

Arbeitsvertragsrichtlinien der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

- Fassung Sachsen

Arbeitsrecht

Herausgegeben vom
Diakonischen Werk
der Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens e.V.

www.diakonie-sachsen.de

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	1
§ 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft, Umbenennung	1
§ 1 a Geltungsbereich	3
§ 1 b Ausnahmen vom Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Dienstpflichten	3
§ 3 Besondere Dienstpflichten	4
§ 3 a Fort- und Weiterbildung	4
§ 4 Personalakten	6
II. EINSTELLUNG - ÄRZTLICHE BETREUUNG – VERSETZUNG UND ABORDNUNG – PROBEZEIT	7
§ 5 Einstellung	7
§ 6 Ärztliche Betreuung	8
§ 7 Versetzung und Abordnung	9
§ 8 Probezeit	9
III. ARBEITSZEIT	10
§ 9 Arbeitszeit	10
§ 9 a Pausen und Ruhezeit	12
§ 9 b Arbeitszeitkonten	13
§ 9 c Plusstunden, Überstunden und Minusstunden	16
§ 9 d Arbeitszeit bei Dienstreisen	17
§ 9 e Formen der Arbeit	17
§ 9 f Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer	18
§ 9 g Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG	19
§ 9 h Freizeitmaßnahmen	19
§ 9 i Kurzarbeit	20
§ 10 Fernbleiben vom Dienst	21

§ 11 Dienstbefreiung.....	22
IV. BESCHÄFTIGUNGSZEIT	25
§ 11 a Beschäftigungszeit.....	25
V. EINGRUPPIERUNG.....	26
§ 12 Eingruppierung	26
§ 13 Eingruppierung bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit.....	27
VI. ENTGELT	28
§ 14 Die Bestandteile des Entgeltes	28
§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	29
§ 15 a Übergangsregelung Sachsen – gestrichen -	31
§ 16 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen	31
§ 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote	31
§ 18 Besitzstandsregelung.....	35
§ 19 - gestrichen -	37
§ 19 a Kinderzuschlag	37
§ 20 Wechselschicht- und Schichtzulage	38
§ 20 a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt	39
§ 20 b Vertretungszuschlag	41
§ 21 Vergütung nicht vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	41
§ 21 a Berechnung und Auszahlung der Bezüge.....	42
§ 22 Sachleistungen	44
§ 23 Reisekostenvergütung	44
VII. SOZIALBEZÜGE	45
§ 24 Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss.....	45
§ 25 Forderungsübergang bei Dritthaftung	48
§ 25 a Jubiläumszuwendung	48
§ 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen	49
§ 26 a Sterbegeld	50

VIII. ZUSÄTZLICHE ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSORGUNG.....	52
§ 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.....	52
§ 27 a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung	52
§ 27 b Entgeltumwandlung	53
IX. URLAUB	54
§ 28 Erholungsurlaub.....	54
§ 28 a Dauer des Erholungsurlaubs	57
§ 28 b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit und Bereitschaftsdienst	58
§ 28 c Urlaubsabgeltung	59
§ 29 Sonderurlaub	59
§ 29 a Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung in besonderen Fällen.....	60
§ 29 b Wahltage	61
X. BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES.....	62
§ 30 Ordentliche Kündigung	62
§ 31 Sonderregelung für unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	63
§ 32 Außerordentliche Kündigung	64
§ 33 Schriftform der Kündigung	64
§ 34 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Vereinbarung.....	65
§ 35 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	65
§ 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung	66
§ 37 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen	66
XI. ÜBERGANGSGELD	68
§ 38 Voraussetzungen für Zahlung des Übergangsgeldes	68
§ 39 Bemessung des Übergangsgeldes	69
§ 40 Auszahlung des Übergangsgeldes	71
XII. BESONDERE BESTIMMUNGEN	72
§ 41 Werkdienstwohnungen	72

§ 42 Schutzkleidung	72
§ 43 Dienstkleidung	72
XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	73
§ 44 Schlichtungsstelle	73
§ 45 Ausschlussfristen	73
ENTGELTERHÖHUNGEN ab 1. Oktober 2022	74
XIV. A N L A G E N	75
Anlage 1	75
Eingruppierungskatalog.....	75
Entgeltgruppe 1	75
Entgeltgruppe 2	75
Entgeltgruppe 3	76
Entgeltgruppe 4	76
Entgeltgruppe 5	77
Entgeltgruppe 6	78
Entgeltgruppe 7	79
Entgeltgruppe 8	80
Entgeltgruppe 9	81
Entgeltgruppe 10	82
Entgeltgruppe 11	83
Entgeltgruppe 12	84
Entgeltgruppe 13	84
Anlage 1.1.....	88
Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte* an allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen, Berufsfachschulen sowie Fachschulen	88
Entgeltgruppe 8	88
Entgeltgruppe 9	88
Entgeltgruppe 10	89

Entgeltgruppe 11	89
Entgeltgruppe 12	89
Anlagen 2.....	91
Anlage 3 - Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte	100
Anlage 3 a - Tabelle der Stundenentgelte, Zeitzuschläge und Überstundenentgelte für Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 8 a.....	101
Anlage 4 – gestrichen -	102
Anlagen 5.....	103
Anlage 6 – gestrichen –.....	104
Anlage 6 a – gestrichen -.....	104
Anlage 7	105
Anlage 7 a.....	107
Anlage 8.....	110
Anlage 8 a.....	117
§ 2 Eingruppierung	117
§ 3 Bestandteile des Entgeltes	118
§ 4 Stufen der Entgelttabelle.....	118
§ 6 Beteiligung an gekürzter Jahressonderzahlung oder Kürzungen nach Anlage 17 oder § 17 der AVR	120
§ 7 Überleitungs- und Besitzstandsregelung	120
Anlagen 9.....	122
Anlagen 10 - AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE.....	130
Anlage 10/I.....	130
Anlage 10/II.....	133
Anlage 10/III.....	140
Anlage 10/IV	151
Anlage 10/V	157
AUSBILDUNGSENTGELTE	163
Anlage 11.....	175

Anlage 12.....	176
Anlage 13 – gestrichen -.....	179
Anlage 14.....	180
Anlagen 15 ff. gestrichen	183
Anlage 16	184
Anlage 17.....	186
Anlage 18.....	190
SONDERREGELUNG FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN INTEGRATIONSPROJEKTEN	190
SicherungsO	192
Modellprojekte	201
XV Anhang	203
A – Empfohlene Vertragsmuster	203
A 1 Dienstvertrag	203
A 2 Ausbildungsvertrag für Praktikanten.....	213
A 3 Ausbildungsvertrag.....	215
A 4 Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege.....	218
A 5 Ausbildungsvertrag in der Altenpflege	222
A 6 Ausbildungsvertrag für Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz.....	226

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft, Umbenennung

(1) Die der Diakonie Deutschland angeschlossenen Einrichtungen sind dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Der diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(1 a) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt seit dem Jahr 2017 Diakonie Deutschland.¹ Der Name der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Beschlussgremium für diese Arbeitsvertragsrichtlinien ist, wurde demgemäß geändert in Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland. Daher heißen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschluss vom 23. Januar 2014 Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland.

(2) Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft. Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für die Nächste und den Nächsten entspricht.

(3) Der diakonische Dienst geschieht im Auftrag Jesu Christi. Wer sich aus anderen Beweggründen zu diesem Dienst bereitfindet, ist Mitarbeiterin und Mitarbeiter mit gleichen Rechten und Pflichten; sie bzw. er muss jedoch die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen.

(4) Der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erwächst aus dem Wesen der Dienstgemeinschaft die Pflicht zur Fürsorge für jede einzelne Mitarbeiterin und jeden einzelnen Mitarbeiter.

(5) Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn in allen Dienstverhältnissen der Einrichtung bzw. des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 die Anwendung der AVR oder gleichwertiger Arbeitsvertragsgrundlagen vereinbart sind.

Gleichwertig sind Arbeitsvertragsgrundlagen, die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommen sind, sowie die für den Öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Außer Betracht bleiben Mitarbeitende

- a) mit anderen Arbeitsvertragsgrundlagen, denen ein mit der Annahme wirksam werdender Vertrag gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AVR mit einer vierwöchigen Annahmefrist angeboten wurde;

¹ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2018 vom 6. November 2018, mit Wirkung zum 01.11.2018

- b) die Organvertreter im handels-, stiftungs-, vereins-, oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Sinn sind;
- c) mit denen im Dienstvertrag Abweichungen von den AVR ausschließlich zu ihren Gunsten vereinbart worden sind;
- d) gemäß Anlage 1 der AVR, mit denen ein Entgelt von mindestens 10 v. H. über dem höchsten Tabellenwert der Entgeltgruppe 13 der Anlage 2 AVR vereinbart ist;
- e) mit weitergeltenden Dienstverträgen aufgrund von Betriebsübergängen, Zusammenschlüssen und Übernahmen längstens für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses.

Die jeweilige Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31.12. eines jeden Jahres bekannt zu geben.

Überleitungsregelung zu § 1 Abs. 5 Buchstabe c): ²

Außer Betracht im Sinne des § 1 Abs. 5 Buchstabe c) bleiben Mitarbeitende auch dann, wenn in ihren vor dem 31. Dezember 2018 abgeschlossenen Dienstverträgen anderweitige Abweichungen von den AVR mit Ausnahme

- des Entgelts (§ 14)
- der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9)
- der Zeitzuschläge (§ 20 a)
- der Krankenbezüge (§ 24)
- des Anspruchs auf Erholungsurlaub (§ 28 a)
- der zusätzlichen Altersversorgung (§ 27)

vereinbart worden sind.

Die Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31. Dezember 2019 bekannt zu geben.

² Rundschreiben ARK Nr. 05/2018 vom 11. Dezember 2018, mit Wirkung zum 1. Januar 2019

§ 1 a Geltungsbereich

(1) Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) gelten für alle Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind und die die Anwendung der AVR mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstvertraglich vereinbaren.

(2) Ist für den Bereich eines oder mehrerer gliedkirchlich-diakonischer Werke eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet, gelten die AVR nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung. Entsprechendes gilt für die Freikirchen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind.

(3) Abs. 2 ist dann nicht anzuwenden, wenn eine Einrichtung nicht unter den Geltungsbereich des gliedkirchlich-diakonischen oder freikirchlichen Arbeitsrechtes fällt, weil

- a) sie der Diakonie Deutschland direkt angeschlossen ist,
- b) sie gemäß der Satzung des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes von einer Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht hat oder eine Ausnahmeentscheidung vorliegt,
- c) sie nicht dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Gliedkirche oder einer entsprechenden Ordnung des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes unterfällt.

§ 1 b Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die AVR gelten nicht, sofern deren vollständige oder teilweise Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung;
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern nicht Anlage 10 der AVR anzuwenden ist.

§ 2 Allgemeine Dienstpflichten

(1) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen uneingeschränkt in den Dienst der diakonischen Arbeit zu stellen. Sie bzw. er soll jederzeit bemüht sein, das fachliche Können zu erweitern. Bei Ausübung ihres bzw. seines Dienstes hat sie bzw. er die für ihren bzw. seinen Arbeitsbereich bestehenden Gesetze und Verwaltungsbestimmungen sowie die durch Dienstanweisung oder Anordnung ihrer bzw. seiner Vorgesetzten gegebenen Weisungen zu beachten.

(2) Die von der einzelnen Einrichtung erlassene Dienstordnung ist für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter verbindlich.

§ 3 Besondere Dienstpflichten

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten oder durch allgemeine bzw. besondere Weisung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, und zwar auch noch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrem Dienstgeber bzw. Dienstgeberin rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen. Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder berechnigte Interessen des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin zu beeinträchtigen.³

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers annehmen. Werden einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter solche Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat sie bzw. er dies der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(4) In den Fällen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes gesetzlich verpflichtet sind, haben sie dieses auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.⁴

(5) Pflöbliche Behandlung des Eigentums der Einrichtung und Sparsamkeit in seiner Verwendung gehören zu den Pflichten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(6) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter, die ihre bzw. der seine Dienstpflichten verletzt, ist der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 3 a Fort- und Weiterbildung

(1) Wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers und im Rahmen des Personalbedarfs des Dienstgebers fort- oder weitergebildet, gilt die Zeit der Teilnahme an der Fort- oder Weiterbildung als Arbeitszeit. Dies gilt auch für die Zeiten, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter betriebsüblich oder dienstplanmäßig nicht arbeiten würde. § 9 d findet Anwendung.

³ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2019 vom 20. Mai 2019, mit Wirkung zum 01.05.2019

⁴ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2017 vom 17. Mai 2017, mit Wirkung zum 01.06.2017

(2) Während der Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber

- a) das bisherige Entgelt (§ 14 Abs. 1), ggf. die Besitzstandszulage (§ 14 Abs. 2 Buchstabe b) und die Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 27) fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.

(3) Endet das Dienstverhältnis aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zur Rückzahlung der Aufwendungen nach Abs. 2 nach folgenden Maßgaben verpflichtet:

- a) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durch die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme besonders bedeutsame zusätzliche Arbeitsmarktchancen erworben hat. Besonders bedeutsame Arbeitsmarktchancen liegen in der Regel vor, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wegen der absolvierten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme eine höhere Vergütung nach den AVR erzielt als zuvor (z. B. Zahlung einer Funktionszulage, Höhergruppierung).
- b) Eine Rückzahlungspflicht entsteht grundsätzlich erst, sobald die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme einen zeitlichen Umfang von mindestens einem Monat (gleich 22 Maßnahmetage) überschreitet.
- c) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme weniger als 3 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Aufwendungen verpflichtet, wobei ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/12 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
- d) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme mindestens 3 Monate aber weniger als 6 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/24 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
- e) Dauerte die Fort- oder Weiterbildung mindestens 6 Monate ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/36 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.

(4) Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein befristetes Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet. Eine Rückzahlungspflicht besteht ferner nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten kündigt oder einen Auflösungsvertrag abschließt.

(5) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht weiterhin nicht bei Maßnahmen im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und bei Fortbildungen im Rahmen der fachärztlichen Fortbildungspflicht und beim Erwerb von Fachkunden (z. B. Strahlenschutz, Rettungsdienst).

(6) In besonders gelagerten Fällen kann von der Rückzahlungsverpflichtung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgesehen werden.

(7) Für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 schließen die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vor Beginn der Maßnahme eine schriftliche Vereinbarung, in der die individuellen Rückzahlungsmodalitäten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen aufzunehmen sind.

§ 4 Personalakten

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat das Recht auf Einsicht in ihre bzw. seine vollständigen Personalakten. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen. Das Recht auf Einsicht in die Personalakten kann auch durch eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter oder eine hierzu schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie bzw. ihn ungünstig sind oder ihr bzw. ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist zu ihren bzw. seinen Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Niederschriften über seelsorgerliche Angelegenheiten dürfen nicht in die Personalakten aufgenommen werden.

II. EINSTELLUNG - ÄRZTLICHE BETREUUNG – VERSETZUNG UND ABORDNUNG – PROBEZEIT

§ 5 Einstellung

(1) Die Einstellung in den diakonischen Dienst setzt die Bejahung des diakonischen Auftrags und die Bereitschaft zur Eingliederung in die Dienstgemeinschaft voraus (§ 1).

(2) Persönliche Eignung und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind weitere Voraussetzungen für die Einstellung.

(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat auf Verlangen vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.

(4) Der Dienstvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Es sind die AVR in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt unter Verwendung der in der Anmerkung aufgeführten Präambel und Verweisungsklausel zu vereinbaren.⁵ Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung des Dienstvertrages auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch die AVR vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist. Soweit in diesen Fällen nichts Anderes geregelt ist, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats.

(5) Befristete Dienstverhältnisse dürfen nur auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgeschlossen werden oder wenn für die Befristung sachliche Gründe i. S. v. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge bestehen. Der Grund für die Befristung ist im Dienstvertrag anzugeben. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, deren bzw. dessen Dienstverhältnis befristet ist, soll bei der Besetzung eines Dauerarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden. Über das Freiwerden eines solchen Dauerarbeitsplatzes hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu informieren.

Die Befristung eines Dienstverhältnisses bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ist auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. Unterabsatz 1 Satz 1 gem. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge zulässig.

(6) Mehrere Dienstverhältnisse zu derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Dienstverhältnis.

⁵ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2016 vom 24. November 2016, mit Wirkung zum 24.11.2016

Anmerkung zu § 5 Abs. 4, Satz 2:⁶

In die abzuschließenden Dienst- und Ausbildungsverträge sind im Wortlaut aufzunehmen:

a) die folgende Präambel:

„Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.“

b) die folgende Verweisungsklausel:

„Für das Dienstverhältnis gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 1 a Abs. 2 AVR und § 3 Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz (LMEG) finden die AVR nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. als AVR Diakonie – Fassung Sachsen Anwendung.“

Die Anwendung der im Anhang A aufgeführten Vertragsmuster wird empfohlen.

§ 6 Ärztliche Betreuung

(1) Bei gegebener Veranlassung kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber durch eine Vertrauensärztin bzw. einen Vertrauensarzt oder durch das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dienstfähig oder frei von ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten ist.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

(3) Sofern der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter aus angeordneten ärztlichen Untersuchungen Kosten entstehen, die nicht anderweitig erstattet oder erlassen werden, sind sie von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zu übernehmen. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter auf ihren bzw. seinen Antrag bekannt zu geben.

⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2016 vom 24. November 2016, mit Wirkung zum 24.11.2016

§ 7 Versetzung und Abordnung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann im Rahmen ihres bzw. seines Dienstvertrages aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen auf einen anderen Arbeitsplatz in derselben Einrichtung umgesetzt oder in eine andere Einrichtung derselben Dienstgeberin bzw. desselben Dienstgebers versetzt oder abgeordnet werden. Vor der Umsetzung, Versetzung oder Abordnung ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zu hören.

(2) Von einer Versetzung oder Abordnung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters soll Abstand genommen werden, wenn sie ihr bzw. ihm aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist (z. B. mit Rücksicht auf ihre bzw. seine Familie).

(3) Während der Probezeit (§ 8) ist eine Versetzung oder Abordnung nur mit Zustimmung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zulässig.

§ 8 Probezeit

Die ersten 6 Monate der Beschäftigung sind Probezeit, sofern nicht im Dienstvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

III. ARBEITSZEIT

§ 9 Arbeitszeit ^{7 8}

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Die Woche beginnt am Montag um 00:00 Uhr und endet am Sonntag um 24:00 Uhr. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Durch einzelvertragliche Nebenabrede zum Dienstvertrag kann auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters eine andere Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters vereinbart werden. Der zulässige Vollzeitkorridor beträgt 39,0 bis 42 Stunden pro Woche. Für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde nach Satz 1 wird zusätzlich zum Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe in der entsprechenden Stufe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ein Zuschlag in Höhe von 5,08 € ⁹ gezahlt.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters festgelegt (X % von 39 Stunden). Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.

(2) Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 7,8 Stunden.

Der Tag beginnt um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr.

Für die Teilzeitbeschäftigten gilt Abs. 1 Unterabsatz 2 entsprechend.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden. Durch Dienstvereinbarung kann sie auf über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Die tägliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt von einem Kalenderjahr acht Stunden werktäglich nicht überschreiten.

Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit in heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen, die Kurzzeitübernachtungen und Betreutes Wohnen für Personen nach § 67 SGB XII anbieten, sowie in sonstigen stationären Einrichtungen auf über zehn Stunden ausgedehnt werden, wenn dies die Konzeption der Einrichtung erfordert. Die Ausdehnung der Arbeitszeit

⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2021 zu III. vom 23.02.2021, mit Wirkung zum 01.01.2022 bzw. 01.01.2023

⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 zu I. vom 03.08.2021, mit Wirkung zum 01.01.2022 (siehe Anmerkung zu § 9)

⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2022, mit Wirkung zum 01.01.2022

auf über zehn Stunden pro Tag darf höchstens zweimal pro Woche oder viermal in 14 Tagen erfolgen. Der Ausgleichszeitraum für die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesem Fall längstens acht Wochen. Dadurch ist der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden täglich und durchschnittlich 48 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt. In diesem Fall ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit entsprechend der nach Unterabsatz 3 Satz 1 vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Anlage 8.

(4) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

In Einrichtungen, deren Aufgaben Sonntags- Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muss dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, es sei denn, es stehen dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse entgegen. Wird dienstplanmäßig oder betriebsüblich an einem Sonntag oder an einem Wochenfeiertag gearbeitet, so darf die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an einem der Werktage innerhalb der folgenden zwei Wochen nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet werden, soweit dienstliche oder betriebliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Heimschulen oder Internatsschulen beschäftigt werden, gilt Satz 2 insoweit nicht.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

(5) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle (Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz bzw. Umkleideraum befindet). Durch Dienstvereinbarung kann Abweichendes geregelt werden.

(6) Werden außerhalb der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit Arbeitsstunden geleistet, so gilt auch die für die Zu- und Abfahrt zur und von der Arbeitsstelle erforderliche Zeit als Arbeitszeit, wobei jedoch mindestens eine Arbeitsstunde anzusetzen ist. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Arbeitsstunden, die unmittelbar vor oder nach der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit oder während der Rufbereitschaft geleistet werden, gelten nicht als außerplanmäßige Arbeitszeit im Sinne des Unterabsatz 1.

Anmerkung zu § 9 Abs.1 Unterabsatz 2:

Eine ergänzende oder zusätzliche vertragliche Vereinbarung von einseitig durch den Dienstgeber abrufbarem flexiblen Arbeitszeitvolumen (insbesondere nach § 12 TzBfG - „Arbeit auf Abruf“ ist nicht zulässig.

Anmerkung zu § 9 Abs.1 Unterabsatz 2: ¹⁰

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält vom Entgelt des § 15 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zum Ausgleich des erhöhten Maßes der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter pauschal einen Zuschlag in Höhe von 5,08 € für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde. Der Zuschlag bemisst sich mit Inkrafttreten der Regelung mit 15 v. H. des Stundenentgeltes der Basisstufe der EG 13 der Anlage 9 in der Fassung vom 1. Januar 2022. Jede Entgelterhöhung der Anlage 2 führt zu einer Anpassung des Zuschlags, ohne dass es eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf.

§ 9 a Pausen und Ruhezeit

(1) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen (§ 4 ArbZG). Die Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(1 a) Hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter länger als 60 Minuten ununterbrochen an einem Bildschirmgerät zu arbeiten (ständiger Blickkontakt zum Bildschirm oder laufender regelmäßiger Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage) wird nach Ablauf von jeweils 50 Minuten ununterbrochener Arbeit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Gelegenheit für eine fünf- bis zehnminütige Arbeitsunterbrechung gegeben. Arbeitsunterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn die Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen.

¹⁰ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 zu I. vom 03.08.2021, mit Wirkung zum 01.01.2022

(2) Durch Dienstvereinbarung kann

- a) in Betrieben mit Wechselschicht und/oder Schichtarbeit die Gesamtdauer der Ruhepausen nach § 4 Satz 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden,
- b) bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die Lage und Dauer der Ruhepausen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen angepasst werden.

In der Dienstvereinbarung ist festzulegen, für welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kurzpausenregelung anzuwenden ist. Sofern die einzelne Mitarbeiterin bzw. der einzelne Mitarbeiter während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen kann, sind die Kurzpausen zu bezahlen.

(3) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. In Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen kann die Ruhezeit um eine Stunde gekürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(4) Die Ruhezeit kann durch Dienstvereinbarung um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen wird. Die Verkürzung der Ruhezeit soll nur einmal pro Woche oder zweimal in vierzehn Tagen erfolgen.

(5) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluss daran Arbeitsstunden geleistet, sind die dadurch zusätzlichen notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zu bezahlen.

§ 9 b Arbeitszeitkonten

(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber richtet für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter ein Jahresarbeitszeitkonto ein und führt dieses. Auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters kann zusätzlich ein Langzeitarbeitszeitkonto eingerichtet werden.

(2) Die geleistete Arbeitszeit ist auf dem Jahresarbeitszeitkonto gutzuschreiben. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Zeiten des entschuldigten bezahlten Fernbleibens vom Dienst (z. B. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Dienstbefreiung nach § 11) werden mit der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit, in Ermangelung derselben mit einem Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit pro Fehltag gutgeschrieben.

(4) Auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters kann der über den nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehenden Mindesturlaub hinausgehende Resturlaub durch

Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

(5) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist jeweils zu Beginn eines Kalendermonats der aktuelle Kontostand ihres/seines jeweiligen Jahresarbeitszeitkontos mitzuteilen (Monatsarbeitszeitsaldo). Dabei werden die jeweiligen monatlichen Kontensaldi zu einem fortlaufenden Jahresarbeitszeitsaldo aufaddiert.

Pro Kalendermonat kann von der monatlichen Soll-Arbeitszeit um jeweils bis zu 30 Plusstunden (§ 9 c Abs. 1) bzw. bis zu 30 Minusstunden (§ 9 c Abs. 5 6) abgewichen werden. Im Einzelfall kann die monatliche Soll-Arbeitszeit auch um mehr als 30 Minusstunden unterschritten werden, wenn hierüber zuvor eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber getroffen wurde. Wird die monatliche Soll-Arbeitszeit um mehr als 30 Stunden überschritten, so verfallen diese über 30 Stunden hinausgehenden Stunden, es sei denn, sie gelten als Überstunden im Sinne des § 9 c Abs. 4, oder über die Anrechnung dieser Plusstunden auf einem Arbeitszeitkonto wurde zuvor eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber getroffen.

Der fortlaufende Jahresarbeitszeitsaldo darf 50 Minusstunden nicht überschreiten.

(6) Bis zu 150 Plusstunden bzw. bis zu 50 Minusstunden können auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(7) Für einzelne Arbeitsbereiche mit erheblichen Auslastungsschwankungen bzw. Saisonarbeit kann durch Dienstvereinbarung festgelegt werden, dass zum Zwecke einer Verstetigung der Bezüge von den Grenzen der Abs. 5 und 6 abgewichen werden kann.

(8) Weist der Jahresarbeitszeitsaldo zum 31. Dezember eines Jahres ein Zeitguthaben von mehr als 150 Stunden auf, so ist das diese Höchstgrenze von 150 Stunden übersteigende Zeitguthaben innerhalb der nächsten vier Monate zusammenhängend in Freizeit auszugleichen. Findet ein Zeitausgleich innerhalb dieser Frist wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht statt oder kann er aus tatsächlichen Gründen nicht stattfinden, so ist das Zeitguthaben als anteiliges Entgelt auszubezahlen. Findet ein Zeitausgleich innerhalb der Frist nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht statt, so ist das Zeitguthaben als anteiliges Entgelt zuzüglich des Überstundenentgeltes nach § 20 a Abs. 1 Buchst. a) auszubezahlen.¹¹ Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgeltes ist die Summe aus dem Entgelt (§ 14 Abs. 1) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch das 4,348-fache ihrer bzw. seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

(9) Dem rechtzeitigen Antrag einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters auf Zeitausgleich vom Jahresarbeitszeitkonto ist zu entsprechen, es sei denn, es stehen dringende dienstliche bzw. betriebliche Interessen oder die Interessen anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegen.

¹¹ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2017 vom 17. Mai 2017, mit Wirkung zum 01.09.2017

gen. Kann einem Antrag auf Zeitausgleich nicht innerhalb einer Frist von 4 Kalendermonaten entsprochen werden, so ist auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anstelle eines Freizeitausgleiches eine Ausbezahlung des Zeitguthabens unter Anwendung des § 9 b Abs. 8 Satz 3 vorzunehmen. Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um Zeiten, in denen ein Freizeitausgleich wegen Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder tatsächlichen Gründen nicht stattfinden kann.¹²

(10) Während eines Zeitausgleichs verringert sich das Arbeitszeitkonto um die Arbeitsstunden, die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ohne den Zeitausgleich während dieses Zeitraumes dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistet hätte, in Ermangelung einer solchen Festlegung um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit pro Ausgleichstag.

Eine Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs mindert das Jahresarbeitszeitkonto nur in der ersten Woche eines von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in Anspruch genommenen Zeitausgleichs. Ab der zweiten Woche eines Zeitausgleichs gelten die für den Krankheitsfall während des Urlaubs geltenden Bestimmungen entsprechend (§ 28 Abs. 9).

(11) Für die Dauer eines Zeitausgleichs werden das Entgelt (§ 14 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Bis zur Dauer von zwei Monaten während eines Zeitausgleichs vom Jahresarbeitszeitkonto wird eine Zulage gem. § 20 weitergezahlt.

(12) Wird für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ein Langzeitarbeitszeitkonto eingerichtet, so sind durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber Regelungen zur Ansammlung und zum Ausgleich von Zeitguthaben auf dem Langzeitarbeitszeitkonto zu treffen.

(13) Die Jahres- und Langzeitarbeitszeitkonten sind bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses auszugleichen. Ist ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos bis zum Ausscheiden nicht möglich, ist das Zeitguthaben oder die Zeitschuld mit den letzten Monatsbezügen auszugleichen. Bei Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird ein vorhandenes Zeitguthaben an die Anspruchsberechtigten (§ 26a Abs. 1 und 2) ausbezahlt.

(14) Durch Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass prozentual festgelegte Zeitzuschläge entsprechend der angegebenen Prozentzahl in Stunden umgerechnet und einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden (Faktorisierung). Im Rahmen dieser Dienstvereinbarung sind auch Regelungen über die Ansammlung und den Ausgleich des durch Faktorisierung erworbenen Zeitguthabens zu treffen.

¹² Rundschreiben – ARK Nr. 04/2017 vom 17. Mai 2017, mit Wirkung zum 01.09.2017

§ 9 c Plusstunden, Überstunden und Minusstunden

(1) Plusstunden sind die über die jeweilige monatliche Soll-Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die monatliche Soll-Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters (§ 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Unterabsatz 3) mit der Anzahl der Wochentage von Montag bis Freitag in dem jeweiligen Kalendermonat.

Die Anzahl der Wochentage von Montag bis Freitag in einem Kalendermonat reduziert sich um einen Tag für jeden Feiertag sowie jeweils den 24. und den 31. Dezember eines Kalenderjahres, wenn diese Tage auf einen Wochentag zwischen Montag und Freitag fallen.

(2) Plusstunden sind im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit von allen vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leisten. Für Teilzeitbeschäftigte dürfen Plusstunden nicht angeordnet werden. Mit Teilzeitbeschäftigten kann die Ableistung von Plusstunden vereinbart werden. Die bzw. der Teilzeitbeschäftigte kann die nach Satz 3 vereinbarten Plusstunden dann ablehnen, wenn diese für sie bzw. ihn unzumutbar sind. Ist die Ableistung der vereinbarten Plusstunden längerfristig unzumutbar, kann die Vereinbarung nach Satz 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.¹³

(3) Die Vergütung der Plusstunden richtet sich nach § 9 b Abs. 8. § 9 Abs. 3 Unterabsatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überstunden entstehen, wenn die monatliche Plusstundengrenze von 30 Stunden (§ 9 b Abs. 5 Unterabsatz 2) überschritten wird, sofern diese Arbeitsstunden angeordnet oder genehmigt sind. Für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt an die Stelle der 30 Plusstunden die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.¹⁴ Für Überstunden ist zusätzlich zum anteiligen Entgelt nach § 9b Abs. 8 ein Zeitzuschlag nach § 20 a zu bezahlen.

(5) Überstunden sind von vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Anordnung zu leisten. Überstunden sind jedoch auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Minusstunden entstehen, wenn die Anzahl der tatsächlich in einem Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden die jeweilige monatliche Soll-Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters (Abs. 1 Satz 2) unterschreitet. Sie werden dem Jahresarbeitszeitkonto in Höhe der jeweiligen Differenz belastet.

¹³ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2017 vom 17. Mai 2017, mit Wirkung zum 01.09.2017

¹⁴ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2022 vom 31.03.2022, mit Wirkung zum 01.10.2022

Anmerkung zu § 9 c Absatz 2 letzter Satz:

Unzumutbar ist die Ableistung von Plusstunden insbesondere dann, wenn diese mit der Betreuung oder Pflege von Angehörigen oder einer Nebentätigkeit nach § 3 Abs. 2 AVR kollidiert, aus gesundheitlichen Gründen eine Teilzeitbeschäftigung erfolgt oder ein Antrag auf Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit im Umfang des Durchschnitts der in den letzten 12 Monaten geleisteten Plusstunden wiederholt durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber abgelehnt wurde.¹⁵

§ 9 d Arbeitszeit bei Dienstreisen

Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Muss bei eintägigen Dienstreisen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird eine zusätzliche Arbeitsstunde gutgeschrieben.

§ 9 e Formen der Arbeit

(1) Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

(2) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, bei denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

(3) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat von einer Schichtart in eine andere (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) vorsieht.

(4) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr,¹⁶

und ab dem 1. Januar 2024 21:00 und 06:00 Uhr.

¹⁵ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2017 vom 17. Mai 2017, mit Wirkung zum 01.09.2017

¹⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2023 vom 9. Januar 2023, mit Wirkung zum 01.01.2023 und zum 01.01.2024

Anmerkung zu Abs. 2 und 3:

Wechselschichten liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Wechselschichtarbeit setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach dem Dienstplan in allen Schichten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst reichen nicht aus.

Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) wechseln.

§ 9 f Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr mehr als zwei Stunden arbeiten und dies

a) aufgrund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise in Wechselschicht oder

b) an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr,

sind Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer (im Sinne des Arbeitszeitgesetzes).

(2) Die tägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten.

Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von vier Wochen im Durchschnitt acht Stunden täglich nicht überschritten werden. Für Zeiten, in denen Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer nicht gemäß Abs. 1 arbeiten, gilt der Ausgleichszeitraum des § 9 Abs. 1.

Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert wird, wenn innerhalb von vier Wochen im Durchschnitt acht Stunden täglich nicht überschritten werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Anlage 8.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden täglich und durchschnittlich 48 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(4) Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach

Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu. Die Kosten der Untersuchungen hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zu tragen, sofern die Untersuchungen für die Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer nicht kostenlos durch eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt oder einen betrieblichen Dienst von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten angeboten werden.

(5) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer auf deren Verlangen auf einen für sie geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn

- a) nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit gefährdet oder
- b) im Haushalt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann oder
- c) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann,

sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

(6) Es ist sicherzustellen, dass Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer den gleichen Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu aufstiegsfördernden Maßnahmen haben wie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 9 g Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG

Über die Regelung der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen, sind Dienstvereinbarungen abzuschließen.

§ 9 h Freizeitmaßnahmen

Zur Regelung der Arbeitszeit, der Reisekosten und des Freizeitausgleiches bzw. der Vergütung bei Freizeitmaßnahmen (Maßnahmen, die für eine bestimmte Zielgruppe planmäßig für einen bestimmten Zeitraum außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden) kann durch Dienstvereinbarung von §§ 9 bis 9 g, 20 a, 23, 28 b und der Anlage 8 abgewichen werden.

§ 9 i Kurzarbeit

(1) Bei einem vorübergehenden unvermeidbaren Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen, einschließlich darauf beruhender Veränderungen der Strukturen in der Einrichtung oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen, wenn mindestens ein Drittel der in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgeltes betroffen ist. Die Dienstvereinbarung gilt nicht für Auszubildende und diejenigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld gem. § 98 Abs. 1 und 2 SGB III nicht erfüllen. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich (z. B. betroffener Personenkreis, Umfang der Arbeitszeitverkürzung);
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall an einzelnen Tagen) und die Grundsätze der Dienstplangestaltung;
- d) die Einteilung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den jeweiligen Arbeitszeiten ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor deren Inkrafttreten mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung der Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. Sie ist verpflichtet, ihren Beschluss unverzüglich herbeizuführen und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber mitzuteilen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 9 b AVR unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 4 Satz 3 SGB III abzubauen.

(4) Für die Berechnung des Entgeltes gem. §§ 14 bis 19 a AVR und der Krankenzüge gem. § 24 AVR gilt § 21 AVR mit Ausnahme von Abs. 2 zweiter Halbsatz entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird entsprechend der Anlage 14 AVR aus dem Entgelt ohne Kurzarbeit gewährt.

(5) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme gem. § 99 Abs. 1 SGB III erforderlichen Informationen zu geben.

§ 10 Fernbleiben vom Dienst

(1) Fernbleiben vom Dienst bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers. Wenn die vorherige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und ihre bzw. seine Genehmigung einzuholen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge; darüber hinaus kann nicht genehmigtes Fernbleiben vom Dienst die Kündigung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ihrer bzw. seiner Dienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendarstage, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich, spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter trägt etwaige Kosten dieser Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Dienstunfall herbeigeführt, so ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter darüber hinaus verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber sobald wie möglich eine genaue Schilderung des Hergangs des Unfalls zu geben.

Hält sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist sie bzw. er darüber hinaus verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zu tragen. Darüber hinaus ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, wenn sie bzw. er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt eine arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiterin bzw. ein arbeitsunfähig erkrankter Mitarbeiter in das Inland zurück, ist sie bzw. er verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber die Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihr bzw. ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Verletzung dieser Verpflichtungen nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 2 Unterabsatz 1 besteht für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter auch nach Ablauf der Frist für die Zahlung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses nach § 24 Abs. 2 und 4.

(3) Bei einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation im Sinne des § 24 Abs. 1 Unterabsatz 2 ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger oder eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme unverzüglich vorzulegen. Abs. 2 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 2:

Der allgemeine Arbeitstag der Dienststelle im Sinne von Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 ist der allgemeine Arbeitstag der Personalstelle der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers.

§ 11 Dienstbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgeltes (§ 14 Abs. 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden

Anlässe:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25- und 40-jähriges Jubiläum (§ 25 a) | 1 Arbeitstag, |
| e) Schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter deshalb die Betreuung ihres bzw. seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten;

- | | |
|--|--|
| f) Ärztliche Behandlung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |
|--|--|

(2) Bei Erfüllung kirchlicher und allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Dienstbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur insoweit, als die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgeltes geltend machen kann. Die fort gezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber abzuführen.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern und Vertreterinnen in Organen der in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland mitwirkenden Verbände kirchlicher Mitarbeitender und Gewerkschaften, einschließlich deren Untergliederungen, Dienstbefreiung bis zu acht Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 Abs. 1 erteilt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten.

(4) Mitarbeitende, die der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland, der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. oder einem Fachausschuss angehören, oder von diesen zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Dienstbefreiung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang ohne Minderung der Bezüge zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Mitarbeitenden in einem Schlichtungsausschuss.

(5) Dienstbefreiung kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, gewährt werden zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages.

(6) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes (§ 14 Abs. 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Tagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Anmerkung zu Abs. 1:

Befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

Anmerkung zu Abs. 6:

Zu den "begründeten Fällen" i. S. des Abs. 4 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Abs. 1 kein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

IV. BESCHÄFTIGUNGSZEIT

§ 11 a Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus ihrem bzw. seinem Verschulden oder auf ihren bzw. seinen eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, dass sie bzw. er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt eine Dienstgeberin bzw. ein Dienstgeber eine Einrichtung, so werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter die bei der Einrichtung zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Abs. 1 als Beschäftigungszeit angerechnet, wenn in dieser Einrichtung die AVR oder den AVR entsprechende Regelungen galten.

Sonderregelungen AVR – Fassung Sachsen:

Anmerkungen:

1. Ausbildungszeiten auf der Grundlage der Vereinbarung über die Ausbildung von mittleren medizinischen Fachkräften für die Tätigkeit in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der DDR – Ausbildungsvereinbarung – vom 2. Juli 1975 gelten als Beschäftigungszeiten.
2. Ausbildungszeiten in einem Beruf mit kirchlich-diakonischem Abschluss (z. B. Diakoniepfleger) gelten als Beschäftigungszeiten.

V. EINGRUPPIERUNG

§ 12 Eingruppierung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist nach den Merkmalen der übertragenen Tätigkeiten in die Entgeltgruppen gemäß der Anlage 1 oder Anlage 1.1 (Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte) oder der Anlage 8 a (Ärztinnen und Ärzte) eingruppiert.¹⁷ Die Tätigkeiten müssen ausdrücklich übertragen sein (z. B. im Rahmen von Aufgaben- oder Stellenbeschreibungen). Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie bzw. er eingruppiert ist. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Entgeltgruppe der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Eingruppierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale sie bzw. er erfüllt und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist.

(3) Für die Eingruppierung ist nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die Tätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters maßgebend. Entscheidend ist die für die Ausübung der beschriebenen Tätigkeit in der Regel erforderliche Qualifikation, nicht die formale Qualifikation der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(4) Die Eingruppierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters richtet sich nach den Obersätzen der Entgeltgruppe, die für die Tätigkeitsbereiche in den Untersätzen näher beschrieben werden. Den Sätzen sind Richtbeispiele zugeordnet, die häufig anfallende Tätigkeiten in dieser Eingruppierung benennen.

(5) Wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bzw. seiner bisherigen Gruppe entspricht, so ist sie bzw. er mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihr bzw. ihm die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Abs. 1 Satz 1 in die höhere Gruppe einzugruppieren.

Überleitungsregelung zu § 12 - gestrichen¹⁸

¹⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

¹⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2018 vom 06.11.2018, mit Wirkung zum 01.11.2018

§ 13 Eingruppierung bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vorübergehend eine andere, von ihr bzw. ihm überwiegend auszuübende Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bzw. seiner bisherigen Gruppe entspricht, und hat sie bzw. er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie bzw. er für den Kalendermonat, in dem sie bzw. er mit der ihr bzw. ihm übertragenen höherwertigen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage. Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Entgelt (§ 14 Abs. 1) in der höheren und in derjenigen Gruppe, in der die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eingruppiert ist.

(2) Wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vertretungsweise eine andere, von ihr bzw. ihm überwiegend auszuübende Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bzw. seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält sie bzw. er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage gemäß Abs. 1 Satz 2 für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich.

VI. ENTGELT

§ 14 Die Bestandteile des Entgeltes ¹⁹

(1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 15) und dem Kinderzuschlag (§ 19 a).

(2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

- a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 7 a,
- b) ggf. eine Besitzstandszulage (§ 18),
- c) der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Pflege und Betreuung eine monatliche Zulage in Höhe von 80,00 €,
- d) deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zu der nächst höheren Entgeltgruppe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

Ab dem 1. Mai 2023 werden die Buchstaben e) und f) eingefügt:

- e) *den Entgeltgruppen 6 – 8 mit ausdrücklich übertragenen und tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten:*

- in der Praxisanleitung bei entsprechender Qualifikation oder

- für die eine Fachweiterbildung in Palliativ-Care (vgl. § 37 b und § 39 a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist

eine monatliche Zulage in Höhe 125 €. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Für Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe e) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Absatz 2 e) Satz 1 angerechnet. Die Zulagen werden nicht gezahlt, wenn aufgrund der nach Buchstabe e) übertragenen Tätigkeiten eine Höhergruppierung erfolgte.

- f) *Eine Intensivzulage in Höhe von 150 €, sofern ihr bzw. ihm Tätigkeiten in der Intensivpflege (EG 8) ausdrücklich übertragen sind und sie bzw. er eine abgeschlossene oder anerkannte Fachweiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege nach DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung absolviert hat. Satz 2 und 3 Buchstabe e) gelten entsprechend.*

¹⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2023 vom 9. Januar 2023, mit Wirkung zum 01.05.2023

(3) Sonstige Zuwendungen werden nach den Anlagen 12 und 14 der AVR in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ²⁰

(1) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gemäß der Entgelttabelle der Anlage 2 Sachsen (Entgelttabelle Sachsen) nach Stufen (Einarbeitungsstufe, Basisstufe Erfahrungsstufe 1, Erfahrungsstufe 2 und Erfahrungsstufe 3).

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe. Die Einarbeitungszeit in der Einarbeitungsstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe richtet sich nach den in der Entgelttabelle angegebenen Monaten. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2 sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt die Einarbeitungsstufe.²¹

(3) Nach der Einarbeitungszeit erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe nach der Basisstufe. Die Erfahrungszeit in der Basisstufe für die jeweilige Entgeltgruppe richtet sich nach den in der Entgelttabelle angegebenen Monaten. In der Erfahrungszeit erwerben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Organisations- und Berufskennntnisse.

(4) Nach der Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennntnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. In den EG 5 bis EG 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2. In den EG 7 bis EG 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 3.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(5 a) Zur Deckung des Personalbedarfs (Personalgewinnung und -bindung) kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern abweichend von Absatz 2 bis 4 ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Satz 1 ein bis zu 20 v. H. der Basisstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.²²

(6)

a) vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 gilt:

Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten 90 Monate vor der Einstellung werden auf die Zeiten des Erreichens der jeweiligen Stufe angerechnet.

²⁰ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2020 vom 20. November 2020, mit Wirkung zum 01.07.2021

²¹ Rundschreiben – ARK Nr. 07/2022 vom 27. September 2022, mit Wirkung zum 01.09.2022

²² Rundschreiben – ARK Nr. 02/2020, vom 22. September 2020

Erfolgten innerhalb des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes nach Satz 1 Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit durch Inanspruchnahme von Elternzeiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) und/oder Pflegezeiten nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG), so ist der berücksichtigungsfähige Zeitraum um die Zeiten der Unterbrechungen zu verlängern. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses festgestellt.²³

b) ab 01.01.2025 gilt:

Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten 120 Monate vor der Einstellung werden auf die Zeiten des Erreichens der jeweiligen Stufe angerechnet. Erfolgt innerhalb des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes nach Satz 1 Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit durch Inanspruchnahme von Elternzeiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) und/oder Pflegezeiten nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG), so ist der berücksichtigungsfähige Zeitraum um die Zeiten der Unterbrechungen zu verlängern. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses festgestellt.²⁴

(7) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf Antrag zu verlängern.

Anmerkung zu § 15 ²⁵

In die EG 1 eingruppierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ihr Entgelt aus der Erfahrungsstufe 1 der Anlage 2 (Sachsen). ²⁶

Überleitungsregelung zu § 15 ²⁷

(1) Die bereits in der Erfahrungsstufe 2 zurückgelegten Zeiten werden auf die für das Erreichen der Erfahrungsstufe 3 erforderliche Verweildauer angerechnet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 2021 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 2021 fortbesteht und deren Verweildauer in der Erfahrungsstufe 2 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Juli 2021 in die Erfahrungsstufe 3 eingereiht.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die eine Pflegezulage nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c) erhalten und am 31. August 2022 der Einarbeitungsstufe zugeordnet sind, werden zum 1. September 2022 der Basisstufe zugeordnet.

²³ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022, vom 18.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

²⁴ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

²⁵ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2018 vom 6. November 2018, mit Wirkung zum 01.11.2018

²⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2016 vom 22. März 2016, mit Wirkung zum 01.04.2016

²⁷ Rundschreiben ARK Nr. 02/2020 vom 22. September 2020

Eine Anrechnung in der Einarbeitungsstufe zurückgelegter Zeiten auf die Verweildauer in der Basisstufe erfolgt nicht.²⁸

(3) Erfahrungszeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 4 bis zum 31. Dezember 2023 in der Erfahrungsstufe 1 zurückgelegt haben, werden zur Hälfte auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 angerechnet.²⁹

§ 15 a Übergangsregelung Sachsen – gestrichen -³⁰

§ 16 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen³¹

(1) Bei einer Höhergruppierung (§ 12) um bis zu zwei Entgeltgruppen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt der höheren Entgeltgruppe in der gleichen Entgeltstufe. Die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der bisherigen Stufe wird auf die entsprechende Stufe der höheren Entgeltgruppe übertragen.

Bei einer Höhergruppierung um mehr als zwei Entgeltgruppen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter abweichend hiervon das Grundentgelt der Basisstufe der höheren Entgeltgruppe. Abweichend von Satz 3 richtet sich die Höhergruppierung aus der EG 3 und EG 4 in die EG 7 nach Satz 1, soweit die Höhergruppierung aufgrund einer Ausbildung mit dem vereinbarten Ziel der Weiterbeschäftigung als Fachkraft erfolgt. Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Bei Höhergruppierungen nach den Sätzen 3 und 4 beginnt die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der jeweiligen Entgeltstufe der höheren Entgeltgruppe jeweils mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der eine Besitzstandzulage gemäß § 18 Abs. 5 erhält, erhält das Grundentgelt aus der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, in der er bzw. sie vor der Höhergruppierung eingereiht war.

(2) Bei einer Herabgruppierung erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltstufe unter Berücksichtigung der Verweildauer (Erfahrungszeit).

§ 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

(1) Zur Sicherung der Leistungsangebote einer Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständigen Teils einer Einrichtung kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.

²⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 06/2022 vom 27. September 2022, mit Wirkung zum 01.09.2022

²⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 06/2022 vom 27. September 2022, mit Wirkung zum 01.01.2024

³⁰ Rundschreiben ARK Nr. 06/2017 vom 15. September 2017

³¹ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2020 vom 20. November 2020, mit Wirkung zum 01.01.2021

(2) Befindet sich eine Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil einer Einrichtung in einer schwierigen Wettbewerbssituation, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Entgelttabelle nicht aufrechterhalten werden können, kann bis zu einem Gesamtvolumen von 6 v. H. des Entgelts einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters in einer Dienstvereinbarung geregelt werden:

- a) dass die Entgelte abgesenkt werden,
und/oder
- b) dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Erhöhung des Entgeltes erhöht wird,
oder
- c) dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einer entsprechenden Herabsetzung des Entgelts gesenkt wird. Bei der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit kann ein Teilentgeltausgleich vereinbart werden.

Die Beträge der Anlage 9 bleiben davon unberührt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2 werden von dieser Dienstvereinbarung nicht erfasst.

(3) Eine schwierige Wettbewerbssituation ist gegeben, wenn

- a) eine direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern besteht, die nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien oder eine gleichwertige Arbeitsgrundlage anwenden (die Voraussetzungen liegen in der Regel bei ambulanten Pflegediensten und ambulanten Rehabilitationsdiensten vor)

oder
- b) die Festsetzung der Preise oder Zuschüsse für Leistungsangebote von ambulanten Hilfen einseitig durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger (Kommune, Land, Bund) erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel bei der Schuldnerberatung, der Beratung von Migrantinnen und Migranten und anderen Personen mit entsprechendem Hilfebedarf vor.

(4) Teilzeitbeschäftigte können der Erhöhung ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit binnen vier Wochen mit der Folge widersprechen, dass ihre Entgelte entsprechend der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten abgesenkt werden.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gegenüber nach Inkrafttreten einer Dienstvereinbarung gemäß Abs. 2 eine betriebsbedingte Beendigungskündigung wirksam wird, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen den aufgrund der Dienstvereinbarung verringerten Werten und den Entgelttabellenwerten für die letzten 12 Monate.

(6) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist,

- a) dass der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin der Mitarbeitervertretung die Situation der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständigen Teils der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erläutert. Dazu sind der Mitarbeitervertretung die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Ferner ist ihr eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens zu ermöglichen.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören u. a.

- aa) der Jahresabschluss der Vorperiode bzw. das Testat der Wirtschaftsprüfung für den wirtschaftlich selbständigen Teil der Einrichtung,
 - bb) die Wirtschaftlichkeitsberechnung der laufenden Periode und mindestens für die nächste Periode,
 - cc) weitere Informationen und Statistiken, die geeignet sind, die Situation zu belegen (z. B. Auslastungsstatistiken, Unterlagen über Kosten- und Leistungsverhandlungen);
- b) dass die Mitarbeitervertretung das Recht hat, sachkundige Dritte zur Beratung bei den Verhandlungen in erforderlichem Umfang hinzuzuziehen;
 - c) dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Gesamtmitarbeitervertretung, sofern eine solche besteht, über den beabsichtigten Abschluss der Dienstvereinbarung informiert.

(7) In die Dienstvereinbarung sind die Gründe, die zu der vereinbarten Maßnahme führen, aufzunehmen. Wird die Dienstvereinbarung für einen wirtschaftlich selbständigen Teil einer Einrichtung abgeschlossen, ist dieser zu bezeichnen und mit einer Liste der von der Dienstvereinbarung betroffenen Personen zu kennzeichnen. Bei einer Änderung der Arbeitsplätze und im Fall von Neubesetzungen ist diese Liste entsprechend fortzuschreiben, im Streitfall entscheidet die Einigungsstelle gemäß Anlage 7.

(8) Kommt eine Dienstvereinbarung innerhalb von drei Monaten nicht zustande (vorläufiges Scheitern der Dienstvereinbarung), kann jede Seite die Entscheidung der Einigungsstelle gemäß Anlage 7 beantragen. Die Frist beginnt mit schriftlicher Aufforderung der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung und im Falle der Aufforderung durch die Dienststellenleitung mit vollständiger Information im Sinne von Abs. 6.

Die Entscheidung der Einigungsstelle tritt an die Stelle der Dienstvereinbarung.

(9) Die Dienstvereinbarung bzw. die Entscheidung der Einigungsstelle ist nach ihrem Abschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 1 a Abs. 2 AVR, soweit diese nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung zuständig ist, im Übrigen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland zuzuleiten. Dazu sind von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) eine Aufstellung, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind,
- c) die Bestätigung, dass die Gesamtmitarbeitervertretung informiert worden ist und ggf. deren Stellungnahme,
- d) die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass ihr die erforderlichen Unterlagen vorgelegen haben und sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(10) Die Dienstvereinbarung tritt innerhalb von sechs Wochen nach Versenden an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in Kraft, wenn nicht eine der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission die Beratung über die Dienstvereinbarung beantragt. Die Entscheidung über das Inkrafttreten der Dienstvereinbarung wird der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber schriftlich mitgeteilt.

(11) Die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 6 Buchst. a) sind der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Dienstvereinbarung alljährlich vorzulegen.

(12) Eine zur Sicherung der Leistungsangebote abgeschlossene Dienstvereinbarung bleibt so lange in Geltung, bis sie durch eine Dienstvereinbarung ersetzt oder aufgehoben wird. Abs. 8 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

Anmerkung:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des Abs. 1 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Anmerkung zu Abs. 3 Buchst. a):

Gleichwertig ist eine Arbeitsvertragsgrundlage, die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommen ist, sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

§ 18 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2007 bereits in einem Dienstverhältnis stehen und deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2008 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 13, errechnet

$$\left[\frac{\text{Vergleichsjahresvergütung minus Jahresentgelt}}{13} \right]$$

Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12,6284fache der am 1. Dezember 2007 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich dem Urlaubsgeld nach Anlage 13. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die Grundvergütung gemäß §§ 15 bis 17 a, der Ortszuschlag gemäß § 19 und die Allgemeine Zulage gemäß Anlage 7, ggf. eine Vergütungsgruppenzulage und weitere regelmäßig gewährte Zulagen aus den Einzelgruppenplänen, sowie ggf. die persönlichen Zulagen gemäß den Übergangsvorschriften zu § 19, EGP 50 und § 2 der Anlage 18.

Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach § 29 a, ist die Monatsvergütung gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 so zu berechnen, als ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Monat Dezember 2007 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wiederaufgenommen hätte.

Das Jahresentgelt errechnet sich als das 13-fache des Entgeltanspruches, den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter am 1. Januar 2008 gemäß den §§ 12, 15, 15 a i. V. m. Anlage 3 - Sachsen (1. Januar 2008) hat. Dem Entgeltanspruch sind die Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d) hinzuzurechnen.

Die monatliche Vergleichsvergütung ist die Vergleichsjahresvergütung, dividiert durch 13.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung weniger als 105 v. H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch Stufensteigerungen und das Anheben der Tabellenwerte nach § 15 a aufgezehrt.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 105 v. H. aber weniger als 110 v. H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten ihr Entgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß Anlage 5. Abweichend von Abs. 1 Unterabsatz 5 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13-fache des Entgeltanspruchs aus der Sonderstufe gemäß Anlage 5 - Sachsen.

Die Sonderstufe jeder Entgeltgruppe beträgt am 1. Januar 2008 105 v. H. des Entgeltes der Basisstufe nach Anlage 2. Zum 1. Juli 2008 sowie zum 1. Juli jedes folgenden Jahres wird diese Stufe um 1,25 Prozentpunkte bis auf 110 v. H. angehoben.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch das Anheben des Sonderstufenwertes aufgezehrt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 3. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Besitzstandszulage als persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch Stufensteigerungen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 durch das Anheben der Tabellenwerte nach § 15 a reduziert.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 110 v. H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppen nach Anlage 2 beträgt, erhalten das Entgelt ihrer Entgeltgruppe in Höhe von 110 v. H. der Basisstufe nach Anlage 2 (entspricht den Endstufen der Anlage 5). Abweichend von Abs. 1 Unterabsatz 5 Satz 1 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13-fache des 110%igen Entgeltanspruchs der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2. Die Höhe der Besitzstandszulage entspricht der Differenz zwischen der monatlichen Vergleichsvergütung und 110 v. H. aus Satz 1. Die nicht aufzehrbare, unwiderrufliche, statische Besitzstandszulage nimmt an Entgelterhöhungen nicht teil.

(6) Verringert sich nach dem 1. Januar 2008 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, reduziert sich ihre bzw. seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

(7) Die Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 reduziert sich bei einer Höhergruppierung um 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt aus der bisherigen Entgeltgruppe und dem Entgelt nach der Höhergruppierung. Die Besitzstandszulage nach Abs. 5 bleibt unberührt.

(8) Wechselt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einvernehmlich zu einer anderen Dienstgeberin bzw. zu einem anderen Dienstgeber im Dienststellenverbund i. S. des § 6 a MVG.EKD, wird die persönliche Zulage weiter gezahlt.

Der § 18 Abs. (3) Unterabsatz 3 erhält folgende Anmerkung:

Die Anhebung des Bemessungssatzes am 1. August 2009, 1. Oktober 2010 und 1. Oktober 2011 mindert den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Besitzstand nicht.

§ 19 - gestrichen -

§ 19 a Kinderzuschlag³²

(1) Kindergeldberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf Nachweis eines entsprechenden Bezuges für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von **110,00 €**.

(2) Der Kinderzuschlag erhöht sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mit Entgelt nach den Entgelt- gruppen	für das erste zu be- rücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
EG 1 und EG 2	10,00 €,	30,00 €,
EG 3	10,00 €,	25,00 €,
EG 4	10,00 €,	20,00 €.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG oder § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

(3) § 21 Abs. 1 findet Anwendung.

(4) Der Kinderzuschlag wird vom 1. des Monats an gezahlt, in den das für den Bezug maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

³² Rundschreiben – ARK Nr. 07/2022 vom 27 September 2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

Übergangsvorschrift:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2001 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. April 2001 zu demselben Dienstgeber bzw. derselben Dienstgeberin fortbesteht und bei denen die Voraussetzungen des § 19 a AVR nicht erfüllt sind, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Betrages, der ihnen am 31. März 2001 als Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zugestanden hat. Entsprechendes gilt bei Bezug des Sozialzuschlages gem. § 19 a AVR a. F.

Die persönliche Zulage entfällt oder mindert sich um den auf ein Kind entfallenden Teil, soweit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) mehr zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKKG zustehen würde. Die persönliche Zulage wird durch allgemeine Entgelterhöhungen, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen, jedoch pro Anlass nicht mehr als 51,13 €, aufgezehrt.

§ 20 Wechselschicht- und Schichtzulage^{33 34}

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 9 e Abs. 2 Satz 2) vorsieht und die bzw. der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage in Höhe von **137,58 €**,

und ab 1. Mai 2023 in Höhe von **140,00 €** monatlich.

- (2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 9 e Abs. 3) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage in Höhe von **82,55 €**

ab 1. Mai 2023 in Höhe von **100,00 €**,

und ab 1. Mai 2024 in Höhe von **120,00 €** monatlich,

wenn sie bzw. er nur deshalb die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt,

- a) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
- b) weil sie bzw. er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet.

- (3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 9 e Abs. 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst

³³ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 vom 03.08.2021, mit Wirkung 01.09.2021

³⁴ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2023 vom 9. Januar 2023, mit Wirkung zum 01.05.2023 und 01.05.2024

- a) innerhalb von mindestens 18 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von **61,93 €**
und ab 1. Mai 2023 in Höhe von **65,00 €** monatlich.
- b) innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von **48,16**
und ab 1. Mai 2023 in Höhe von **50,00 €** monatlich.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren regelmäßiger Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt (z. B. Pförtnerinnen und Pförtner, Wächterinnen und Wächter).

Anmerkung zu Abs. 3:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

§ 20 a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt ³⁵

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält neben ihrem bzw. seinem Entgelt (§ 14 Abs. 1) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

a) für Überstunden in den Entgeltgruppen

EG 1 bis EG 3	30 v. H.,
EG 4 bis EG 7	25 v. H.,
EG 8	20 v. H.,
EG 9 bis EG 13	15 v. H.,

b) für Arbeit an Sonntagen

EG 1 bis EG 3	30 v. H.,
und ab 01.01.2024	
EG 1 bis EG 4	35 v. H.,

³⁵ Rundschreiben ARK Nr. 05/2018 vom 11. Dezember 2018, Inkrafttreten am 1. Mai 2019

EG 4 bis EG 13	25 v. H.,
und ab 01.01.2024	
EG 5 bis EG 13	30 v. H.,

c) für Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag 35 v. H.,

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.,

d) – gestrichen -

e) für Nachtarbeit gemäß § 9 e Abs. 4 und für Zeiten des
Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 e Abs. 4 nach Anlagen 8 A. und B. 15 v. H.³⁶

und ab dem 01.01.2024

e) für Nachtarbeit gemäß § 9 e Abs. 4	25 v. H.
und für Zeiten des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 e Abs. 4 nach Anlagen 8 A. und B.	15 v. H.

f) für Arbeit am 24. und 31.12. zwischen 14:00 und 20:00 Uhr 35 v. H.,

und ab dem 01.01.2024 für die Arbeit am 24. und 31.12.
zwischen 14:00 und 21:00 Uhr 35 v. H.

des Stundenentgelts.³⁷

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) bis c) und f) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) und f) wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Der Abs. 4 a, Unterabsatz 1 der Anlage 8 Buchstaben A und B bleibt davon unberührt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), c), e) und f) gezahlt. Die Unterabsätze 1 und 2 bleiben unberührt.

Der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne dass eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

³⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2023 vom 9. Januar 2023, mit Wirkung zum 01.01.2023 und 01.01.2024

³⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2019 vom 20. Mai 2019, Inkrafttreten am 01.05.2019

(3) Das Stundenentgelt i. S. d. Abs. 1 ist für jede Entgeltgruppe in der Anlage 9 festgelegt. Die Stundenentgelte sind je Entgeltgruppe festgelegt auf 102,5 v. H. und ab **1. Mai 2023 104 v. H.**³⁸ der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung. Überstundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nach § 9 b Abs. 8 Satz 3 zuzüglich des Zeitzuschlages nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a).

(4) Die Zeitzuschläge können ggf. einschließlich des Stundenentgeltes nach Abs. 3 Unterabsatz 1 durch Nebenabrede zum Dienstvertrag oder durch Dienstvereinbarung pauschaliert werden.

Anmerkung zu Abs. 3:³⁹

Die Stundenentgelte der Anlage 9 leiten sich aus der Entgelttabelle der Anlage 2 ab. Entgelterhöhungen der Anlage 2 führen damit automatisch zu einer Anpassung der Stundenentgelte in Anlage 9, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission bedarf.

§ 20 b Vertretungszuschlag⁴⁰

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nach einem Dienstplan arbeitenden Einrichtungen oder Teilen einer Einrichtung, die in den Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur normalen Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto für die freiwillige kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen 30 EUR brutto pro übernommenem Dienst.

(2) Auszubildende, sofern sie im praktischen Teil der Ausbildung in nach einem Dienstplan arbeitenden Einrichtungen oder Teilen einer Einrichtung eingesetzt werden, erhalten zusätzlich zum normalen Ausbildungsentgelt für die freiwillige kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen 30 EUR brutto pro übernommenem Dienst. Der Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 21 a AVR abzurechnen.

(3) Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Änderung weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird.

(4) Des Weiteren können bessere Regelungen sowie die Art der Durchführung kollektiv-rechtlich vereinbart werden.

§ 21 Vergütung nicht vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

³⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 06/2022 vom 27 September 2022, mit Wirkung zum 01.05.2023

³⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 vom 03.08.2021, mit Wirkung 01.09.2021

⁴⁰ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 vom 03.08.2021, mit Wirkung 01.09.2021

(1) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten vom Entgelt (§ 14 Abs. 1), das für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind.

§ 21 a Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin bzw. der Empfänger.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge i. S. des § 24 Abs. 2 zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 28 Abs. 10 und § 24 Abs. 2 für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge i. S. des § 24 Abs. 2 zustehen. Für Monate, für die weder Entgelt (§ 14 Abs. 1) noch Urlaubsentgelt noch Krankenbezüge i. S. des § 24 Abs. 2 zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 und 2 zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses bemisst sich der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses weder Entgelt (§ 14 Abs. 1) noch Urlaubsentgelt noch Krankenbezüge i. S. d. § 24 Abs. 2 zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil der Bezüge nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen. Im Sinne der Unterabsatz 3 und 4 steht der Beendigung des Dienstverhältnisses gleich der Beginn

- a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) des Ruhens des Dienstverhältnisses nach § 35 Abs. 1 Unterabsatz 3,

c) der Elternzeit nach dem BEEG,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter den Dienst wieder auf, wird sie bzw. er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie eine neu eingestellte Mitarbeiterin bzw. ein neu eingestellter Mitarbeiter behandelt.

(2) Besteht Anspruch auf Entgelt (§ 14 Abs. 1) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsentgelt oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde das Entgelt (§ 14 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Für die Ermittlung des auf eine Stunde anfallenden Anteils des Entgeltes gilt § 9 b Abs. 8 Satz 3.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe des Entgeltes (§ 14 Abs. 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(5) Scheidet eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter wegen des Bezuges von Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrente oder Berufsunfähigkeitsrente aus und verzögert sich die Rentenzahlung, so ist ihr bzw. ihm gegen Abtretung des Anspruchs ein Vorschuss auf die Rente zu gewähren.

(6) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cent von mindestens 0,5 ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

Anmerkungen:

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch pauschalisierte Zuschläge gemäß § 20 a Abs. 4, Abs. 11 der Anlage 8 A⁴¹ und § 5 der Anlage 7 a.
2. Bei der Anwendung des Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2 kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber in begründeten Fällen statt des 15. eines Monats als Zahltag den Letzten eines Monats und statt des Vormonats den Vormonat zugrunde legen.

⁴¹ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18. Juli 2022, mit sofortiger Wirkung

§ 22 Sachleistungen

(1) Eine Verpflichtung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen sowie Unterkunft im Anstaltsbereich zu nehmen, wenn dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist, kann im Dienstvertrag vereinbart werden.

(2) Die der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter gewährte Verpflegung wird in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung auf das Entgelt angerechnet. Bei Diätverpflegung können dienstvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

(3) nicht besetzt

§ 23 Reisekostenvergütung

Für die Reisekostenerstattung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landeskirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend, soweit nicht im Gesamtbereich eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes eigene Vorschriften gelten.

VII. SOZIALBEZÜGE

§ 24 Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss

(1) Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie bzw. ihn ein Verschulden trifft, erhält sie bzw. er Krankenbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatz 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatz 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

Der Anspruch nach Unterabsatz 1 entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält für die Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgeltes nach § 28 Abs. 10, die ihr bzw. ihm zustehen würden, wenn sie bzw. er Erholungsurlaub hätte.

Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Abs. 1) erneut arbeitsunfähig, hat sie bzw. er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) sie bzw. er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach dem Unterabsatz 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber das Dienstverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Dienstverhältnis aus einem von der Dienstgeberin bzw. von dem Dienstgeber zu vertretenden Grund kündigt, der die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsatz 1 oder 2 genannten Frist

von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Abs. 2 maßgebenden Zeitraumes erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihr bzw. ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Dies gilt nicht,

- a) wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24 i SGB V oder nach § 19 Abs. 2 MuSchG hat.⁴²

(4) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 11 a)

von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn sie bzw. er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Abs. 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatz 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Abs. 2 Unterabsatz 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr
längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren
längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Abs. 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

⁴² Rundschreiben – ARK Nr. 03/2018 vom 6. November 2018, Inkrafttreten am 01.11.2018

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorherigen Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Abs. 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch eine bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI i. V. mit § 8 SGB IX), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der die AVR oder eine Arbeitsvertragsgrundlage wesentlich gleichen Inhalts (z. B. BAT) angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatz 1. Die Ansprüche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gehen insoweit auf die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatz 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und des Nettourlaubsentgeltes gezahlt. Nettourlaubsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsentgelt (§ 28 Abs. 10).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Abs. 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter als Pflichtversicherte bzw. Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Anmerkung zu Abs. 1:

Ein Verschulden im Sinne des Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Anmerkung zu Abs. 6:

Hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in einem Fall des Abs. 6 den Dienst vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wiederaufgenommen und wird sie bzw. er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

§ 25 Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr bzw. ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber über, als dieser der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters geltend gemacht werden.

(4) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, soweit die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber verhindert, es sei denn, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihr bzw. ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 25 a Jubiläumszuwendung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung, soweit nicht in der jeweiligen Gliedkirche oder aufgrund einer Dienstvereinbarung eine günstigere Regelung besteht, bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

von 10 Jahren	153,39 €,
von 25 Jahren	613,55 €,
von 40 Jahren	1.227,10 €.

Zeiten bei kirchlichen, diakonischen und caritativen Rechtsträgern können angerechnet werden.

Zur Beschäftigungszeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber oder deren bzw. dessen Rechtsvorgängerin bzw. Rechtsvorgänger in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 11 a Abs. 1 liegen.

Ist bereits aus Anlass einer anderen Bestimmung eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumszuwendung nach Satz 1 anzurechnen.

(2) Vollendet eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach §§ 29 Abs. 3, 29 a Abs. 7, für den die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Beschäftigungszeit nach Abs. 1, so wird ihr bzw. ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Beschäftigungszeit gewährt.

Übergangsregelung:

Jubiläumszuwendungen, die nach den bis zum 31.12.1998 geltenden Bestimmungen gezahlt wurden, werden auf die entsprechenden Jubiläumszuwendungen von 25 bzw. 40 Jahren angerechnet.

§ 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen ⁴³

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen gelten die für die in Anstalten und Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die zuständigen Organe getroffenen Beihilferegelungen.

(2) In Ermangelung einer Regelung nach Abs. 1 erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die im Rahmen der Familienversicherung mitversicherten Angehörigen Beihilfe nach Abs. 3, mit Ausnahme von

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich im Sonderurlaub nach § 29 Abs. 3 oder § 29 a Abs. 1 bis 6 befinden und deren Dienstverhältnis nach § 35 Abs. 1 Unterabsatz 3 ruht sowie
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund der Tätigkeit ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Dienst oder bei Dienstgebern, welche vergleichbare Vorschriften anwenden, im Beihilfefalle berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen darstellen.

⁴³ Rundschreiben – ARK Nr. 07/2016 vom 16. Dezember 2016, Inkrafttreten am 01.04.2017

(3) Die Leistungen der Beihilfe umfassen:

- a) für Zahnersatz 30 % des eigenen Anteils an den Kosten für die Regelversorgungsleistungen der gesetzlichen Krankenkasse nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V, wobei die Beihilfeleistungen für Zahnersatz pro Kalenderjahr bzw. Mitarbeiter auf 511,00 € begrenzt sind.

Anspruch auf Beihilfe für Zahnersatz nach Satz 1 hat auch die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei ist für die Berechnung des eigenen Anteils der Betrag zugrunde zu legen, den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter als Pflichtversicherte bzw. Pflichtversicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen hätte.

- b) Anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes in Höhe von 256,00 €;
- c) beim Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder beim Tod eines Kindes unter 18 Jahren jeweils eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 332,00 €.

Die Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Beihilfen sind nicht zusatzversorgungspflichtig. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung zu beantragen. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen Unterabsatz 1 Buchst. b) der Tag der Geburt, bei Beihilfen nach Unterabsatz 1 Buchst. c) der Tag des Ablebens maßgebend.

§ 26 a Sterbegeld

(1) Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, die bzw. der sich nicht im Sonderurlaub nach § 29 Abs. 3 oder § 29 a Abs. 1 bis 6 befunden hat und deren bzw. dessen Dienstverhältnis zur Zeit ihres bzw. seines Todes nicht nach § 35 Abs. 1 Unterabsatz 3 geruht hat, erhalten

- a) die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann oder der überlebende eingetragene Lebenspartner bzw. die überlebende eingetragene Lebenspartnerin,

b) die Abkömmlinge der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters,

Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mit dieser bzw. diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die Verstorbene bzw. der Verstorbene ganz oder überwiegend ihre Ernährerin bzw. ihr Ernährer gewesen ist,

- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Urlaubsentgelt (§ 28 Abs. 10) der bzw. des Verstorbenen gewährt. Die Höhe des Urlaubsentgeltes bei Teilzeitarbeit während der Elternzeit ist aufgrund der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Elternzeit zu berechnen.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an die Verstorbene bzw. den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an eine bzw. einen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 Berechtigte bzw. Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Abs. 1 oder 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Abs. 1 oder Abs. 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 27) erhalten.

VIII. ZUSÄTZLICHE ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

§ 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, die Überleitungsabkommen mit Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes abgeschlossen hat, sicherzustellen. Erfüllt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit einer Zusatzversorgungseinrichtung nach Satz 1 nicht und hat sie bzw. er dieses nicht zu vertreten, so hat sie bzw. er eine andere angemessene zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung (z. B. Betriebsrente, Direktversicherung) sicherzustellen.

(2) Besteht grundsätzlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung Versicherungspflicht in einer bestimmten Zusatzversorgungskasse und ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter von der Versicherungspflicht bei dieser Zusatzversorgungskasse befreit, so kann ihr bzw. ihm auf ihren bzw. seinen Antrag ein Zuschuss zu den Beiträgen einer anderen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden. Dieser Zuschuss darf den Betrag nicht übersteigen, den die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber an die Zusatzversorgungskasse abzuführen hätte, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nicht von der Zusatzversicherungspflicht befreit worden wäre.

(3) Die auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung erhobene Umlage entfallende Lohn- und Kirchensteuer trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber bis zu einer Umlage von 1.752,00 € jährlich, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung dieser Steuern in Höhe von 20 v. H. besteht.

§ 27 a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Soweit die Zusatzversorgungseinrichtung für die Pflichtversicherung Beiträge von höchstens 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhebt, trägt diese die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber. Darüber hinaus gehende Beiträge zur Pflichtversicherung werden von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber je zur Hälfte getragen. ⁴⁴

(2) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat. ⁴⁵

⁴⁴ RS-ARK Nr. 02/2017 vom 29. März 2017, Inkrafttreten am 1. Januar 2019

⁴⁵ RS-ARK Nr. 07/2017 vom 21. Dezember 2017, Inkrafttreten am 1. Januar 2019

§ 27 b Entgeltumwandlung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann verlangen, dass von ihren bzw. seinen zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung ausgeschöpft ist. Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden. Durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem Dienstgeber bzw. der Dienstgeberin kann die Grenze von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden.

(2) Die rentenversicherungspflichtige Mitarbeiterin bzw. der rentenversicherungspflichtige Mitarbeiter kann verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10 a, 82 Abs. 2 des EStG erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

(3) Umgewandelt werden können zukünftige Ansprüche auf

- a) das Grundentgelt,
- b) die Jahressonderzahlung nach Anlage 14,
- c) die vermögenswirksamen Leistungen nach Anlage 12.

Zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter können andere zulässige Arten der Entgeltumwandlung vereinbart werden.

(4) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss Art und Umfang der Entgeltumwandlung mindestens einen Monat vorher in Textform⁴⁶ geltend machen.

(5) Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin führt die Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungseinrichtung durch, bei der er bzw. sie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 27 Abs. 1 AVR pflichtversichert hat. Hat der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 27 Abs. 1 AVR im Rahmen eines nicht förderungsfähigen Durchführungsweges versichert, bietet der Dienstgeber einen förderungsfähigen Durchführungsweg im Sinne von den §§ 10 a, 82 ff. EStG (z. B. Pensionskasse, Direktversicherung) an. Weitere zulässige Durchführungswegen für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung können in einer Dienstvereinbarung festgelegt werden.

⁴⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2019 vom 20. Mai 2019, Inkrafttreten am 01.05.2019

IX. URLAUB

§ 28 Erholungsurlaub

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgeltes. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Erholungsurlaub dient der Erhaltung der Gesundheit und soll deshalb grundsätzlich zusammenhängend gewährt und genommen werden, sofern nicht dringende dienstliche oder in der Person der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 24 Abs. 1 Unterabsatz 2) verlangt.

(3) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(4) Der volle Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf von drei Monaten (Wartezeit) nach der Einstellung geltend gemacht werden.

(5) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Der Anspruch auf den Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz beim Ausscheiden nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres und der Anspruch auf den Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Scheidet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 35) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 36) aus dem Dienstverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Dienstverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Unterabsatz 2 Satz 1 gilt nicht, wenn der Urlaub nach § 28 a Abs. 4 zu vermindern ist.

Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; § 28 a Abs. 5 Unterabsatz 5 bleibt unberührt.

Hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhalten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt (Abs. 10) nicht zurückgefordert werden.

(6) Bei neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein bereits von einer früheren Dienstgeberin bzw. einem früheren Dienstgeber für das laufende Urlaubsjahr gewährter Urlaub auf die Urlaubsdauer angerechnet. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitarbeiterin

bzw. dem Mitarbeiter eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen.

(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Dienstunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.

Wird die Wartezeit (Abs. 4) erst nach Ablauf des Urlaubsjahres erfüllt, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

(8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben, verlieren hierdurch den Anspruch auf das Urlaubsentgelt für die Tage der Erwerbstätigkeit.

(9) Erkrankt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Urlaubs und zeigt sie bzw. er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.

(10) Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat. Bei Entgelterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Entgelt auszugehen. Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum in Folge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht.

Anmerkung zu Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2:

Ergibt die Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs nach Satz 1 bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, die bzw. der nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ausscheidet, weniger als 20 Arbeitstage (bei der 5-Tage-Woche), so ist der gesetzliche Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 BUrlG zu gewähren. Er beträgt 24 Werktage bzw. 20 Arbeitstage bei der 5-Tage-Woche.

Anmerkung zu Abs. 7:

Gemäß § 24 Satz 2 MuSchG⁴⁷ kann die Dienstnehmerin nach Ablauf der mutterschutzrechtlichen Schutzfristen einen noch bestehenden Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen. Zudem hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gemäß § 17 Abs. 2 BEEG bei Inanspruchnahme der Elternzeit einen noch bestehenden Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

Anmerkung zu Abs. 10:

(1) Bei monatlicher Abrechnung treten an die Stelle der letzten 13 Wochen die letzten drei abgerechneten Monate.

(2) Für den Nachweis und die Auszahlung des Urlaubsentgeltes kann die folgende Verfahrensweise gewählt werden: Das Entgelt (§ 14 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen werden weitergezahlt. Der Teil des Entgeltes, welcher nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe folgender Berechnungsformel durch einen „Aufschlag“ für jeden Urlaubstag berücksichtigt:

Bei Zugrundelegung einer 6-Tage-Woche:

$$\frac{\text{unständige Bezüge der letzten 13 Wochen bzw. der letzten 3 abgerechneten Monate}}{78} \times \text{Urlaubstage, an denen ohne Urlaub hätte gearbeitet werden müssen}$$

Bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche:

$$\frac{\text{unständige Bezüge der letzten 13 Wochen bzw. der letzten 3 abgerechneten Monate}}{65} \times \text{Urlaubstage, an denen ohne Urlaub hätte gearbeitet werden müssen}$$

(3) Krankheitstage, für die lediglich ein Krankengeldzuschuss gezahlt wird, bleiben als Entgeltkürzungen bei der Ermittlung des Durchschnittsentgeltes außer Betracht: In diesem Fall verringert sich das im Berechnungszeitraum gezahlte Entgelt um die geleisteten Zuschüsse, und der Divisor der Berechnungsformel verkürzt sich um die entsprechende Anzahl der Krankheitstage.

⁴⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18. Juli 2022, mit sofortiger Wirkung

§ 28 a Dauer des Erholungsurlaubs ⁴⁸

(1) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Die Dauer des Mindesturlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) - gestrichen -

(3) - gestrichen -

(4) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem SGB IX vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 29 Abs. 3, § 29 a Abs. 1 bis 6 oder eines Ruhens des Dienstverhältnisses nach § 35 Abs. 1 Unterabsatz 3 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

(5) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet ein Schichtdienst nicht an dem Kalendertag, an dem er begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem der Schichtdienst begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsatz 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

(6) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Laufe des Urlaubsjahres vollendet. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

⁴⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2020 vom 22. September 2020, Inkrafttreten am 01.01.2021

§ 28 b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit und Bereitschaftsdienst ⁴⁹

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 ..Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
440 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage,
550 Nachtarbeitsstunden	5 .Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(2) Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 werden die in der Zeit nach § 9 e in der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Als Arbeitszeit zählen neben der Vollarbeit einschließlich Überstunden auch die Zeit des Bereitschaftsdienstes und der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft einschließlich der Wegezeiten. Abs. 1 gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 9 Abs. 3 verlängert ist.

(3) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(4) In heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen, die Kurzzeitübernachtungen und Betreutes Wohnen für Personen nach § 67 SGB XII anbieten, gilt abweichend, dass der Zusatzurlaub nach Absatz 1 insgesamt vier – in den Fällen des Abs. 3 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten darf.

(5) Bei nichtvollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und nichtvollbeschäftigten Mitarbeitern ist die Zahl der in den Absatz 1 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen.

Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28 a Abs. 5 Unterabsatz 3 und 5 zu ermitteln.

(6) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

⁴⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2023 vom 9. Januar 2023, mit Wirkung zum 01.01.2023

(7) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die im Jahr des Ausscheidens durch Nacharbeitsstunden bereits erworbenen Arbeitstage für Zusatzurlaub zu gewähren bzw. abzugelten.

Anmerkung zu Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub im Jahr 2023 bemisst sich nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen.

§ 28 c Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Dienstverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, soll der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist gewährt und genommen werden. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag oder verminderter Erwerbsfähigkeit endet oder wenn das Dienstverhältnis nach § 35 Abs. 1 Unterabsatz 3 zum Ruhen kommt. Ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wegen eines vorsätzlichen schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Dienstverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach gesetzlichen Vorschriften noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der 5-Tage-Woche 3/65, bei der 6-Tage-Woche 1/26 des Urlaubsentgeltes gezahlt, die der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zugestanden hätte, wenn sie bzw. er während des ganzen Kalendermonats, in dem sie bzw. er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

§ 29 Sonderurlaub

(1) - gestrichen -

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Einvernehmen mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber an fachlichen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder an berufsständischen Tagungen teilnehmen, kann hierfür in angemessenem Umfang Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Fortfall ihrer bzw. seiner Bezüge Sonderurlaub erhalten, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 11 a, es sei denn, dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 29 a Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung in besonderen Fällen

(1) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter ist auf Antrag unter Fortfall ihrer bzw. seiner Bezüge zu beurlauben, wenn sie bzw. er

- a) ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige bzw. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche oder betriebliche Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Beurlaubung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) für mindestens ein Jahr, in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) für mindestens sechs Monate, längstens drei Jahre. Sie kann einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurlaubungszeitraumes zu beantragen.

(3) Entgeltliche Beschäftigungen während des Sonderurlaubs bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die Beschäftigung dem Zweck der Beurlaubung nicht widerspricht.

(4) Die Beurlaubung kann vorzeitig nur beendet werden, wenn der Beurlaubungsgrund entfällt oder andere wichtige Gründe vorliegen und dienstliche oder betriebliche Verhältnisse dem nicht entgegenstehen, insbesondere erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses einer für den Beurlaubten eingestellten Ersatzkraft.

(5) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter soll nach achtjähriger Betriebszugehörigkeit auf Antrag auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 für die Dauer von höchstens einem Jahr beurlaubt werden, sofern es die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse gestatten. Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter soll auf Antrag auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden, wenn dadurch zeitweilig Arbeitslose oder Berufsanfängerinnen bzw. Berufsanfänger eingestellt werden können und es die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse gestatten. Die Beurlaubung erfolgt für mindestens ein Jahr, längstens drei Jahre. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 und Satz 3.

(7) Zeiten einer Beurlaubung gelten nicht als Beschäftigungszeit nach § 11 a, es sei denn, dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vor Antritt der Beurlaubung ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vorher schriftlich anerkannt hat.

(8) Dem Antrag einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters, anstelle einer Beurlaubung ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu reduzieren, soll entsprochen werden.

(9) In allen sonstigen Fällen soll dem Antrag einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters, ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Dauer zu reduzieren, ent-

sprochen werden. Diese Mitarbeiterin bzw. dieser Mitarbeiter soll bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 29 b Wahltag⁵⁰

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Beschäftigungszeit von 10 Jahren vollendet haben, sind auf Antrag bis zu drei Wahltag im Jahr zu gewähren. Der Anspruch entsteht erstmals für das Jahr, in dem die Beschäftigungszeit von 10 Jahren vollendet wird.

(2) Wahltag sind Tage, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter von der Arbeitsleistung befreit ist. Für die Wahltag wird kein Tabellenentgelt nach Anlage 2 gezahlt.

(3) Der Antrag auf Nutzung von Wahltagen muss bis zum 31. August des vorherigen Kalenderjahres in Textform gestellt werden. Der Dienstgeber kann den Antrag nur aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum 31. Oktober des vorherigen Kalenderjahres ablehnen. Die konkrete Verteilung der Wahltag im Kalenderjahr richtet sich nach den betrieblichen Bestimmungen der Urlaubsplanung und -gewährung.

(4) Nicht genutzte Wahltag können nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(5) Die entsprechende Reduzierung des Tabellenentgelts erfolgt in dem Monat, in dem der Wahltag tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Wurde Tabellenentgelt für einen oder mehrere Wahltag reduziert, obwohl diese nicht genommen wurden, ist die Reduzierung mit der nächsten Gehaltsabrechnung auszugleichen.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

⁵⁰ Rundschreiben ARK Diakonie Sachsen 04/2021 vom 16. Juli 2021

X. BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

§ 30 Ordentliche Kündigung

(1) Unbefristete Dienstverhältnisse können von beiden Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien bei einer Beschäftigungszeit (§ 11 a)

bis zu 1 Jahr	1 Monat
---------------	---------

zum Schluss eines Kalendermonats,

nach einer Beschäftigungszeit

von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Innerhalb der Probezeit kann das Dienstverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages gekündigt werden.

Zum Ende der Elternzeit kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Dienstverhältnis nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendertages kündigen.

(2) Das befristete Dienstverhältnis endet mit Ablauf der im Dienstvertrag kalendermäßig bestimmten Frist (zeitliche Befristung) oder mit Eintritt des im Dienstvertrag bestimmten Ereignisses (Zweckbefristung). Befristete Dienstverhältnisse können auch vor ihrem nach Satz 1 zu bestimmenden Ende gekündigt werden. Innerhalb der Probezeit kann das befristete Beschäftigungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien für zweckbefristete und zeitlich befristete Dienstverhältnisse nach einer Beschäftigungszeit

bis zu sechs Monaten	2 Wochen
----------------------	----------

zum Ende eines Kalendertages,

nach einer Beschäftigungszeit

von mehr als sechs Monaten	1 Monat,
von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren	6 Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats. Nach einer Beschäftigungszeit von mehr als zwei Jahren gelten die Kündigungsfristen des Abs. 1 Unterabsatz 2. Endet das zweckbefristete Dienstverhältnis durch das im Dienstvertrag bezeichnete Ereignis, so hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter den Zeitpunkt der Beendigung spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Anspruch auf Zahlung der Bezüge erlischt frühestens zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung.

(3) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 11 a) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist eine ordentliche Kündigung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber ausgeschlossen, soweit nicht § 31 etwas anderes bestimmt.

Anmerkung zu Abs. 3:

Als Beschäftigungszeit im Sinne des § 30 Abs. 3 gilt nur die Beschäftigungszeit im Sinne des § 11 a Abs. 1.

§ 31 Sonderregelung für unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters, der bzw. dem gegenüber die ordentliche Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen ist (§ 30 Abs. 3), kann auch in den nachfolgenden besonderen Fällen gekündigt werden.

(2) Ist die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters deshalb nicht mehr möglich, weil die Dienststelle oder Einrichtung, in der sie bzw. er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird, so kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber das Dienstverhältnis kündigen:

- a) zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Gruppe,
- b) mit dem Ziele, das Dienstverhältnis aufzuheben, wenn der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeit nachgewiesen wird und das Entgelt nicht mehr als eine Gruppe unter den Sätzen der bisherigen Gruppe liegt oder wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen.

(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis ferner zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Gruppe kündigen oder die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter an einen anderen Arbeitsplatz der Einrichtung unter gleichzeitiger Herabsetzung des Entgeltes um eine Gruppe versetzen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus Gründen, die in ihrer bzw. seiner Person liegen, dauernd außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erfüllen, für die sie bzw. er eingestellt ist und die die Voraussetzung für ihre bzw. seine Eingruppierung in die bisherige Gruppe bilden, und wenn andere Arbeiten,

die die Tätigkeitsmerkmale ihrer bzw. seiner bisherigen Gruppe erfüllen, nicht übertragen werden können. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsminde-
rung

- a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der §§ 8, 9 SGB VII herbeigeführt worden ist, ohne dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder
- b) auf einer durch die langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren beruht und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Lehnt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu den ihr bzw. ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsgemäß aufgelöst.

§ 32 Außerordentliche Kündigung

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB kann das Dienstverhältnis von jeder der Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der bzw. dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Vertrauensbrüchen oder groben Achtungsverletzungen gegenüber der Kirche oder ihrer Diakonie, bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder bei schweren Vergehen gegen die Gebote der kirchlichen Lebensordnung oder die staatliche Rechtsordnung oder bei sonstigen groben Verletzungen der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Dienstpflichten.

(3) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die bzw. der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die bzw. der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) Einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, der bzw. dem gegenüber die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist (§ 30 Abs. 3), kann nur aus in ihrer bzw. seiner Person oder in ihrem bzw. seinem Verhalten liegenden wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden.

§ 33 Schriftform der Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nach Ablauf der Probezeit (§ 8), so soll sie bzw. er den Kündigungsgrund im Kündigungsschreiben angeben.

§ 34 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Vereinbarung

Das Dienstverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit durch schriftlichen Auflösungsvertrag beendet werden.

§ 35 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten.

Das Dienstverhältnis endet, wenn der Rentenbescheid eines Rentenversicherungsträgers die volle Erwerbsminderung feststellt.

Setzt der Rentenbescheid eine befristete Rente fest, ruht das Dienstverhältnis solange wie die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die befristete Rente bezieht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet.

(2) Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nur teilweise erwerbsgemindert ist und nach ihrem bzw. seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem bzw. seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rentenbescheides in Textform⁵¹ bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber geltend machen. Der Anspruch auf Weiterbeschäftigung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 nicht gegeben sind.

(3) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt wird. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Bei Gewährung einer Rente auf Zeit ruht das Dienstverhältnis von dem Tage an, der auf den nach Unterabsatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt folgt. Beginnt die Rente auf Zeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, ruht das Dienstverhältnis von dem Tag des Rentenbeginns an.

(4) An die Stelle des Rentenbescheides tritt das Gutachten des Vertrauensarztes bzw. der Vertrauensärztin oder des Gesundheitsamtes, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

- a) den Rentenantrag schuldhaft verzögert,
- b) eine Altersrente nach § 236 oder § 236 a SGB VI bezieht oder
- c) nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

⁵¹ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2019 vom 20. Mai 2019, Inkrafttreten am 01.05.2019

In diesem Fall endet bzw. ruht das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) Liegt bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, die bzw. der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Abs. 3 das Dienstverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 175 SGB IX⁵² erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem der Zustimmungsbescheid des Integrationsamtes zugestellt wird.

(6) Nach Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit soll die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 und 3 bereits unkündbar war, auf Antrag bei ihrer bzw. seiner früheren Dienststelle wieder eingestellt werden, wenn dort ein für sie bzw. ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.

§ 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht hat.

(2) Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).

(3) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des Regelrentenalters eingestellt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.⁵³

§ 37 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

(1) Bei Kündigung hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit. Dieses Zeugnis ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen, das sich auf Antrag auch auf Führung und Leistung erstrecken muss.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Dienstverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.

(3) Auf Antrag ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Bescheinigung über die Entgeltgruppe und über die zuletzt bezogenen Bezüge auszuhändigen.

⁵² Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022, 18. Juli 2022, mit sofortiger Wirkung

⁵³ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2016 vom 27. Juni 2016, Inkrafttreten am 01.06.2016

Das Zeugnis für eine nachgeordnete Ärztin bzw. einen nachgeordneten Arzt ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber und von der Chef- bzw. leitenden Ärztin bzw. vom Chef- bzw. leitenden Arzt zu unterzeichnen.

XI. ÜBERGANGSGELD

§ 38 Voraussetzungen für Zahlung des Übergangsgeldes

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von mindestens fünf Jahren bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber gestanden hat, erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

- a) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Ausscheiden verschuldet hat,
- b) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter gekündigt hat,
- c) das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 34) beendet ist,
- d) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
- e) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aufgrund eines Vergleichs ausscheidet, in dem von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
- f) sich unmittelbar an das beendete Dienstverhältnis ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
- g) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine ihr bzw. ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihr bzw. ihm billigerweise zugemutet werden konnte,
- h) der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages der sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,
- i) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder eine andere Arbeitgeberin bzw. ein anderer Arbeitgeber, die bzw. der die AVR oder eine Arbeitsvertragsgrundlage wesentlich gleichen Inhalts (z. B. BAT) anwendet, Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b) und c) wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- b) einer Körperbeschädigung, die sie bzw. ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge ihrer bzw. seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre bzw. seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. die Mitarbeiterin außerdem wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag (§ 34) geschlossen hat.

(4) Tritt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes, währenddessen sie bzw. er Übergangsgeld erhält, in ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihr bzw. ihm während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihr bzw. ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihr bzw. ihm Übergangsgeld von dem Tage an, an dem sie bzw. er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können, nicht zu.

§ 39 Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird nach dem der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Entgelt (§§ 14 bis 19 a) bemessen. Ist für diesen Tag kein Entgelt zu zahlen, so wird das Übergangsgeld nach dem Entgelt bemessen, das der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Beschäftigungsverhältnissen im Dienst bei einer evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die einem Diakonischen Werk angeschlossen ist, zurückgelegt sind, ein Viertel des letzten Monatsentgeltes, höchstens jedoch das Vierfache dieses Monatsentgeltes.

(3) Als Unterbrechung im Sinne des Abs. 2 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - umfassender Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in

dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt wurde.

(4) Wurde der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bereits Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, so bleiben die davor liegenden Zeiträume bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Leistungen nach SGB II und SGB III aufgrund Arbeitslosigkeit, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 38 Abs. 2 Buchst. i) fallen, oder Renten oder vergleichbare Leistungen einer ausländischen Versicherungsträgerin bzw. eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte die Mitarbeiterin, die nicht unter § 38 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II aufgrund Arbeitslosigkeit, so erhält sie bzw. er ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- c) Unfallrenten nach dem SGB VII,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigungen für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadensrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) gestrichen –
- h) Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,
- i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder mit dem BKGG.

§ 40 Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am letzten Tage eines Monats gezahlt, erstmalig am letzten Tag des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Beträge nach § 39 Abs. 5 gewährt werden. Ferner hat sie bzw. er zu versichern, dass sie bzw. er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe ausgezahlt werden.

(3) Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an die Ehefrau bzw. den Ehemann, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an eine nach Satz 1 Berechtigte bzw. einen nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zum Erlöschen.

XII. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 41 Werkdienstwohnungen

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist verpflichtet, eine ihr bzw. ihm zugewiesene Werkdienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Im Übrigen gelten für das Werkdienstwohnungsverhältnis vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 die beim Dienstgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.

(2) Bezieht die Mitarbeiterin als Inhaberin bzw. der Mitarbeiter als Inhaber einer Werkdienstwohnung von der Dienststelle Energie oder Brennstoffe, so hat sie bzw. er die anteiligen Gestehungskosten zu tragen, wenn nicht der allgemeine Tarifpreis in Rechnung gestellt wird.

(3) Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten der Ehefrau bzw. dem Ehemann, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. dem eingetragenen Lebenspartner oder den Kindern der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, nach Maßgabe der im Bereich der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, sich um eine anderweitige Unterbringung der Hinterbliebenen mit zu bemühen.

§ 42 Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum der Dienststelle. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muss geeignet und ausreichend sein.

§ 43 Dienstkleidung

Die Voraussetzung für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Kosten richten sich nach den bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse anstelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Schlichtungsstelle

Sofern bei dem zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk eine Schlichtungsstelle gebildet ist, können Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die Schlichtungsstelle anrufen. Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.

§ 45 Ausschlussfristen ⁵⁴

(1) Ansprüche auf Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§§ 14 bis 19 a) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform (z. B. per Brief, per Telefax oder per E-Mail) geltend gemacht werden.

(2) Alle anderen Ansprüche - der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wie der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers - aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform (z. B. per Brief, per Telefax oder per E-Mail) geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen.

(3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

(4) Die Fristen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage (insbesondere allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, Pflegegeld). Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

⁵⁴ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 vom 03.08.2021, mit Wirkung 01.09.2021

ENTGELTERHÖHUNGEN ab 1. Oktober 2022 ⁵⁵

Die Entgelte der Entgeltgruppen 1 und 2 der Anlage 2 Basisstufe werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 um 7,5 v. H. erhöht.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2023 gibt es folgende Änderungen:

- In § 20 a) Abs. 3) wird die Zahl „102,5“ durch die Zahl „104“ ersetzt.
- Die Entgelte der Entgeltgruppen 3 bis 13 der Anlage 2 Basisstufe sowie die Ausbildungsentgelte der Anlage 10 a und dem Anhang zu § 7 Anlage 10/III werden um 4 v. H. erhöht.

Die Entgelte der Entgeltgruppen 3 bis 13 der Anlage 2 Basisstufe sowie die Ausbildungsentgelte der Anlage 10 a und dem Anhang zu § 7 Anlage 10/III werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 um 3,5 v. H. erhöht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird in der Anlage 2 für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 4 die Erfahrungsstufe 2 eingeführt. Die Anlage 5 entfällt zum 31. Dezember 2023.

Die Entgelte der Anlage 2 Basisstufe sowie die Ausbildungsentgelte der Anlage 10 a und dem Anhang zu § 7 Anlage 10/III werden mit Wirkung zum 1. Mai 2024 um 3,5 v. H. erhöht.

Die Entgelte der Anlage 2 Basisstufe sowie die Ausbildungsentgelte der Anlage 10 a und dem Anhang zu § 7 Anlage 10/III werden mit Wirkung zum 1. November 2024 um 3,5 v. H. erhöht.

⁵⁵ Rundschreiben-ARK Nr. 06/2022 vom 27.09.2022

XIV. A N L A G E N

Anlage 1 ⁵⁶

Eingruppierungskatalog

Entgeltgruppe 1 (Anm. 1)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die nach einer Einübung ausgeführt werden können

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten (Anm.1) in den Tätigkeitsbereichen

1. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik;
2. Hol- und Bringdienst.

Richtbeispiele:

Reinigungskraft,
Küchenhilfe,
Botin.

Entgeltgruppe 2 (Anm. 2)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die erst nach einer fachlichen Einarbeitung ausgeführt werden können

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr einfachen Tätigkeiten (Anm. 2) in den Tätigkeitsbereichen

1. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik;
2. Hol- und Bringdienst;
3. Verwaltung.

⁵⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2016 vom 7. Dezember 2016, Rundschreiben – ARK Nr. 03/2017 vom 12. April 2017

Richtbeispiele:

Reinigungskraft,
Stationshilfe,
Mitarbeiterin in der Vervielfältigung und in der Poststelle.

Entgeltgruppe 3 (Anm. 2, 3, 12, 13)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. mit einfachen Tätigkeiten (Anm. 3) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,
 - b. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik,
 - c. Verwaltung;
2. mit einfachen Tätigkeiten (Anm. 3) in der Hauswirtschaft und zusätzlich einfachen Tätigkeiten (Anm. 3) in der Grundpflege oder Betreuung.

Richtbeispiele:

Hauswirtschaftskraft,
Präsenzkraft,
Mitarbeiterin im Empfang, in der Registratur und in der Telefonzentrale,
Mitarbeiterin nach § 43 b SGB XI.⁵⁷

**B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2
(Anm. 2), denen zusätzlich**

1. die Koordination (Anm. 12) von Mitarbeitenden oder
2. die Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel (Anm. 13) für einen gesamten Arbeitsbereich ausdrücklich übertragen ist.

Entgeltgruppe 4 (Anm. 3, 4, 12, 13)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung (Anm. 4) in den Tätigkeitsbereichen

⁵⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 06/2017 vom 15. September 2017

1. Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration;
2. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik;
3. Verwaltung mit verschiedenen oder umfangreichen Tätigkeiten.

Richtbeispiele:

Altenpflegehelferin, Krankenpflegehelferin, Heilerziehungspflegehelferin,
Mitarbeiterin in der Hausmeisterei oder im Technischen Dienst,
Mitarbeiterin in der Buchhaltung, Patientenverwaltung oder dem Einkauf.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3

(Anm. 3), denen zusätzlich

1. die Koordination von Mitarbeitenden (Anm. 12) oder
2. die Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel (Anm. 13) für einen gesamten Arbeitsbereich ausdrücklich übertragen ist.

Richtbeispiel:

Vorarbeiterin im Reinigungsdienst.

Entgeltgruppe 5 (Anm. 4, 12, 13, 15)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit komplexen Aufgaben (Anm. 15) unter fachlicher Anleitung (Anm. 4) mit unterschiedlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen

1. Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration bei der Durchführung aktivierender oder tagesstrukturierender Aufgaben;
2. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;
3. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik (bei Hausmeisterinnen ohne fachliche Anleitung);
4. Verwaltung.

Richtbeispiele:

Stationsassistentin,
Unterstützungskraft in Kindertagesstätten,
Altenpflegehelferin mit speziellen Aufgaben,
Heilerziehungshelferin mit speziellen Aufgaben,
Hausmeisterin,

Verwaltungskraft mit Sekretariatsaufgaben,
Rettungssanitäterin.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 4
(Anm. 4), denen zusätzlich

1. die Koordination von Mitarbeitenden (Anm. 12) oder
2. die Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel (Anm. 13) für einen gesamten Arbeitsbereich ausdrücklich übertragen ist.

Entgeltgruppe 6 (Anm. 5, 12, 13)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die erweiterte und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 5) in den Tätigkeitsbereichen

1. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;
2. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik;
3. Verwaltung.

Richtbeispiele:

Mitarbeiterin im nichtärztlichen medizinischen Dienst mit Standardtätigkeiten,
Hauswirtschafterin,
Diätassistentin in der Großküche,
Facharbeiterin,
Verwaltungsfachkraft,
Rettungsassistentin.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5
(Anm. 4, Anm. 15), denen zusätzlich

1. die Koordination von Mitarbeitenden (Anm. 12) oder
2. die Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel (Anm. 13) für einen gesamten Arbeitsbereich ausdrücklich übertragen ist.

Richtbeispiel:

Leiterin einer Hausmeisterei.

Entgeltgruppe 7 (Anm. 5, 6, 11, 15)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,
 - b. Handwerklicher Erziehungsdienst,
 - c. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;
2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 5) von komplexen (Anm. 15) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik,
 - b. Verwaltung,
 - c. Nichtärztlicher medizinischer Dienst.

Richtbeispiele:

Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin,
Erzieherin,
Heilerziehungspflegerin,
Gruppenleiterin in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
Medizinisch-Technische Radiologieassistentin,
Physiotherapeutin,
Ergotherapeutin,
Arbeitserzieherin,
Finanzbuchhalterin,
Personalsachbearbeiterin,
Medizinisch-Technische Assistentin,
klinische Kodierfachkraft,
Notfallsanitäterin.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6 (Anm. 5) mit Leitungsaufgaben (Anm. 11) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft/Handwerk/Technik.

Richtbeispiele:

Küchenleiterin,
Leiterin von Handwerksbetrieben.

Entgeltgruppe 8 (Anm. 6, 7, 10, 11, 14, 17)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

1. eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,
 - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;
2. verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 7) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Verwaltung,
 - b. Bildung/Ausbildung.

Richtbeispiele:

Gesundheits- und Krankenpfleger/in im OP-Dienst und in der Intensivpflege, Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben *, Erzieherin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen, Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen, Operationstechnische Assistentin, Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik, Bilanzbuchhalterin.

*** Anmerkung**

Gesundheitspflegern/innen in der Psychiatrie, die am 31. Dezember 2016 in die Entgeltgruppe 8 A eingruppiert sind, wird für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ein dynamischer Besitzstand garantiert.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) und Leitungsaufgaben (Anm. 11) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,
 - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;
2. in der Leitung (Anm. 10) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft/Handwerk/Technik.

Richtbeispiele:

Stationsleiterin,
Wohnbereichsleiterin,
Leitende Med.-technische Assistentin,
Leitende Physiotherapeutin,
Leitende Diätassistentin,
Hauswirtschaftsleiterin/hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

Entgeltgruppe 9 (Anm. 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 16, 17)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

1. verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) in den Tätigkeitsbereichen
 - a) Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,
 - b) Beratung/Therapie/Seelsorge,
 - c) Bildung/Ausbildung.
2. schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 8) Aufgaben im Tätigkeitsbereich Verwaltung.

Richtbeispiele:

Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin,
Heilpädagogin,
Diakonin mit Seelsorge- und Beratungsaufgaben,
Controllerin,
IT-Systemberaterin,
Personalreferentin,
Qualitätsbeauftragte.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm.7) und Leitungsaufgaben (Anm.11) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Bildung/Ausbildung;
 - b. Verwaltung.
2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) oder komplexen (Anm. 15) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anm. 11) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration und nicht-ärztlicher medizinischer Dienst;

3. in der Leitung (Anm. 10) eines großen Wohnbereiches oder einer kleinen Einrichtung oder eines kleineren Dienstes oder eines mittelgroßen Pflegebereiches einer stationären Einrichtung oder einer kleinen Diakoniestation (Anm. 16) im Tätigkeitsbereich Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration.

Richtbeispiele:

Leitung eines kleineren Verwaltungsbereichs,
Leiterin einer kleineren Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege,
Pflegerische Leiterin mehrerer Stationen eines Krankenhauses,
Pflegedienstleiterin in der Altenhilfe,
Stationsleiterin Intensivpflege.

Entgeltgruppe 10 (Anm. 8, 10, 11, 14, 16, 17)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 8) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen

- a. Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration,
- b. Beratung/Therapie/Seelsorge,
- c. Bildung/Ausbildung.

Richtbeispiele:

Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Heilpädagogin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 12 Abs. 3 eine der folgenden Weiterbildungen erfordern: Suchttherapie, Systemische Familientherapie, Referentin für Grundsatzfragen in einer Komplexeinrichtung.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) und Leitungsaufgaben (Anm. 11) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/Betreuung/Erziehung Integration und Beratung/Therapie/Seelsorge;
2. mit schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 8) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anm. 11) im Tätigkeitsbereich Verwaltung;
3. in der Leitung (Anm. 10) einer mittelgroßen Einrichtung oder eines mittelgroßen Dienstes oder eines sehr großen Wohnbereiches oder eines großen Pflegebereiches oder einer stationären Einrichtung oder einer mittelgroßen Diakoniestation (Anm. 16);

4. in der Leitung (Anm. 10) eines mittelgroßen (Anm. 16) Verwaltungsbereiches;
5. in der Leitung (Anm. 10) einer mittelgroßen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege.

Richtbeispiele:

Leitende Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit nachgeordneten Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen,
IT-Bereichsleiterin,
Leiterin eines mittelgroßen Verwaltungsbereiches,
Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege.

Entgeltgruppe 11 (Anm. 8, 10, 11, 14, 15, 16, 17)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertiefte und erweiterte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit komplexen (Anm. 15) und schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 8) Aufgaben und mit Leitungsaufgaben (Anm. 11) für mehrere Bereiche oder Einrichtungen.

Richtbeispiele:

Qualitätsmanagerin im Krankenhaus oder in einer Komplexeinrichtung,
Abteilungsleiterin Controlling.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. in der Leitung (Anm. 10) einer großen Einrichtung oder eines großen Dienstes oder mehrerer sehr großer Wohnbereiche (Anm. 16) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration und Beratung/Therapie/Seelsorge;
2. in der Leitung (Anm. 10) mehrerer großer Pflegebereiche einer großen stationären Einrichtung oder einer großen Diakoniestation (Anm. 16) im Tätigkeitsbereich Pflege/Betreuung/Erziehung/Integration;
3. in der Leitung (Anm. 10) eines großen (Anm. 16) Bereichs im Tätigkeitsbereich Verwaltung;
4. in der Leitung (Anm. 10) einer großen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege im Tätigkeitsbereich Bildung/Ausbildung.

Richtbeispiel:

Leiterin eines Beratungsdienstes

Entgeltgruppe 12 (Anm. 9, 10, 11, 14, 15, 16)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 1) mit schwierigen (Anm. 14) und komplexen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 9) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anm. 11), die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetzen;
- 2) mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium zwingend voraussetzen.

Richtbeispiele:

Psychologin,
Leiterin Finanz- und Rechnungswesen,
Leiterin Technischer Dienst,
Ärztin (soweit nicht vom Geltungsbereich der Anlage 8 a erfasst)⁵⁸

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leitung (Anm. 10) einer sehr großen Einrichtung oder eines sehr großen Dienstes oder eines entsprechend großen Teils einer Einrichtung (Anm. 16).

Richtbeispiele:

Einrichtungsleiterin einer sehr großen Einrichtung oder eines entsprechend großen Teils einer Komplexeinrichtung,
Pflegedienstleiterin eines großen Krankenhauses,
Pädagogische Leiterin,
Kaufmännische Leiterin.

Entgeltgruppe 13 (Anm. 9, 10, 11, 14, 15, 16)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertiefte oder erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

⁵⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18.07.2022, gilt mit sofortiger Wirkung

1. mit schwierigen (Anm. 14) und komplexen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 9) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anm. 11), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und in der Regel eine zusätzliche Qualifikation voraussetzen;
2. mit schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 9) Aufgaben, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und eine zusätzliche Qualifikation zwingend voraussetzen.

Richtbeispiele:

Pflegedirektorin,
Fachabteilungsleiterin in einer großen Komplexeinrichtung,
Fachärztin mit abgeschlossener Facharztweiterbildung (soweit nicht vom Geltungsbereich der Anlage 8 a erfasst)⁵⁹

- B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leitung** (Anm. 10) besonders großer und verschiedenartiger Komplexeinrichtungen mit ausgeprägten fachlichen Besonderheiten.

Richtbeispiele:

Geschäftsführerin,
Kaufmännische Direktorin in einer großen Komplexeinrichtung.

⁵⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18.07.2022, gilt mit sofortiger Wirkung

Anmerkungen:

(1) **Einfachste Tätigkeiten** erfordern keine über eine Grundschulbildung hinausgehenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus Berufs- oder weiterführender Schulausbildung. Sie können nach einer kurzen Einübung auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel ausgeführt werden. Die Einübung beinhaltet eine bis zu 2-monatige Anleitung und Einweisung in die Arbeit.

(2) **Sehr einfache Tätigkeiten** setzen eine mehr als 2-monatige fachliche Einarbeitung jedoch keine Berufsausbildung voraus. In der fachlichen Einarbeitung wird das für die Tätigkeiten erforderliche Wissen (z. B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen z. B. HACCP Konzept) erworben.

(3) **Einfache Tätigkeiten** setzen Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraus. Fertigkeiten und einfache Kenntnisse werden in erweiterter fachlicher Einarbeitung über einen längeren Zeitraum, in Schulungen oder durch einschlägige Tätigkeitserfahrungen erlangt. Durch das so erlangte Wissen kann auf unterschiedliche Arbeitssituationen und -anforderungen angemessen reagiert werden.

(4) **Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung** setzen Fertigkeiten und Kenntnisse voraus, die i. d. R. durch eine einjährige Ausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können. Fachliche Anleitung bedeutet eine enge Anbindung an fachlich höher qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Die **eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 7-A Nr. 2** setzen mindestens erweiterte und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i. d. R. durch eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können. **Eigenständig wahrgenommen** bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

(6) Die **eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 7 und 8** setzen Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i. d. R. durch eine dreijährige Fachschulausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können. **Eigenständig wahrgenommen** bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben, die im Klientenbezug weitergehende emotionale und soziale Kompetenz erfordern, beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

(7) Die **verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppe 8** setzen vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i.d.R. durch eine dreijährige Fachschulausbildung oder eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung mit Weiterqualifikationen aber auch anderweitig erworben werden können. Verantwortlich wahrgenommen bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege selbstständig erarbeitet werden.

(8) Die **verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppen 9 bis 11** setzen anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraus, die i.d.R. durch eine Fachhochschulausbildung oder durch einen Bachelorabschluss, aber auch anderweitig erworben werden können. **Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege z.B. durch Konzeptentwicklung selbständig erarbeitet und entschieden werden.

(9) **Verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben der Entgeltgruppe 12 und 13** setzen wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraus, die i.d.R. durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium, aber auch anderweitig erworben werden können. Verantwortlich wahrgenommen bedeutet, dass über die Art der Aufgabenerledigung selbst entschieden wird und bei den zu entwickelnden Lösungen das fachliche Wissen und Können in entsprechender Breite und Tiefe erforderlich ist, um der hohen Verantwortung gerecht zu werden.

(10) **Leitung** umfasst die fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für eine Organisationseinheit.

(11) **Leitungsaufgaben** werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben ihrer Tätigkeit ausdrücklich übertragen und umfassen nicht alle der in der Anmerkung 10 beschriebenen Aspekte der Leitung.

(12) Die **Koordination** beinhaltet die Anleitung, den Einsatz und die Kontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und erfordert nicht die disziplinarische Verantwortung.

(13) Die **Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel** setzt die ausdrückliche Übertragung dieser Aufgabe voraus und bedeutet die Verwaltung bzw. Steuerung von Bar- bzw. Bankguthaben und/oder Verbrauchs- und Sachgegenständen innerhalb eines Budgets.

(14) **Schwierige Aufgaben** weisen fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern.

(15) **Komplexe Aufgaben** beinhalten vielschichtige und verschiedene Tätigkeiten, in denen Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen miteinander verknüpft werden müssen.

(16) Die **Größenverhältnisse klein, mittelgroß, groß** stellen keine absoluten Zahlenverhältnisse dar, sondern sind jeweils nach den Arbeitsfeldern und der trägerspezifischen Organisation zu differenzieren und sind ein Maßstab für das Ausmaß von Verantwortung.

(17) Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen, Berufsfachschulen sowie Fachschulen sind gemäß Anlage 1.1 eingruppiert.

Eingruppierungskatalog
für Lehrkräfte* an allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen,
Berufsfachschulen sowie Fachschulen

Entgeltgruppe 8 (Anmerkungen 1 und 3)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lehrkräfte

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne abgeschlossene wissenschaftlich-pädagogische Hochschulbildung

Richtbeispiele:

Heilerziehungspfleger als Lehrkraft in der Förderschule,
Meister im fachpraktischen Unterricht einer berufsbildenden Förderschule.

Entgeltgruppe 9 (Anmerkungen 1, 2 und 3)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lehrkräfte mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. als Lehrkräfte mit einem Diplom (FH) oder Bachelorabschluss im pädagogischen Bereich

Richtbeispiel:

Diplom-Sozialpädagoge (FH) als Lehrkraft an der Berufsfachschule;

2. als Lehrkräfte mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung außerhalb des pädagogischen Bereichs

Richtbeispiel:

Ingenieure in berufsbildenden Förderschulen.

- B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 als Lehrkräfte mit Tätigkeiten, die eine mindestens einjährige pädagogische Weiterbildung voraussetzen.**

Richtbeispiel:

Fachlehrer an einer Förderschule.

Entgeltgruppe 10 (Anmerkungen 1 und 3)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lehrkräfte mit Tätigkeiten, die wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlich-pädagogischer Hochschulbildung ohne zweitem Staatsexamen

Richtbeispiele:

Magister Erziehungswissenschaften als Lehrkraft in Fachschulen,
Diplompädagoge,
Diplommedizinpädagoge.

Entgeltgruppe 11 (Anmerkung 1)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lehrkräfte mit Tätigkeiten, die vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlich-pädagogischer Hochschulbildung und zweitem Staatsexamen

Richtbeispiele:

Sonderpädagogen,
Diplommedizinpädagogen.

Entgeltgruppe 12 (Anmerkung 1)

- A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 als Lehrkräfte mit Tätigkeiten, die vertiefte und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen**

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Aufgaben

Richtbeispiel:

Sonderpädagoge.

B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 in der Tätigkeit als Schulleiter

Anmerkung 1:

Eine wissenschaftlich-pädagogische Hochschulbildung im Sinne dieser Regelung ist ein Universitäts-Diplom, ein Master- oder Magisterabschluss im pädagogischen Bereich.

Anmerkung 2:

Eine mindestens einjährige pädagogische Weiterbildung ist insbesondere die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Anmerkung 3:

Lehrkräfte, denen zusätzlich zu ihrer Lehrtätigkeit die Leitung der Schule übertragen wird, sind eine Entgeltgruppe über der ihnen aufgrund der Lehrtätigkeit zustehenden Entgeltgruppe eingruppiert.

* Pädagogische Unterrichtshilfen sind keine Lehrkräfte im Sinne dieser Anlage Übergangsregelung:

Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2009 fortbesteht und deren Eingruppierung und Bestandteile der Bezüge sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die im Dienst der Länder im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer gerichtet haben, gelten ab 1. Januar 2009 bezüglich der Eingruppierung und der Bestandteile der Bezüge die Regelungen der AVR.

Diese Lehrkräfte sind bezüglich des Grundentgeltes (§ 15 AVR) und der Besitzstandsregelung (§ 18 AVR) immer so zu behandeln, als hätte die AVR hinsichtlich der Eingruppierung und der Bestandteile der Bezüge bereits vor dem 1. Januar 2009 gegolten. Die Bestandteile der Vergleichsjahresvergütung gemäß § 18 Abs. 1 AVR sind durch die bis zum 31. Dezember 2008 zustehenden Bezügebestandteile nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die im Dienst der Länder im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer in entsprechender Höhe zu ersetzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lehrkräfte, die unter die Sonderregelung Fassung-Ost zur Vorbemerkung der Anlage 1 a der AVR in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gefallen sind, werden ab 1. Januar 2009 in die Anlage 1.1 der AVR eingruppiert.

Die Anlage 1.1 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlagen 2

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.07.2021 - 30.06.2022 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	—	0	—	24	1.888,72 €	—	—	—	—
2	—	0	2.004,38 €	48	2.104,60 €	—	—	—	—
3	2.142,31 €	6	2.255,06 €	48	2.367,81 €	—	—	—	—
4	2.306,40 €	12	2.427,79 €	48	2.549,18 €	—	—	—	—
5	2.524,82 €	24	2.657,70 €	48	2.790,59 €	48	2.923,47 €	—	—
6	2.621,06 €	24	2.759,01 €	48	2.896,96 €	48	3.034,91 €	—	—
7	2.895,99 €	24	3.048,41 €	48	3.200,83 €	48	3.353,25 €	48	3.429,46 €
8	3.195,56 €	24	3.363,75 €	48	3.531,94 €	48	3.700,13 €	48	3.784,22 €
9	3.495,10 €	24	3.679,05 €	48	3.863,00 €	48	4.046,96 €	48	4.138,93 €
10	3.977,13 €	24	4.186,45 €	48	4.395,77 €	48	4.605,10 €	48	4.709,76 €
11	4.520,83 €	24	4.758,77 €	48	4.996,71 €	48	5.234,65 €	48	5.353,62 €
12	4.765,00 €	24	5.015,79 €	48	5.266,58 €	48	5.517,37 €	48	5.642,76 €
13	5.389,23 €	24	5.672,87 €	48	5.956,51 €	48	6.240,16 €	48	6.381,98 €

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.07.2022 - 31.08.2022 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	1.918,94 €	–	–	–	–
2	–	0	2.036,45 €	48	2.138,27 €	–	–	–	–
3	2.176,58 €	6	2.291,14 €	48	2.405,70 €	–	–	–	–
4	2.343,30 €	12	2.466,63 €	48	2.589,96 €	–	–	–	–
5	2.565,21 €	24	2.692,04 €	48	2.835,23 €	48	2.970,24 €	–	–
6	2.662,99 €	24	2.797,04 €	48	2.943,31 €	48	3.083,47 €	–	–
7	2.942,32 €	24	3.097,18 €	48	3.252,04 €	48	3.406,90 €	48	3.484,33 €
8	3.246,69 €	24	3.417,57 €	48	3.588,45 €	48	3.759,33 €	48	3.844,77 €
9	3.551,01 €	24	3.737,91 €	48	3.924,81 €	48	4.111,70 €	48	4.205,15 €
10	4.040,76 €	24	4.253,43 €	48	4.466,10 €	48	4.678,77 €	48	4.785,11 €
11	4.593,16 €	24	4.834,91 €	48	5.076,66 €	48	5.318,40 €	48	5.439,27 €
12	4.841,24 €	24	5.096,04 €	48	5.350,84 €	48	5.605,64 €	48	5.733,05 €
13	5.475,46 €	24	5.763,64 €	48	6.051,82 €	48	6.340,00 €	48	6.484,10 €

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.09.2022 - 30.09.2022 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	1.918,94 €	–	–	–	–
2	–	0	2.036,45 €	48	2.138,27 €	–	–	–	–
3*	2.176,58 €	6	2.291,14 €	48	2.405,70 €	–	–	–	–
4*	2.343,30 €	12	2.466,63 €	48	2.589,96 €	–	–	–	–
5	2.565,21 €	24	2.700,22 €	48	2.835,23 €	48	2.970,24 €	–	–
6	2.662,99 €	24	2.803,15 €	48	2.943,31 €	48	3.083,47 €	–	–
7	2.942,32 €	24	3.097,18 €	48	3.252,04 €	48	3.406,90 €	48	3.484,33 €
8	3.246,69 €	24	3.417,57 €	48	3.588,45 €	48	3.759,33 €	48	3.844,77 €
9	3.551,01 €	24	3.737,91 €	48	3.924,81 €	48	4.111,70 €	48	4.205,15 €
10	4.040,76 €	24	4.253,43 €	48	4.466,10 €	48	4.678,77 €	48	4.785,11 €
11	4.593,16 €	24	4.834,91 €	48	5.076,66 €	48	5.318,40 €	48	5.439,27 €
12	4.841,24 €	24	5.096,04 €	48	5.350,84 €	48	5.605,64 €	48	5.733,05 €
13	5.475,46 €	24	5.763,64 €	48	6.051,82 €	48	6.340,00 €	48	6.484,10 €

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt ab 1. September 2022 die Einarbeitungsstufe.

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.10.2022 - 30.04.2023 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	2.062,86 €	–	–	–	–
2	–	0	2.189,18 €	48	2.298,64 €	–	–	–	–
3*	2.176,58 €	6	2.291,14 €	48	2.405,70 €	–	–	–	–
4*	2.343,30 €	12	2.466,63 €	48	2.589,96 €	–	–	–	–
5	2.565,21 €	24	2.700,22 €	48	2.835,23 €	48	2.970,24 €	–	–
6	2.662,99 €	24	2.803,15 €	48	2.943,31 €	48	3.083,47 €	–	–
7	2.942,32 €	24	3.097,18 €	48	3.252,04 €	48	3.406,90 €	48	3.484,33 €
8	3.246,69 €	24	3.417,57 €	48	3.588,45 €	48	3.759,33 €	48	3.844,77 €
9	3.551,01 €	24	3.737,91 €	48	3.924,81 €	48	4.111,70 €	48	4.205,15 €
10	4.040,76 €	24	4.253,43 €	48	4.466,10 €	48	4.678,77 €	48	4.785,11 €
11	4.593,16 €	24	4.834,91 €	48	5.076,66 €	48	5.318,40 €	48	5.439,27 €
12	4.841,24 €	24	5.096,04 €	48	5.350,84 €	48	5.605,64 €	48	5.733,05 €
13	5.475,46 €	24	5.763,64 €	48	6.051,82 €	48	6.340,00 €	48	6.484,10 €

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt die Einarbeitungsstufe.

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.05.2023 - 30.09.2023 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	2.062,86 €	–	–	–	–
2	–	0	2.189,18 €	48	2.298,64 €	–	–	–	–
3*	2.263,65 €	6	2.382,79 €	48	2.501,93 €	–	–	–	–
4*	2.437,04 €	12	2.565,30 €	48	2.693,57 €	–	–	–	–
5	2.667,82 €	24	2.808,23 €	48	2.948,64 €	48	3.089,05 €	–	–
6	2.769,52 €	24	2.915,28 €	48	3.061,04 €	48	3.206,81 €	–	–
7	3.060,02 €	24	3.221,07 €	48	3.382,12 €	48	3.543,18 €	48	3.623,70 €
8	3.376,56 €	24	3.554,27 €	48	3.731,98 €	48	3.909,70 €	48	3.998,55 €
9	3.693,06 €	24	3.887,43 €	48	4.081,80 €	48	4.276,17 €	48	4.373,36 €
10	4.202,39 €	24	4.423,57 €	48	4.644,75 €	48	4.865,93 €	48	4.976,52 €
11	4.776,89 €	24	5.028,31 €	48	5.279,73 €	48	5.531,14 €	48	5.656,85 €
12	5.034,89 €	24	5.299,88 €	48	5.564,87 €	48	5.829,87 €	48	5.962,37 €
13	5.694,48 €	24	5.994,19 €	48	6.293,90 €	48	6.593,61 €	48	6.743,46 €

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt die Einarbeitungsstufe.

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.10.2023 - 31.12.2023 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	2.062,86 €	–	–	–	–
2	–	0	2.189,18 €	48	2.298,64 €	–	–	–	–
3*	2.342,88 €	6	2.466,19 €	48	2.589,50 €	–	–	–	–
4*	2.522,34 €	12	2.655,09 €	48	2.787,84 €	–	–	–	–
5	2.761,19 €	24	2.906,52 €	48	3.051,85 €	48	3.197,17 €	–	–
6	2.866,44 €	24	3.017,31 €	48	3.168,18 €	48	3.319,04 €	–	–
7	3.167,12 €	24	3.333,81 €	48	3.500,50 €	48	3.667,19 €	48	3.750,54 €
8	3.494,74 €	24	3.678,67 €	48	3.862,60 €	48	4.046,54 €	48	4.138,50 €
9	3.822,32 €	24	4.023,49 €	48	4.224,66 €	48	4.425,84 €	48	4.526,43 €
10	4.349,47 €	24	4.578,39 €	48	4.807,31 €	48	5.036,23 €	48	5.150,69 €
11	4.944,09 €	24	5.204,30 €	48	5.464,52 €	48	5.724,73 €	48	5.854,84 €
12	5.211,11 €	24	5.485,38 €	48	5.759,65 €	48	6.033,92 €	48	6.171,05 €
13	5.893,79 €	24	6.203,99 €	48	6.514,19 €	48	6.824,39 €	48	6.979,49 €

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt die Einarbeitungsstufe.

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.01.2024 - 30.04.2024 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	2.062,86 €	24	2.161,09 €	–	–
2	–	0	2.189,18 €	48	2.298,64 €	48	2.408,10 €	–	–
3*	2.342,88 €	6	2.466,19 €	48	2.589,50 €	48	2.712,81 €	–	–
4*	2.522,34 €	12	2.655,09 €	48	2.787,84 €	48	2.920,60 €	–	–
5	2.761,19 €	24	2.906,52 €	48	3.051,85 €	48	3.197,17 €	–	–
6	2.866,44 €	24	3.017,31 €	48	3.168,18 €	48	3.319,04 €	–	–
7	3.167,12 €	24	3.333,81 €	48	3.500,50 €	48	3.667,19 €	48	3.750,54 €
8	3.494,74 €	24	3.678,67 €	48	3.862,60 €	48	4.046,54 €	48	4.138,50 €
9	3.822,32 €	24	4.023,49 €	48	4.224,66 €	48	4.425,84 €	48	4.526,43 €
10	4.349,47 €	24	4.578,39 €	48	4.807,31 €	48	5.036,23 €	48	5.150,69 €
11	4.944,09 €	24	5.204,30 €	48	5.464,52 €	48	5.724,73 €	48	5.854,84 €
12	5.211,11 €	24	5.485,38 €	48	5.759,65 €	48	6.033,92 €	48	6.171,05 €
13	5.893,79 €	24	6.203,99 €	48	6.514,19 €	48	6.824,39 €	48	6.979,49 €

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt die Einarbeitungsstufe.

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.05.2024 - 31.10.2024 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	2.135,06 €	24	2.236,73 €	–	–
2	–	0	2.265,80 €	48	2.379,09 €	48	2.492,38 €	–	–
3*	2.424,88 €	6	2.552,51 €	48	2.680,14 €	48	2.807,76 €	–	–
4*	2.610,62 €	12	2.748,02 €	48	2.885,42 €	48	3.022,82 €	–	–
5	2.857,84 €	24	3.008,25 €	48	3.158,66 €	48	3.309,08 €	–	–
6	2.966,77 €	24	3.122,92 €	48	3.279,07 €	48	3.435,21 €	–	–
7	3.277,97 €	24	3.450,49 €	48	3.623,01 €	48	3.795,54 €	48	3.881,80 €
8	3.617,05 €	24	3.807,42 €	48	3.997,79 €	48	4.188,16 €	48	4.283,35 €
9	3.956,09 €	24	4.164,31 €	48	4.372,53 €	48	4.580,74 €	48	4.684,85 €
10	4.501,70 €	24	4.738,63 €	48	4.975,56 €	48	5.212,49 €	48	5.330,96 €
11	5.117,13 €	24	5.386,45 €	48	5.655,77 €	48	5.925,10 €	48	6.059,76 €
12	5.393,50 €	24	5.677,37 €	48	5.961,24 €	48	6.245,11 €	48	6.387,04 €
13	6.100,07 €	24	6.421,13 €	48	6.742,19 €	48	7.063,24 €	48	7.223,77 €

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt die Einarbeitungsstufe.

Anlage 2 - Sachsen

- gültig ab 01.11.2024 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Sachsen (monatlich in Euro)								
	Einarbeitungs- stufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe 1		Erfahrungs- stufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	112,5 v. H.
1	–	0	–	24	2.209,79 €	24	2.315,02 €	–	–
2	–	0	2.345,10 €	48	2.462,36 €	48	2.579,61 €	–	–
3*	2.509,76 €	6	2.641,85 €	48	2.773,94 €	48	2.906,04 €	–	–
4*	2.701,99 €	12	2.844,20 €	48	2.986,41 €	48	3.128,62 €	–	–
5	2.957,86 €	24	3.113,54 €	48	3.269,22 €	48	3.424,89 €	–	–
6	3.070,61 €	24	3.232,22 €	48	3.393,83 €	48	3.555,44 €	–	–
7	3.392,70 €	24	3.571,26 €	48	3.749,82 €	48	3.928,39 €	48	4.017,67 €
8	3.743,65 €	24	3.940,68 €	48	4.137,71 €	48	4.334,75 €	48	4.433,27 €
9	4.094,56 €	24	4.310,06 €	48	4.525,56 €	48	4.741,07 €	48	4.848,82 €
10	4.659,26 €	24	4.904,48 €	48	5.149,70 €	48	5.394,93 €	48	5.517,54 €
11	5.296,23 €	24	5.574,98 €	48	5.853,73 €	48	6.132,48 €	48	6.271,85 €
12	5.582,28 €	24	5.876,08 €	48	6.169,88 €	48	6.463,69 €	48	6.610,59 €
13	6.313,58 €	24	6.645,87 €	48	6.978,16 €	48	7.310,46 €	48	7.476,60 €

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4, die gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) eine Pflegezulage erhalten, entfällt die Einarbeitungsstufe.

Anlage 3 ⁶⁰

Anlage 3 - Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte – gültig ab 1. Januar 2023 - (monatlich in EUR)						
Entgelt - gruppe	Grund- ent- gelt in Euro	Entwick- lungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

⁶⁰ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 27.06.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

Anlage 3 a ⁶¹

Anlage 3 a - Tabelle der Stundenentgelte, Zeitzuschläge und Überstundenentgelte für Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 8 a

Tabelle der Stundenentgelte, Zeitzuschläge und Überstundenentgelte für Ärztinnen und Ärzte – in Euro gültig ab 1. Januar 2023 ⁶²								
Entgeltgruppe / Stufen		Stunden- entgelt nach Anlage 8 a § 5	Zeit- zuschlag für Über- stunden 15 v. H.	Über- stunden- entgelt	Zeit- zuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeit- Zuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeit- zuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen und Ar- beit am 24. und 31.12. von 14:00 bis 20:00 Uhr 35 v. H.	Zeit- zuschlag für Nacht- arbeit 15 v. H.
Entgeltgruppe	Stufe	€	€	€	€	€	€	€
EG I	Stufe 1	31,26	4,69	35,95	7,82	15,63	10,94	4,69
	Stufe 2	31,26	4,69	35,95	7,82	15,63	10,94	4,69
EG I	Stufe 3	32,44	4,87	37,31	8,11	16,22	11,35	4,87
	Stufe 4	32,44	4,87	37,31	8,11	16,22	11,35	4,87
EG I	Stufe 5	33,63	5,04	38,67	8,41	16,82	11,77	5,04
	Stufe 6	33,63	5,04	38,67	8,41	16,82	11,77	5,04
EG II	Stufe 1	37,17	5,58	42,75	9,29	18,59	13,01	5,58
	Stufe 2	37,17	5,58	42,75	9,29	18,59	13,01	5,58
EG II	Stufe 3	38,35	5,76	44,11	9,59	19,18	13,42	5,75
	Stufe 4	38,35	5,76	44,11	9,59	19,18	13,42	5,75
EG II	Stufe 5	39,55	5,93	45,48	9,89	19,78	13,84	5,93
	Stufe 6	39,55	5,93	45,48	9,89	19,78	13,84	5,93
EG III	Stufe 1	40,13	6,02	46,15	10,03	20,07	14,05	6,02
	Stufe 2	40,13	6,02	46,15	10,03	20,07	14,04	6,02
EG III	Stufe 3	41,31	6,20	47,51	10,33	20,65	14,46	6,20
EG IV	Stufe 1	43,67	6,55	50,22	10,92	21,83	15,28	6,55
	Stufe 2	43,67	6,55	50,22	10,92	21,83	15,28	6,55

⁶¹ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

⁶² Rundschreiben – ARK Nr. 01/2023 vom 9. Januar 2023, mit Wirkung zum 01.01.2023

Anlage 4 – gestrichen -⁶³

⁶³ Rundschreiben ARK Nr. 06/2017 vom 15. September 2017

Anlagen 5

Anlage 5 - Sachsen

Sonderstufenentgelte

Entgelt- gruppe	- gültig ab 01.10.2022 - 31.12.2023 -		
	110 v. H.	110 v. H.	110 v. H.
	01.10.2022 - 30.04.2023	01.05.2023 - 30.09.2023	01.10.2023 - 31.12.2023
1	2.161,09 €	2.161,09 €	2.161,09 €
2	2.408,10 €	2.408,10 €	2.408,10 €
3	2.520,25 €	2.621,07 €	2.712,81 €
4	2.713,29 €	2.821,83 €	2.920,60 €

Anlage 6 – gestrichen –

Anlage 6 a – gestrichen -

EINIGUNGSSTELLE

§ 1 Errichtung der Einigungsstelle

(1) Nach dem vorläufigen Scheitern einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote kann die Einigungsstelle angerufen werden.

(2) Zur Besetzung der Einigungsstelle benennen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung je drei Beisitzende und bestellen gemeinsam eine neutrale Vorsitzende oder einen neutralen Vorsitzenden.

(3) Eine Beisitzende oder ein Beisitzender jeder Seite muss in der betroffenen Einrichtung tätig sein.

(4) Können sich Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem vorläufigen Scheitern einer Dienstvereinbarung auf einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende verständigen, kann jede Seite die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auffordern, für die Einigungsstelle die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu bestimmen. Hierzu stellt die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens eine Liste mit geeigneten Vorsitzenden auf. Näheres regelt die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in einer gesonderten Verfahrensordnung. Die Bestimmung der Person der oder des Vorsitzenden durch die Arbeitsrechtliche Kommission bindet die Betriebsparteien.

(5) Benennt eine Seite keine oder weniger als 3 Beisitzende, ist die Einigungsstelle mit Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der benannten Beisitzenden errichtet.

§ 2 Verfahren

(1) Die Einigungsstelle hat nach dem vorläufigen Scheitern der Dienstvereinbarung unverzüglich nach Eingang des Entscheidungsantrages gem. § 17 Abs. 8 oder Abs. 10 AVR tätig zu werden. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Die Einigungsstelle trifft ihre Entscheidungen nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung hat sich die oder der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die oder der Vorsitzende nach einer weiteren Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.

(3) Bleiben alle oder einzelne der von einer Seite benannten Beisitzenden trotz rechtzeitiger Ladung der Sitzung ganz oder zum Teil fern oder hat eine Seite keine oder weniger als drei Beisitzende benannt, so entscheiden die oder der Vorsitzende und die

erschiedenen Beisitzenden nach Maßgabe des Abs. 2 allein. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Für Beisitzende und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gilt die Schweigepflicht gemäß § 22 MVG.EKD entsprechend. Diese gilt nicht gegenüber den benennenden Stellen.

(5) Die Beschlüsse der Einigungsstelle sind schriftlich niederzulegen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung zuzuleiten.

§ 3 Zuständigkeit der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss, ob die Voraussetzungen zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gegeben sind und ggf. über die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung. Erforderlichenfalls entscheidet sie auch über die Fortschreibung der Liste nach § 17 Abs. 7 AVR.

(2) Nach Zuleitung des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 5 gilt die Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote als abgeschlossen.

§ 4 Kosten der Einigungsstelle

(1) Die Kosten der Einigungsstelle trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.

(2) Die Beisitzenden der Einigungsstelle, die der Einrichtung angehören, werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle freigestellt und erhalten für ihre Einigungsstellen-tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 letzter Satz MVG.EKD entsprechend.

(3) Die bzw. der Vorsitzende und die Beisitzenden der Einigungsstelle, die nicht zu den in Abs. 2 genannten Personen gehören, haben einen Anspruch auf Vergütung. Die nicht der Einrichtung angehörenden Beisitzenden gelten als sachkundige Personen i. S. d. § 25 MVG.EKD. Für ihre Kosten gilt § 30 Abs. 2 Satz 2 MVG.EKD bzw. die entsprechende Regelung des landeskirchlichen Mitarbeitervertretungsrechtes. Die Höhe der Vergütung der bzw. des Vorsitzenden wird zwischen ihr bzw. ihm und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber festgelegt.

(4) Für die Vergütung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden gelten im Zweifel die durch Verordnung des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Aufwandsentschädigung der Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Sätze.

ZUSCHLAGSBERECHTIGTE ARBEITEN

§ 1 Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

- (1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird ein Zuschlag gezahlt, wenn die Arbeit
- a) die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt,
 - b) außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
 - c) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muss.
- (2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.
- (2 a) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Bereichen der Betreuung, Pflege oder Behandlung von Personen mit einem Verdacht auf oder einer bestätigten Covid-19 Infektion arbeiten und daher unter besonders erschwerten Bedingungen tätig werden müssen, zum Beispiel unter Isolations-/Absonderungsbedingungen und unter wesentlich erhöhtem Eigenschutz, erhalten einen Zuschlag gemäß § 3. Der § 6 findet keine Anwendung.⁶⁴
- (3) Zuschläge nach Abs. 1 Buchst. a) werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

Anmerkung zu Abs. 2 a:

Diese Bedingungen sind bei der Pflege, Behandlung oder Betreuung von Personen in entsprechend abgegrenzten Abteilungen, Bereichen, Wohneinheiten von Einrichtungen aber auch in der ambulanten Pflege gegeben. Wesentlich erhöhter Eigenschutz bedeutet mindestens die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken und entsprechender Schutzkleidung.

⁶⁴ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2022 vom 31.01.2022, mit Wirkung zum 01.02.2022

§ 2 Zahlung der Zuschläge

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß § 1 werden für folgende zuschlagsberechtigte Arbeiten gezahlt:

1. Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- oder Toilettenanlagen, Reinigen oder Reparieren der Grundleitungen, der Kanal- oder Fallstränge oder Abflussleitungen von Toilettenanlagen, Reinigen von Sinkkästen
2. Reinigen von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen (das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen im ungereinigten Zustand)
3. Sonstige besonders schmutzige Arbeiten
4. Arbeiten, bei denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Stoffe oder starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist
5. Schweißarbeiten mit Autogen- oder Elektroschweißgeräten
6. Arbeiten in im Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter mindestens zwei Stunden in ihnen arbeitet.
7. Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgeräte oder Hörschutzgeräte getragen werden müssen
8. Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle
9. Arbeiten mit Motorkettensägen
10. Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen
11. Desinfektionsarbeiten.

§ 3 Höhe des Zuschlages ⁶⁵

Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag

ab 1. Juli 2022	in Höhe von	„1,47 €“,
ab 1. Mai 2023	in Höhe von	„1,53 €“,
ab 1. Oktober 2023	in Höhe von	„1,58 €“,

⁶⁵ Rundschreiben – ARK Nr. 06/2022 vom 27 September 2022, mit Wirkung zum 01.10.2022

ab 1. Mai 2024	in Höhe von	„1,64 €“ und
ab 1. November 2024	in Höhe von	„1,70 €“ gezahlt.

Dieser Betrag ändert sich in demselben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.

§ 4 Berechnung der Zuschläge

(1) Die Zuschläge werden für die Arbeitszeit gezahlt, in der zuschlagsberechtigende Arbeiten verrichtet werden.

(2) Arbeitszeiten nach Abs. 1 werden für jeden Arbeitstag zusammengerechnet. ergeben sich nach der Zusammenrechnung Bruchteile einer Stunde, so werden Zeiten unter 15 Minuten nicht berücksichtigt, Zeiten von mindestens 15 Minuten als eine Stunde gewertet.

Liegen für eine Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, wird nur ein Zuschlag gezahlt.

§ 5 Pauschalierung

Die Zuschläge können durch Nebenabrede im Dienstvertrag oder durch Dienstvereinbarung pauschaliert werden.

§ 6 Ausschluss

Die Zuschläge werden nicht gewährt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten in Pflege, Betreuung und Erziehung.

BEREITSCHAFTSDIENST UND RUFBEREITSCHAFT

A. Regelung für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen und medizinisch-technische Assistenten und Gehilfen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der vertraglichen Soll-Arbeitszeit an einer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 10 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. Dabei dürfen bei Bereitschaftsdiensten der Stufen B bis D im Durchschnitt nur 6, höchstens aber 8 Einsätze pro Monat und max. 72 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden. Für Teilzeitkräfte mit bis zu 16 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit dürfen für Bereitschaftsdienste der Stufen B bis D im Durchschnitt nur 3 Einsätze pro Monat, max. 36 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden.

Unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, einer Belastungsanalyse gem. § 5 ArbSchG und den daraus ggf. resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann durch Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird unter Beibehaltung der Regelungen des Unterabsatzes 1 im Übrigen. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauffolgenden Woche mindestens 2 x 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden. In Notfällen kann von den Regelungen der Unterabsätze 1 bis 3 abgewichen werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten und Patientinnen nicht sichergestellt wäre.

In den Fällen, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Teilzeitarbeit gem. § 29 a AVR vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(4) Für die nach Abs. 3 errechnete Arbeitszeit wird das Überstundenentgelt gezahlt. Überstundenentgelt i. S. d. Anlage 8 A. ist das Überstundenentgelt nach Anlage 9 und bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Anlage 8 a nach Anlage 3 a.⁶⁶

(4 a) – gestrichen - ⁶⁷

(5) Die nach Abs. 3 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Abs. 3 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.

(6) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Dienstvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(7) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne des Abs. 3 Buchstabe b) und des Abs. 2 Unterabsatz 1 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleich langen Zeitraumes (24-Stunden-Wechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24-Stunden-Wechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von derselben Mitarbeiterin bzw. demselben Mitarbeiter geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.

(8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Leistet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht sichergestellt wäre. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig verteilt werden.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und mit dem Überstundenentgelt vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das Überstundenentgelt gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

⁶⁶ und

⁶⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 01/2023 vom 9. Januar 2023, mit Wirkung zum 01.01.2023

Das Überstundenentgelt entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich).

(9) Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, müssen innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen werden.

(10) Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Abs. 5 und Abs. 8 Unterabsatz 4 werden das Entgelt (§ 14 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(11) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden, kann durch Nebenabrede zum Dienstvertrag eine pauschale Abgeltung vereinbart werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündbar.

B. Regelung für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst darf für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der in Heimen untergebrachten Personen obliegt, angeordnet werden, für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der vertraglichen Soll-Arbeitszeit an einer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden.

Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauf folgenden Woche mindestens 2 x 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In den Fällen, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Teilzeitarbeit gemäß § 29 a AVR vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(4) Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 25 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

Leistet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes mit zusätzlich 15 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet.

(4 a) – gestrichen -

(5) Ist die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes durch Freizeit im Laufe eines Monats nicht möglich, so wird für die nach Abs. 4 ermittelte Arbeitszeit das Überstundenentgelt gezahlt. Überstundenentgelt i. S. d. Anlage 8 B. ist das Überstundenentgelt nach der Anlage 9.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

Die innerhalb der Rufbereitschaft anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben voll als Arbeitszeit gewertet und durch zusätzliche Freizeit abgegolten. Für die Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Ist aus dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich nach Unterabsatz 2 und/oder Unterabsatz 3 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres nicht möglich, erfolgt die Abgeltung der Rufbereitschaft durch zusätzliches Entgelt. Für die nach Unterabsatz 2 und/oder Unterabsatz 3 errechnete Arbeitszeit wird je Stunde das Überstundenentgelt gezahlt.

(7) Kürzungen der Ruhezeiten in Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, müssen innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen werden.

(8) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen - auch zusammen -, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr als zwölfmal im Monat angeordnet werden.

C. Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst gilt der Abschnitt A mit Ausnahme der Begrenzung der Anzahl der Einsätze nach Absatz 2 Unterabsatz 1 der Anlage 8 A.

Anmerkungen

1. zu Anlage 8 A. Abs. 1 und Anlage 8 B. Abs. 1:

Der im Anschluss an die dienstplanmäßige Arbeitszeit angeordnete Bereitschaftsdienst beginnt nach Beendigung der Vollarbeit. Kann eine Tätigkeit zum dienstplanmäßigen Ende der Vollarbeit nicht unterbrochen werden, ist die anschließende Zeit als Vollarbeit

bis zur Beendigung der begonnenen Tätigkeit zu werten.

2. zu Anlage 8 A. Abs. 2 und Anlage 8 B. Abs. 3:

Der Ausgleich einer Arbeitszeitverlängerung über 8 Stunden hinaus muss so erfolgen, dass im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich innerhalb des maßgeblichen Ausgleichszeitraums nicht überschritten werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Summe der vom einzelnen Dienstnehmer im Ausgleichszeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden die Summe der für diesen Zeitraum zulässigen Gesamtarbeitszeit nicht überschreitet. Die zulässige Gesamtarbeitszeit ergibt sich aus der Summe der in den Ausgleichszeitraum fallenden Werktage multipliziert mit 8 Stunden.

Werktag ist jeder Kalendertag, der **kein Sonntag** oder **gesetzlicher Feiertag** ist. Dabei ist die Lage des Werktages nicht mit der Lage des Kalendertages identisch. Ein Werktag beginnt nicht notwendig um 0 Uhr, sondern dauert vom Beginn der üblichen Arbeitszeit des einzelnen Dienstnehmers 24 Stunden lang. Ob der Werktag für den Betrieb oder den betreffenden Mitarbeiter bzw. die betreffende Mitarbeiterin ein Arbeitstag ist, ist bei der Ermittlung der in den Ausgleichszeitraum fallenden Werktage unerheblich. Es zählt jeder Werktag, auch wenn er – regelmäßig oder gelegentlich – arbeitsfreier Tag ist.

Gesetzliche Urlaubstage einschließlich der zusätzlichen Urlaubstage für Schwerbehinderte sind bei der Berechnung der durchschnittlich 8-stündigen werktäglichen Arbeitszeit pro Kalenderjahr als Tage mit einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden zu berücksichtigen oder aber sie sind bei der Ermittlung der Zahl der ausgleichsfähigen Arbeitstage in Abzug zu bringen.

Krankheitstage sind ebenso wie gesetzliche Urlaubstage bei der Berechnung des Durchschnitts als Tage mit einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden zu berücksichtigen oder aber bei der Ermittlung der Zahl der ausgleichsfähigen Arbeitstage in Abzug zu bringen; als Ausgleichstage kommen sie nicht in Betracht.

Tage sonstiger Arbeitsbefreiung wie unbezahlter Sonderurlaub, oder **Tage des unberechtigten Fernbleibens von der Arbeit** können dagegen als Ausgleichstage herangezogen werden. Das bedeutet, dass sie bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts als ein Ausgleichstag berücksichtigt werden.

3. zu Anlage 8 A Abs. 2 Unterabsatz 3 und Anlage 8 B. Abs. 3 Unterabsatz 3:

Der Personenkreis ist in der Dienstvereinbarung abstrakt zu beschreiben, z. B. durch Festlegung von Berufsgruppen in Abteilungen oder auf Stationen, wie z. B. „Ärzte in der Chirurgie“ oder „Pädagogen in der Wohngruppe“.

Regelungen für ÄRZTINNEN UND ÄRZTE
mit Wirkung zum 01.01.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B. pathologischen Instituten, Röntgeninstituten, Institutsambulanzen) oder in
- c) Krankenhäusern mit angeschlossener Reha-Einrichtung oder in Reha-Einrichtungen in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in der Einrichtung selbst stattfindet, beschäftigt sind.

§ 2 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Abs. 2. Im Übrigen gilt § 12 der AVR entsprechend, soweit im Unterabsatz 2 nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Bei Höhergruppierung werden Ärztinnen und Ärzte mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihnen die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, in die Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe eingestuft. Werden Ärztinnen und Ärzte, die in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet sind (§ 4 Abs. 1 b) in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§ 2 c) und § 4 Abs. 1), erhalten sie solange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie Anspruch auf ein Entgelt haben, dass das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

- (2) In Abweichung von Anlage 1 der AVR sind Ärztinnen und Ärzte wie folgt eingruppiert:

⁶⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2022 vom 18.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

- a. Entgeltgruppe I: Ärztin/Arzt mit entsprechender Tätigkeit
- b. Entgeltgruppe II: Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Anmerkung: Fachärztin/Facharzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der mit abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem/seinem Gebiet tätig ist.

- c. Entgeltgruppe III: Oberarzt/Oberärztin

Anmerkung: Oberärztin/Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung von der Dienstgeberin/dem Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

- d. Entgeltgruppe IV: Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt

Anmerkung: Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt ist nur diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die ständige Vertretung der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes (Chefärztin/ Chefarzt) von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist und die/der die leitende Ärztin/den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.

§ 3 Bestandteile des Entgeltes

- (1) Abweichend von § 14 der AVR besteht das Entgelt der Ärztinnen und Ärzte aus dem Grundentgelt nach Anl. 3 der AVR, einer Zuwendung nach Anlage 12 der AVR und einer Kinderzulage.
 - (1)
- (2) Die Höhe des Grundentgeltes bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die die Ärztin/der Arzt eingruppiert ist und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (3) Kindergeldberechtigte Ärztinnen und Ärzte erhalten auf Nachweis eines entsprechenden Bezuges für jedes Kind monatlich eine Kinderzulage in Höhe von 50 €. § 21 Abs. 1 der AVR findet Anwendung. Die Kinderzulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in der das für den Bezug maßgebende Ereignis fällt. Sie wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.
- (4) Für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 2 Abs. 2 c) und d) ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgeltes jeweils nach Ablauf einer angemessenen in der letzten ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Ärztinnen und Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Sie erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrer Dienstgeberin/ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und

zwar in

a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 1,

Stufe 3: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 2,

Stufe 4: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 3,

Stufe 5: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 4,

Stufe 6: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 5,

b) Entgeltgruppe II

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 1

Stufe 3: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 2,

Stufe 4: nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 3,

Stufe 5: nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 4,

Stufe 6: nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe in der Stufe 5,

c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger ober ärztlicher Tätigkeit in der Stufe 1

Stufe 3: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit in der Stufe 2,

d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt in der Stufe 1.

- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen können in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet werden. Eine Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit.

In der Entgeltgruppe II können Zeiten fachärztlicher Tätigkeit angerechnet werden. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Anmerkung: Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der AVR entsprechend.

§ 5 Stundenentgelte

Das Stundenentgelt der Ärztinnen und Ärzte ist in Anlage 3a der AVR festgesetzt. § 20 a Abs. 3 der AVR und insbesondere die damit verbundene Anmerkung zu Abs. 3 der AVR finden keine Anwendung. Bei der Berechnung der Werte nach § 20 a Abs. 1 der AVR werden die Bestimmungen zur EG 13 entsprechend angewandt.

§ 6 Beteiligung an gekürzter Jahressonderzahlung oder Kürzungen nach Anlage 17 oder § 17 der AVR

- (1) Wird die Jahressonderzahlung für die nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Anlage 14 der AVR gekürzt, reduziert sich das Entgelt der Ärztinnen und Ärzte entsprechend. Die Reduzierung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem die 2. Hälfte der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 Abs.3 der AVR für die nichtärztlichen Beschäftigten nicht ausbezahlt wird, von 6/13 des Grundentgeltes, der Kinderzulage, sowie der Zeitzuschläge gemäß § 20 a der AVR für die Monate Januar bis einschließlich Oktober des Vorjahres, dividiert durch 10. Das monatliche Entgelt ist in den auf Juni des Jahres folgenden 6 Monaten jeweils um 1/6 des Betrages aus Satz 2 zu kürzen, soweit keine anderweitige individualrechtliche Vereinbarung über die Kürzung getroffen wird.
- (2) Entsprechendes gilt, soweit eine Dienstvereinbarung nach § 17 oder Anlage 17 der AVR in Kraft tritt, durch die die Personalkosten der nichtärztlichen Mitarbeitenden reduziert werden.

§ 7 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die nach Anlage 8 a in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung eingruppiert waren, sind zum 01.01.2023 neu einzugruppieren. Für die Festlegung der Stufen werden neben den Zeiten nach § 4 Abs. 2 die Beschäftigungszeiten in den jeweiligen Tätigkeiten berücksichtigt.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die am 31.12.2022 in einem Dienstverhältnis stehen, dass am 01.01.2023 fortbesteht und deren bisheriges Entgelt (Vergleichsentgelt) im Dezember 2022 das ihnen am 01.01.2023 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. Das Vergleichsentgelt setzt sich zusammen aus der Tabellenvergütung zuzüglich etwaiger monatlicher Zulagen. Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und der Werte aus Anlage 3 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte ermittelt. Diese Besitzstandszulage wird durch künftige Vergütungserhöhungen in dem Umfang abgeschmolzen bzw. aufgezehrt, um den durch Stufensteigerung, Höhergruppierung oder allgemeine Vergütungserhöhungen die jeweilige Tabellenvergütung nach dem 01.01.2023 erhöht wird. Ein außertarifliches Entgelt für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 2 Abs. 2 c) und d) über der letzten ausgewiesenen Stufe bleibt unberührt.
- (3) Verringert sich zum oder nach dem 01.01.2023 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Ärztin/des Arztes, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

- (4) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung im Dezember 2022, ist das Monatsentgelt so zu berechnen, als ob die Ärztin/der Arzt im Dezember 2022 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

Anlagen 9

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.01.2022 - 30.06.2022 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	10,74	3,22	13,96	3,22	5,37	3,76	1,61
2	11,96	3,59	15,55	3,59	5,98	4,19	1,79
3	13,46	4,04	17,50	4,04	6,73	4,71	2,02
4	14,49	3,62	18,11	3,62	7,25	5,07	2,17
5	15,86	3,97	19,83	3,97	7,93	5,55	2,38
6	16,47	4,12	20,59	4,12	8,24	5,76	2,47
7	18,19	4,55	22,74	4,55	9,10	6,37	2,73
8	20,08	4,02	24,10	5,02	10,04	7,03	3,01
9	21,96	3,29	25,25	5,49	10,98	7,69	3,29
10	24,99	3,75	28,74	6,25	12,50	8,75	3,75
11	28,40	4,26	32,66	7,10	14,20	9,94	4,26
12	29,93	4,49	34,42	7,48	14,97	10,48	4,49
13	33,86	5,08	38,94	8,47	16,93	11,85	5,08

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.07.2022 - 30.09.2022 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	10,91	3,27	14,18	3,27	5,46	3,82	1,64
2	12,15	3,65	15,80	3,65	6,08	4,25	1,82
3	13,67	4,10	17,77	4,10	6,84	4,78	2,05
4	14,72	3,68	18,40	3,68	7,36	5,15	2,21
5	16,12	4,03	20,15	4,03	8,06	5,64	2,42
6	16,73	4,18	20,91	4,18	8,37	5,86	2,51
7	18,48	4,62	23,10	4,62	9,24	6,47	2,77
8	20,40	4,08	24,48	5,10	10,20	7,14	3,06
9	22,31	3,35	25,66	5,58	11,16	7,81	3,35
10	25,38	3,81	29,19	6,35	12,69	8,88	3,81
11	28,86	4,33	33,19	7,22	14,43	10,10	4,33
12	30,41	4,56	34,97	7,60	15,21	10,64	4,56
13	34,40	5,16	39,56	8,60	17,20	12,04	5,16

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.10.2022 - 31.12.2022 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	11,73	3,52	15,25	3,52	5,87	4,11	1,76
2	13,07	3,92	16,99	3,92	6,54	4,57	1,96
3	13,67	4,10	17,77	4,10	6,84	4,78	2,05
4	14,72	3,68	18,40	3,68	7,36	5,15	2,21
5	16,12	4,03	20,15	4,03	8,06	5,64	2,42
6	16,73	4,18	20,91	4,18	8,37	5,86	2,51
7	18,48	4,62	23,10	4,62	9,24	6,47	2,77
8	20,40	4,08	24,48	5,10	10,20	7,14	3,06
9	22,31	3,35	25,66	5,58	11,16	7,81	3,35
10	25,38	3,81	29,19	6,35	12,69	8,88	3,81
11	28,86	4,33	33,19	7,22	14,43	10,10	4,33
12	30,41	4,56	34,97	7,60	15,21	10,64	4,56
13	34,40	5,16	39,56	8,60	17,20	12,04	5,16

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.01.2023 - 30.04.2023 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	11,88	3,56	15,44	3,56	5,94	4,16	1,78
2	13,23	3,97	17,20	3,97	6,62	4,63	1,98
3	13,85	4,16	18,01	4,16	6,93	4,85	2,08
4	14,91	3,73	18,64	3,73	7,46	5,22	2,24
5	16,32	4,08	20,40	4,08	8,16	5,71	2,45
6	16,94	4,24	21,18	4,24	8,47	5,93	2,54
7	18,72	4,68	23,40	4,68	9,36	6,55	2,81
8	20,66	4,13	24,79	5,17	10,33	7,23	3,10
9	22,59	3,39	25,98	5,65	11,30	7,91	3,39
10	25,71	3,86	29,57	6,43	12,86	9,00	3,86
11	29,23	4,38	33,61	7,31	14,62	10,23	4,38
12	30,80	4,62	35,42	7,70	15,40	10,78	4,62
13	34,84	5,23	40,07	8,71	17,42	12,19	5,23

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.05.2023 - 30.09.2023 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	12,05	3,62	15,67	3,62	6,03	4,22	1,81
2	13,43	4,03	17,46	4,03	6,72	4,70	2,01
3	14,61	4,38	18,99	4,38	7,31	5,11	2,19
4	15,73	3,93	19,66	3,93	7,87	5,51	2,36
5	17,22	4,31	21,53	4,31	8,61	6,03	2,58
6	17,88	4,47	22,35	4,47	8,94	6,26	2,68
7	19,76	4,94	24,70	4,94	9,88	6,92	2,96
8	21,80	4,36	26,16	5,45	10,90	7,63	3,27
9	23,84	3,58	27,42	5,96	11,92	8,34	3,58
10	27,13	4,07	31,20	6,78	13,57	9,50	4,07
11	30,84	4,63	35,47	7,71	15,42	10,79	4,63
12	32,50	4,88	37,38	8,13	16,25	11,38	4,88
13	36,76	5,51	42,27	9,19	18,38	12,87	5,51

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.10.2023 - 30.04.2024

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	12,05	3,62	15,67	3,62	6,03	4,22	1,81
2	13,43	4,03	17,46	4,03	6,72	4,70	2,01
3	15,13	4,54	19,67	4,54	7,57	5,30	2,27
4	16,28	4,07	20,35	4,07	8,14	5,70	2,44
5	17,83	4,46	22,29	4,46	8,92	6,24	2,67
6	18,51	4,63	23,14	4,63	9,26	6,48	2,78
7	20,45	5,11	25,56	5,11	10,23	7,16	3,07
8	22,56	4,51	27,07	5,64	11,28	7,90	3,38
9	24,68	3,70	28,38	6,17	12,34	8,64	3,70
10	28,08	4,21	32,29	7,02	14,04	9,83	4,21
11	31,92	4,79	36,71	7,98	15,96	11,17	4,79
12	33,64	5,05	38,69	8,41	16,82	11,77	5,05
13	38,05	5,71	43,76	9,51	19,03	13,32	5,71

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.05.2024 - 31.10.2024 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	12,47	3,74	16,21	3,74	6,24	4,36	1,87
2	13,90	4,17	18,07	4,17	6,95	4,87	2,09
3	15,65	4,70	20,35	4,70	7,83	5,48	2,35
4	16,85	4,21	21,06	4,21	8,43	5,90	2,53
5	18,45	4,61	23,06	4,61	9,23	6,46	2,77
6	19,15	4,79	23,94	4,79	9,58	6,70	2,87
7	21,16	5,29	26,45	5,29	10,58	7,41	3,17
8	23,35	4,67	28,02	5,84	11,68	8,17	3,50
9	25,54	3,83	29,37	6,39	12,77	8,94	3,83
10	29,06	4,36	33,42	7,27	14,53	10,17	4,36
11	33,04	4,96	38,00	8,26	16,52	11,56	4,96
12	34,82	5,22	40,04	8,71	17,41	12,19	5,22
13	39,38	5,91	45,29	9,85	19,69	13,78	5,91

Anlage 9 - Sachsen

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgeltes nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01.11.2024 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR €	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/ 20/15 v. H. €	Über- stunden- Entgelt nach Anlage 8 AVR €	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H. €	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen und für Arbeit am 24. u. 31.12. von 14:00-20:00 Uhr 35 v. H. €	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 15 v. H. €
1	12,91	3,87	16,78	3,87	6,46	4,52	1,94
2	14,38	4,31	18,69	4,31	7,19	5,03	2,16
3	16,20	4,86	21,06	4,86	8,10	5,67	2,43
4	17,44	4,36	21,80	4,36	8,72	6,10	2,62
5	19,10	4,78	23,88	4,78	9,55	6,69	2,87
6	19,82	4,96	24,78	4,96	9,91	6,94	2,97
7	21,90	5,48	27,38	5,48	10,95	7,67	3,29
8	24,17	4,83	29,00	6,04	12,09	8,46	3,63
9	26,43	3,96	30,39	6,61	13,22	9,25	3,96
10	30,08	4,51	34,59	7,52	15,04	10,53	4,51
11	34,19	5,13	39,32	8,55	17,10	11,97	5,13
12	36,04	5,41	41,45	9,01	18,02	12,61	5,41
13	40,76	6,11	46,87	10,19	20,38	14,27	6,11

Anlagen 10 - AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE

Anlage 10/I

I. Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, gelten für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nachstehenden Regelungen:

§ 1 Ausbildungsentgelt

(1) Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe

der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten
der Krankengymnastin/des Krankengymnasten
der Logopädin/des Logopäden

der Masseurin/des Masseurs
der Masseurin und med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters
der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
der Erzieherin/des Erziehers
der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers
der Altenpflegerin/des Altenpflegers
der Dorfhelferin/des Dorfhelfers
der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers
der Heilerziehungspflegerin mit Vollzeitausbildung/des Heilerziehungspflegers mit Vollzeitausbildung
der Erzieherin am Arbeitsplatz/Arbeitserzieherin mit Vollzeitausbildung
des Erziehers am Arbeitsplatz/Arbeitserziehers mit Vollzeitausbildung
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt und ggf. einen Kinderzuschlag gemäß Anlage 10 a der AVR.

(2) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht; für Überstunden, für Zeitzuschläge, für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gelten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber in dem zukünftigen Beruf der Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenentgelt im Sinne des § 20 a Abs. 3 AVR der auf die Stunde entfallende Anteil des Ausbildungsentgelts gemäß Anlage 10 a der AVR. Für die Ermittlung dieses Anteils gilt § 9 b Abs. 8 Satz 3 AVR entsprechend.

(3) nicht besetzt

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die Wechselschicht- und Schichtzulage gemäß § 20 AVR.

§ 1a Probezeit

Die ersten drei Monate des Praktikums sind Probezeit, sofern nicht im Ausbildungsvertrag⁶⁹ auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

§ 2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 9 e AVR.

§ 3 - gestrichen -

§ 4 Erholungsurlaub ⁷⁰

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10 AVR.

§ 5 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 der AVR vermögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums ein Ausbildungsvertrag schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit vorstehend für Praktikantinnen und Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien sinngemäß Anwendung.

(3) Die Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 a AVR) nicht angerechnet.

⁶⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2016 vom 24. November 2016, Inkrafttreten am 24.11.2016

⁷⁰ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2020 vom 22. September 2020, Inkrafttreten am 01.01.2021

(4) Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten oder von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

II. Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf gelten die zwingenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und diese Regelung.

(2) Die Regelung gilt nicht für

- a) körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sowie im Rahmen der Jugendhilfe untergebrachte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen ausgebildet werden;
- b) Praktikantinnen, Praktikanten, Vorpraktikantinnen, Vorpraktikanten, Volontärinnen, Volontäre, Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne sind auch Personen, die sich in der Ausbildung in Heil- und Heilhilfsberufen und in Berufen des Sozial- und Erziehungsdienstes befinden, sofern ihre Ausbildungsverhältnisse den Schulgesetzen der Länder unterliegen (z. B. Ausbildung zur Beschäftigungstherapeutin, zum Beschäftigungstherapeuten, Krankengymnastin, Krankengymnasten, Altenpflegerin, Altenpfleger);
- c) Auszubildende von Berufsförderungswerken und -abteilungen, Integrationsbetrieben und -abteilungen und von Einrichtungen, in denen fremdnützige Ausbildungen und Beschäftigungen im Vordergrund stehen.

(3) ⁷¹ Abweichend von Absatz 2 findet diese Regelung Anwendung auf die betrieblich-schulischen, staatlich anerkannten bzw. als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungen an Krankenhäusern in einem der nachfolgenden Ausbildungsberufe:

medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten,
medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten,
medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten für Funktionsdiagnostik,
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
Logopädinnen und Logopäden
und Diätassistentinnen und -assistenten.

⁷¹ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 vom 03.08.2021, mit Wirkung 01.09.2021

§ 2 Ausbildungsentgelt ⁷²

(1) Auszubildende erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß Anlage 10 a der AVR. Zur Ermittlung des auf einen Tag entfallenden Anteils des Ausbildungsentgeltes wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Das Stundenentgelt beträgt 1/174,

ab 01.01.2022 1/171,75,

und ab 01.01.2023 1/169,57 des monatlichen Ausbildungsentgeltes.

(2) Für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die bei der bzw. dem Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. Bei der sinngemäßen Anwendung dieser Vorschrift tritt an die Stelle des Überstundenentgeltes das Stundenentgelt gemäß Abs. 1 Satz 3 zuzüglich eines Zuschlags von 25 v. H. des Stundenentgeltes.

(3) – gestrichen –

§ 3 Ausbildungsentgelt in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuches einer weiterführenden oder einer berufsausbildenden Schule oder wegen einer anderen Vorbildung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gemäß Anlage 10 a der AVR die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.

(2) Hat die bzw. der Auszubildende vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie, wenn sie bzw. er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tag an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, das ihrer bzw. seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt nach den Bestimmungen der AVR.

(3) Wird die Ausbildungszeit aufgrund des § 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27 b Abs. 2 der Handwerksordnung oder wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt nach der jeweils geltenden Anlage 10 a der AVR gezahlt.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 4 erhält die bzw. der Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt nach der jeweils geltenden Anlage 10 a der AVR, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihr bzw. ihm gezahlten Ausbildungsentgelt und dem ihrer bzw. seiner Tätigkeit entsprechenden Entgelt nach den Bestimmungen der AVR.

⁷² Rundschreiben – ARK Nr. 02/2021 zu III. vom 23.02.2021, mit Wirkung zum 01.01.2022 bzw. 01.01.2023

§ 4 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll;
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung;
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte;
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit;
- e) Dauer der Probezeit;
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgeltes;
- g) Dauer des Erholungsurlaubs;
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann;
- i) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Probezeit und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von der bzw. dem Auszubildenden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der bzw. dem Ausbildenden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist;
- b) von der bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie bzw. er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die bzw. der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis entsprechend § 21 Abs. 2 BBiG. Besteht die bzw. der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis entsprechend § 21 Abs. 2 BBiG.

Kann die bzw. der Auszubildende ohne ihr bzw. sein eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird sie bzw. er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

(4) Wird die bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Die bzw. der Auszubildende hat auf Verlangen der bzw. des Ausbildenden vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheit und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der bzw. dem Ausbildenden bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Die bzw. der Ausbildende kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die bzw. der Ausbildende hat die Auszubildende bzw. den Auszubildenden, die bzw. der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt die bzw. der Ausbildende. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der bzw. dem Auszubildenden auf ihren bzw. seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 7 - gestrichen -

§ 8 Regelmäßige Ausbildungszeit

(1) Für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit (praktische und innerbetriebliche theoretische Ausbildung) nach den §§ 9 bis 9 e AVR.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist der bzw. dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Arbeitszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen die bzw. der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf sie bzw. er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(5) Für Auszubildende dürfen Überstunden nicht angeordnet werden.

§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine anderweitige Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen. Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und -reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bzw. des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen, in denen die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden, werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßigen Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden den Auszubildenden Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgeltes einer bzw. eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, übersteigen. Satz 3 gilt nicht, soweit die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 1,53 € nicht ausgezahlt.

(2) - gestrichen -

§ 10 - gestrichen –

§ 11 Erholungsurlaub ⁷³

Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR.

§ 12 Familienheimfahrten

(1) Hat die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist der Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten soweit vom Ort der Ausbildungseinrichtung entfernt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht täglich bis zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss, werden ihr bzw. ihm für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungseinrichtung zum Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten

⁷³ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2020 vom 22. September 2020, mit Wirkung zum 01.01.2021

und zurück monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzzort. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Soweit der bzw. dem Auszubildenden die Kosten für eine monatliche Familienheimfahrt gem. Abs. 1 erstattet werden, erhält sie bzw. er bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, der bzw. des Erziehungsberechtigten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrt

von mehr als 100 - 300 km	2 Ausbildungstage
von mehr als 300 km	3 Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung des Ausbildungsentgeltes. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann die bzw. der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen die bzw. der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 13 Freistellung vor Prüfungen

(1) Der bzw. dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; die bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Den Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung und zur Teilnahme an der Prüfung fortzuzahlen.

§ 14 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Auszubildende erhalten nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 der AVR vermögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

§ 15 Ausbildungsmittel

Die bzw. der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

§ 16 Prüfungen

- (1) Die bzw. der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.
- (2) Sobald der bzw. dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat sie bzw. er ihn der bzw. dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 - gestrichen -

§ 18 Zeugnis

- (1) Die bzw. der Auszubildende hat der bzw. dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat die bzw. der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll die Ausbilderin bzw. der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der bzw. des Auszubildenden. Auf Verlangen der bzw. des Auszubildenden sind Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend Anwendung.
- (2) Für Auszubildende, auf die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine günstigere Regelung Anwendung findet, ist diese weiterhin gültig.
- (3) Die Ausbildungszeit der Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 a AVR) nicht angerechnet.

III. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 7. Juli 2017 in Einrichtungen gem. § 7 PflBG ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden, bei Minderjährigkeit durch deren gesetzliche Vertreter, ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- d) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
- e) die Einwilligung beider Vertragspartner zum Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern, soweit die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert,
- f) besteht nach § 59 PflBG ein Wahlrecht, muss der Ausbildungsvertrag Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten,
- g) die Verpflichtung der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- h) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
- i) die Dauer der Probezeit,
- j) Angaben über die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- k) die Dauer des Urlaubs,
- l) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

- m) einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag zugrundeliegenden Arbeitsvertragsrichtlinien und Dienstvereinbarungen, sowie auf die Rechte aus dem jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsgesetzes und
- n) den Hinweis, dass im Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule abhängt.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Es gilt § 16 Abs. 5 PflBG.

(3) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und deren bzw. dessen gesetzlichen Vertretern auszuhandigen.

§ 3 Pflichten der Auszubildenden/Pflichten der Trägerin bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung

Die Pflichten der Auszubildenden und die Pflichten der Trägerin bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17, 18 PflBG.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die Auszubildende bzw. der Auszubildende nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden bei begründeter Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(4) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.

(5) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden bekannt zu geben.

§ 6 Wöchentliche Ausbildungszeit ⁷⁴

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden,

ab 01.01.2022	39,5 Stunden,
und ab 01.01.2023	39 Stunden.

Schultage werden mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. An Schultagen soll der Auszubildende bzw. die Auszubildende nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihr bzw. ihm vereinbarten Ausbildungszeit zur regelmäßigen Ausbildungszeit einer vollbeschäftigten Auszubildenden bzw. eines vollbeschäftigten Auszubildenden festgelegt (x % von 40 Stunden, ab 01.01.2022 39,5 Stunden und ab 01.01.2023 39 Stunden). Mit der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der allgemeinen Ausbildung erfolgt.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszweckes darf die Auszubildende bzw. der Auszubildende unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung hat für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden ein Arbeitszeitkonto zu führen.

(5) Die Arbeitszeit am praktischen Ausbildungsort soll sich an den dort üblichen Arbeitszeiten orientieren.

(6) Soweit der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die im Rahmen

⁷⁴ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2021 vom 23.02.2021, mit Wirkung zum 01.01.2022 bzw. 01.01.2023

dieses Einsatzes über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus geleisteten Stunden in dieser Einrichtung bis zum Ende des Einsatzes auszugleichen. Aus diesem Einsatz entstandene, nicht ausgeglichene Minusstunden verfallen an dessen Ende. Die gesetzlichen Vorgaben des PflBG und der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bleiben unberührt.

§ 7 Ausbildungsentgelt

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach dem Anhang zu dieser Anlage.

(2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die Höhe des Ausbildungsentgeltes anteilig entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 dieser Anlage festgelegt. Der Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Teilzeitausbildung wird zum Zwecke der Festsetzung der entsprechenden Höhe des Ausbildungsentgeltes nach den Ausbildungsjahren durch Drittelung der Gesamtdauer der Teilzeitausbildung bestimmt.

(3) Werden eine andere Ausbildung oder Teile einer Ausbildung gem. § 12 PflBG auf die Dauer einer Ausbildung nach § 6 Abs. 1 S. 1 PflBG angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gem. dem Anhang zu dieser Anlage die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit. Verlängert sich die Ausbildungszeit, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt. Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende das nach dem Anhang zu dieser Anlage zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(4) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält Zulagen und Zuschläge entsprechend den Regelungen der AVR Diakonie Sachsen für Mitarbeitende. Diese sind im Anhang zu dieser Anlage ausgewiesen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 zu drei Viertel.

§ 8 Sachbezüge

(1) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgeführten Fällen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die Auszubildende bzw. der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine

Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zu entschädigen.

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.

(3) Wenn die Wegstrecke zwischen Ausbildungsort und Einsatzort 10 km übersteigt, hat der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zu den Einsatzorten der praktischen Ausbildung verfällt nach 6 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, sofern er nicht vorher in Textform von der bzw. dem Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung geltend gemacht wurde.

(4) Bei Reisen zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

(5) Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Erholungsurlaub⁷⁵

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR Diakonie Sachsen.

(2) Während des Erholungsurlaubs bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10 AVR Diakonie Sachsen.

(3) Der Erholungsurlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit und nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Freistellung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

⁷⁵ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2020 vom 22. September 2020, mit Wirkung zum 01.01.2021

(2) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist vor der staatlichen Abschlussprüfung zur Vorbereitung auf diese an fünf Ausbildungstagen freizustellen. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(3) Der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für die Zeiten der Freistellung nach Abs. 1 und 2 fortzuzahlen.

§ 12 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 AVR Diakonie Sachsen vermögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

§ 13 Ausbildungsmittel

Die Trägerin bzw. der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Auszubildende bzw. der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(3) Während der Probezeit (§ 4 Anlage 10/III AVR Diakonie Sachsen) kann das Ausbildungsverhältnis von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden gemäß § 22 Abs. 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Trägerin bzw. vom Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 30 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen).

(4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Abs. 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

2. von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(6) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 15 Anschlussbeschäftigung, Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen. In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung soll die Auszubildende bzw. der Auszubildende in Textform erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.

(2) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies ihr bzw. ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen.

(3) Wird die Auszubildende bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Sachsen entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes ausgebildet werden, kann auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR Diakonie Sachsen) angerechnet werden.

Anhang Ausbildungsentgelte zu § 7 Anlage 10/III ⁷⁶

- gültig ab 01.01.2022 – 30.06.2022 -

Ausbildungs-jahr	Ausbildungs-entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR Diakonie Sachsen	Stunden-entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzu-schlag für Über-stunden und Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Über-stunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingst-sonntag 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Nacht-ar-beits-zu-schlag 15 v. H.
1.	1.050,00 €	6,11 €	1,83 €	7,94 €	2,14 €	3,06 €	0,92 €
2.	1.115,00 €	6,49 €	1,95 €	8,44 €	2,27 €	3,25 €	0,97 €
3.	1.200,00 €	6,99 €	2,10 €	9,09 €	2,45 €	3,50 €	1,05 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	103,19 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 AVR Diakonie Sachsen	61,92 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 a) AVR Diakonie Sachsen	46,44 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 b) AVR Diakonie Sachsen	36,13 €

- gültig ab 01.07.2022 – 31.12.2022 -

Ausbildungs-jahr	Ausbildungs-entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR Diakonie Sachsen	Stunden-entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzu-schlag für Über-stunden und Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Über-stunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingst-sonntag 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Nacht-ar-beits-zu-schlag 15 v. H.
1.	1.066,80 €	6,21 €	1,86 €	8,07 €	2,17 €	3,11 €	0,93 €
2.	1.132,84 €	6,60 €	1,98 €	8,58 €	2,31 €	3,30 €	0,99 €
3.	1.219,20 €	7,10 €	2,13 €	9,23 €	2,49 €	3,55 €	1,07 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	103,19 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 AVR Diakonie Sachsen	61,92 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 a) AVR Diakonie Sachsen	46,44 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 b) AVR Diakonie Sachsen	36,13 €

⁷⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2021 vom 11.05.2021

Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III - gültig ab dem 01.01.2023 – 30.04.2023 -

Ausbildungs-jahr	Ausbildungs-entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR Diakonie Sachsen	Stunden-entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzu-schlag für Über-stun-den und Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Über-stun-den- entgelt nach der An-lage 8 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wo-chen-feiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingst-sonntag u. am 24. u. 31.12. 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feier-tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Nacht-ar-beits-zu-schlag 15 v. H.
1.	1.066,80 €	6,29 €	1,89 €	8,18 €	2,20 €	3,15 €	0,94 €
2.	1.132,84 €	6,68 €	2,00 €	8,68 €	2,34 €	3,34 €	1,00 €
3.	1.219,20 €	7,19 €	2,16€	9,35 €	2,52 €	3,60€	1,08 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	103,19 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 AVR Diakonie Sachsen	61,92 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 a) AVR Diakonie Sachsen	46,44 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 b) AVR Diakonie Sachsen	36,13 €

Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III - gültig ab dem 01.05.2023 – 30.09.2023 -

Ausbildungs-jahr	Ausbildungs-entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR Diakonie Sachsen	Stunden-entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzu-schlag für Über-stun-den und Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Über-stun-den- entgelt nach der An-lage 8 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wo-chen-feiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingst-sonntag u. am 24. u. 31.12. 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feier-tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Nacht-ar-beits-zu-schlag 15 v. H.
1.	1.109,47 €	6,54 €	1,96 €	8,50 €	2,29 €	3,27 €	0,98 €
2.	1.178,15 €	6,95 €	2,09 €	9,04 €	2,43 €	3,48 €	1,04 €
3.	1.267,97 €	7,48 €	2,24€	9,72 €	2,62 €	3,74 €	1,12 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	103,19 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 AVR Diakonie Sachsen	61,92 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 a) AVR Diakonie Sachsen	46,44 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 b) AVR Diakonie Sachsen	36,13 €

Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III - gültig ab dem 01.10.2023 – 30.04.2024 -

Ausbildungs- jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR Diako- nie Sachsen	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR Dia- konie Sachsen	Zeitzu- schlag für Über-stun- den und Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Über-stun- den- entgelt nach der An- lage 8 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wo- chen-feiertagen sowie Oster- sonntag und Pfingst-sonntag u. am 24. u. 31.12. 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Nacht-ar- beits-zu- schlag 15 v. H.
1.	1.148,30 €	6,77 €	2,03 €	8,80 €	2,37 €	3,39 €	1,02 €
2.	1.219,39 €	7,19 €	2,16 €	9,35 €	2,52 €	3,60 €	1,08 €
3.	1.312,35 €	7,74 €	2,32 €	10,06 €	2,71 €	3,87 €	1,16 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	103,19 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 AVR Diakonie Sachsen	61,92 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 a) AVR Diakonie Sachsen	46,44 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 b) AVR Diakonie Sachsen	36,13 €

Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III - gültig ab dem 01.05.2024 – 31.10.2024 -

Ausbildungs- jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR Diako- nie Sachsen	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR Dia- konie Sachsen	Zeitzu- schlag für Über-stun- den und Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Über-stun- den- entgelt nach der An- lage 8 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wo- chen-feiertagen sowie Oster- sonntag und Pfingst-sonntag u. am 24. u. 31.12. 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Nacht-ar- beits-zu- schlag 15 v. H.
1.	1.188,49 €	7,01 €	2,10 €	9,11 €	2,45 €	3,51 €	1,05 €
2.	1.262,07 €	7,44 €	2,23 €	9,67 €	2,60 €	3,72 €	1,12 €
3.	1.358,28 €	8,01 €	2,40 €	10,41 €	2,80 €	4,01 €	1,20 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	103,19 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 AVR Diakonie Sachsen	61,92 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 a) AVR Diakonie Sachsen	46,44 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 b) AVR Diakonie Sachsen	36,13 €

Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III - gültig ab dem 01.11.2024 –

Ausbildungs-jahr	Ausbildungs-entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR Diakonie Sachsen	Stunden-entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzu-schlag für Über-stunden und Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Über-stunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR Diakonie Sachsen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingst-sonntag u. am 24. u. 31.12. 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen-feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Nacht-ar-beits-zu-schlag 15 v. H.
1.	1.230,09 €	7,25 €	2,18 €	9,43 €	2,54 €	3,63 €	1,09 €
2.	1.306,24 €	7,70 €	2,31 €	10,01 €	2,70 €	3,85 €	1,16 €
3.	1.405,82 €	8,29 €	2,49 €	10,78 €	2,90 €	4,15 €	1,24 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR Diakonie Sachsen	103,19 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 AVR Diakonie Sachsen	61,92 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 a) AVR Diakonie Sachsen	46,44 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 b) AVR Diakonie Sachsen	36,13 €

Anlage 10/IV

IV. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 oder des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 in Schulen an Krankenhäusern ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muss über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- e) die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- f) die Dauer der Probezeit,
- g) die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes,
- h) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- i) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- j) einen allgemeinen Hinweis, dass die AVR auf den Ausbildungsvertrag anzuwenden sind,
- k) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Schülerin bzw. der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin bzw. dem Schüler auf ihren bzw. seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 6 - gestrichen -

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit ⁷⁷

(1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden,

ab 01.01.2022	39,5 Stunden,
und ab 01.01.2023	39 Stunden.

⁷⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2021 zu III. vom 23.02.2021, mit Wirkung zum 01.01.2022 bzw. 01.01.2023

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin bzw. der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8 Ausbildungsentgelt

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Anlage 10a der AVR.

(2) Wird eine andere Ausbildung gemäß § 6 des Krankenpflegegesetzes oder § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gemäß Anlage 10a der AVR die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit. Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 16 Abs. 2, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler das nach Anlage 10 a der AVR zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin bzw. des Schülers beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. Soweit diese Regelungen Freizeitausgleich vorsehen, tritt an dessen Stelle das anteilige Entgelt im Sinne von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR. Bei der Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgeltes nach Maßgabe von § 9 Abs. 8 Satz 3 AVR tritt das Ausbildungsentgelt an die Stelle des Entgeltes im Sinne von § 14 Abs. 1 AVR.

(4) Beim Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin bzw. der Schüler die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 AVR zu drei Viertel.

(5) - nicht besetzt -

(6) Sachbezüge sind in Höhe der durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. des Ausbildungsentgeltes (Abs. 1) hinaus. Kann die Schülerin bzw. der Schüler während der Zeit, für die das Ausbildungsentgelt nach § 11 oder § 12 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. des Ausbildungsentgeltes nach Abs. 1 hinaus.

§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen. Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politischen Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet, Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 - gestrichen -

§ 11 Erholungsurlaub ⁷⁸

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10 AVR.

§ 11 a Familienheimfahrten

Hat die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist der Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten soweit vom Ort der Ausbildungseinrichtung entfernt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht täglich bis zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss, werden ihr bzw. ihm für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungseinrichtung zum Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten und zurück monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzzort. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

⁷⁸ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2020 vom 22. September 2020, mit Wirkung zum 01.01.2021

§ 12 Freistellung zur staatlichen Prüfung

(1) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen bzw. Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Schülerin bzw. der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 der AVR vermögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

§ 14 Ausbildungsmittel

Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat der Schülerin bzw. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15 - gestrichen -

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 14 Krankenpflegegesetz.

(2) Besteht die Schülerin bzw. der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie bzw. er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(3) Wird die Schülerin bzw. der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(4) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin bzw. dem Schüler jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

(5) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner bzw. von jeder Vertragspartnerin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund, sowie
2. von der Schülerin bzw. dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Unterabsatz 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend Anwendung.
- (2) Die Ausbildungszeit der Schülerinnen bzw. Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 a AVR) nicht angerechnet.

Anmerkung zu § 5 Abs. 1

Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Schülerin bzw. Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

Anlage 10/V

V. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 in Einrichtungen i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muss über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- e) die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- f) die Dauer der Probezeit,
- g) die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes,
- h) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- i) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- j) einen allgemeinen Hinweis, dass die AVR auf den Ausbildungsvertrag anzuwenden sind,
- k) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Hat der Träger der praktischen Ausbildung mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen, bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Altenpflegeschule.

Der tatsächliche Beginn der Ausbildung hängt davon ab, dass die Schülerin bzw. der Schüler einen Schulvertrag mit der betreffenden Altenpflegeschule vorlegt.

(3) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Schülerin bzw. der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin bzw. den Schüler in der Altenpflegehilfe drei Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin bzw. dem Schüler auf ihren bzw. seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit ⁷⁹

(1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden,

ab 01.01.2022 39,5 Stunden,

und ab 01.01.2023 39 Stunden.

Führt die Schülerin bzw. der Schüler die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Ausbildungszeit zur regelmäßigen Ausbildungszeit einer voll beschäftigten Schülerin bzw. eines vollbeschäftigten Schülers festgelegt (x % x 40 Stunden, ab 01.01.2022 39,5 Stunden und ab 01.01.2023 39 Stunden). Mit der Schülerin bzw. dem Schüler ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der allgemeinen Ausbildung erfolgt.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin bzw. der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 7 Ausbildungsentgelt

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Anlage 10a der AVR. § 7 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin bzw. der Schüler Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften hat oder ihr bzw. ihm andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin bzw. des Schülers gemäß § 7 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gemäß Anlage 10a der AVR die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Altenpflegegesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler das nach Anlage 10a der AVR zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der

⁷⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2021 zu III. vom 23.02.2021, mit Wirkung zum 01.01.2022 bzw. 01.01.2023

Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin bzw. des Schülers beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. Soweit diese Regelungen Freizeitausgleich vorsehen, tritt an dessen Stelle das anteilige Entgelt im Sinne von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR. Bei der Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgeltes nach Maßgabe von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR tritt das Ausbildungsentgelt an die Stelle des Entgeltes im Sinne von § 14 Abs. 1 AVR.

(4) Beim Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin bzw. der Schüler die Wechselschicht und Schichtzulage nach § 20 AVR zu drei Viertel.

(5) - nicht besetzt -

(6) Sachbezüge sind in Höhe der durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. des Ausbildungsentgeltes (Abs. 1) hinaus. Kann die Schülerin bzw. der Schüler während der Zeit, für die das Ausbildungsentgelt nach § 9 oder § 11 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. des Ausbildungsentgeltes nach Abs. 1 hinaus.

§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine anderweitige Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politischen Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet, Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Erholungsurlaub ⁸⁰

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10 AVR.

§ 10 Familienheimfahrten

Hat die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist der Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten soweit vom Ort der Ausbildungseinrichtung entfernt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht täglich bis zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb

⁸⁰ Rundschreiben – ARK Nr. 02/2020 vom 22. September 2020, mit Wirkung zum 01.01.2021

wohnen muss, werden ihr bzw. ihm für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungseinrichtung zum Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten und zurück monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzzort. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 11 Freistellung zur staatlichen Prüfung

(1) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen bzw. Schüler in der Einrichtung oder der Altenpflegeschule zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Schülerin bzw. der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist das Ausbildungsentgelt (§ 7 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

§ 12 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 der AVR vermögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

§ 13 Ausbildungsmittel

Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat der Schülerin bzw. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweiligen staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Schülerin bzw. der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie bzw. er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(2) Wird die Schülerin bzw. der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin bzw. dem Schüler jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

(4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

- a. wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nicht oder nicht mehr vorliegen,
- b. aus einem sonstigen wichtigen Grund (z.B. Kündigung des Schulvertrags),

2. von der Schülerin bzw. dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Unterabsatz 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der Schülerinnen bzw. Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden, wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 a AVR) nicht angerechnet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Anmerkung zu § 5 Abs. 1

Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Schülerin bzw. Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

AUSBILDUNGSENTGELTE

Anlage 10 a – Sachsen

- gültig ab 1. September 2021 bis zum 30. Juni 2022 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1845,70	89,56
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1845,70	89,56
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1845,70	89,56
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.568,70	85,35
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.568,70	85,35
der Erzieherin, des Erziehers	1.568,70	85,35
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.568,70	85,35
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.498,71	85,35
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.498,71	85,35
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.498,71	85,35
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.498,71	85,35

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	817,87 €
im zweiten Ausbildungsjahr	882,52 €
im dritten Ausbildungsjahr	941,84 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.024,16 €

III. Im Pflegedienst ⁸¹

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.050,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.115,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.200,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe:

935,00 €

⁸¹ Rundschreiben – ARK Nr. 03/2021 vom 21.05.2021, mit Wirkung 01.09.2021

Anlage 10 a – Sachsen

- gültig ab 1. Juli 2022 – 30. April 2023

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.875,23	90,99
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.875,23	90,99
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.875,23	90,99
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.593,80	86,72
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.593,80	86,72
der Erzieherin, des Erziehers	1.593,80	86,72
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.593,80	86,72
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.522,69	86,72
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.522,69	86,72
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.522,69	86,72
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.522,69	86,72

Anlage 10 a – Sachsen

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	830,96 €
im zweiten Ausbildungsjahr	896,64 €
im dritten Ausbildungsjahr	956,91 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.040,55 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.066,80 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.132,84 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.219,20 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe:

949,96 €

Anlage 10 a – Sachsen

- gültig ab 1. Mai 2023 bis 30. September 2023 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.950,24	90,99
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.950,24	90,99
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.950,24	90,99
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.657,55	86,72
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.657,55	86,72
der Erzieherin, des Erziehers	1.657,55	86,72
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.657,55	86,72
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.583,60	86,72
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.583,60	86,72
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.583,60	86,72
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.583,60	86,72

Anlage 10 a – Sachsen

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	864,20 €
im zweiten Ausbildungsjahr	932,51 €
im dritten Ausbildungsjahr	995,19 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.082,17 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.109,47 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.178,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.267,97 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe:

987,96 €

Anlage 10 a – Sachsen

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. Oktober 2023 bis 30. April 2024 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.018,50	90,99
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.018,50	90,99
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.018,50	90,99
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.715,56	86,72
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.715,56	86,72
der Erzieherin, des Erziehers	1.715,56	86,72
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.715,56	86,72
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.639,03	86,72
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.639,03	86,72
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.639,03	86,72
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.639,03	86,72

Anlage 10 a – Sachsen

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	894,45 €
im zweiten Ausbildungsjahr	965,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.030,02 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.120,05 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.148,30 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.219,39 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.312,35 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe:

1.022,54 €

Anlage 10 a – Sachsen

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. Mai 2024 bis 31. Oktober 2024 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.089,15	90,99
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.089,15	90,99
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.089,15	90,99
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.775,60	86,72
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.775,60	86,72
der Erzieherin, des Erziehers	1.775,60	86,72
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.775,60	86,72
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.696,40	86,72
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.696,40	86,72
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.696,40	86,72
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.696,40	86,72

Anlage 10 a – Sachsen

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	925,76 €
im zweiten Ausbildungsjahr	998,93 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.066,07 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.159,25 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.188,49 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.262,07 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.358,28 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe:

1.058,33 €

Anlage 10 a – Sachsen

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. November 2024 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.162,27	90,99
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.162,27	90,99
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.162,27	90,99
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.837,75	86,72
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.837,75	86,72
der Erzieherin, des Erziehers	1.837,75	86,72
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.837,75	86,72
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.755,77	86,72
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.755,77	86,72
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.755,77	86,72
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.755,77	86,72

Anlage 10 a – Sachsen

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	958,16 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.033,89 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.103,38 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.199,82 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.230,09 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.306,24 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.405,82 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe:

1.095,37 €

Anlage 11

BEWERTUNG DER MITARBEITERUNTERKÜNFTE **- gestrichen -**

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu ihrer Ausbildung Beschäftigte (Anlage 10 AVR) erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vermögenswirksame Leistungen. Eine Vollbeschäftigung im Sinne dieser Vorschrift ist nur gegeben, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die in § 9 Abs. 1 Unterabsatz 1 AVR für ihre bzw. seine Tätigkeit jeweils festgelegte Arbeitszeit erfüllt. Unterschreitet sie bzw. er diese, ist sie bzw. er im Sinne dieser Vorschrift teilzeitbeschäftigt.

§ 1 Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten erhalten monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes oder zum Zwecke der Entgeltumwandlung nach § 27 b AVR.

(2) Die Mitarbeiterin, die bzw. der Mitarbeiter, der im Voraus nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder für eine Aufgabe von begrenzter Dauer bzw. zur Vertretung oder Aushilfe eingestellt ist oder wird, hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Abs. 1 nur, wenn das Dienstverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

- | | |
|--|---------|
| a) für die vollbeschäftigte Mitarbeiterin bzw. den vollbeschäftigten Mitarbeiter | 6,65 € |
| b) gestrichen - | |
| c) für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigte bzw. den zu seiner Ausbildung Beschäftigten | 13,29 € |
| d) für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden, deren bzw. dessen Ausbildungsentgelt ggf. zuzüglich des Kinderzuschlages monatlich mindestens 971,45 € beträgt | 6,65 € |

Die nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin bzw. der nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihr bzw. ihm zustehen würde, wenn sie bzw. er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihr bzw. ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Die Höhe der vermögenswirksamen Leistung richtet sich ausschließlich nach der am Ersten des jeweiligen Kalendermonats vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet, so ist für diesen

Monat die für den Beginn des Dienstverhältnisses vertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für die Kalendermonate gewährt, für die der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Dienstbezüge, Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss zustehen. Für die zu ihrer bzw. den zu seiner Ausbildung Beschäftigten treten an die Stelle der Dienstbezüge das Ausbildungsentgelt.

(5) Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2 Mitteilung der Anlageart

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und die zu ihrer bzw. der zu seiner Ausbildung Beschäftigte teilen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber in Textform⁸² die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistungen eingezahlt werden sollen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bzw. die zu ihrer bzw. der zu seiner Ausbildung Beschäftigte seiner Dienstgeberin bzw. seinem Dienstgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche auf die vermögenswirksamen Leistungen werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bzw. der zu ihrer bzw. dem zu seiner Ausbildung Beschäftigten von seiner Dienstgeberin bzw. seinem Dienstgeber oder einer anderen Arbeitgeberin bzw. einem anderen Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder einem früher begründeten Dienst- oder Rechtsverhältnis erbracht wird. Das gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen eine andere Dienstgeberin bzw. einen anderen Dienstgeber bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 6,65 €.

§ 4 Änderungen der vermögenswirksamen Anlage

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bzw. die zu ihrer bzw. der zu seiner Ausbildung Beschäftigte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach der Anlage 12 AVR und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers wechseln.

⁸² Rundschreiben – ARK Nr. 02/2019 vom 20. Mai 2019, Inkrafttreten am 01.05.2019

(2) Für die vermögenswirksame Leistung gemäß Anlage 12 AVR und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bzw. die zu ihrer bzw. der zu seiner Ausbildung Beschäftigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bzw. die zu ihrer bzw. der zu seiner Ausbildung Beschäftigte die Änderung aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach dieser Anlage 12 AVR verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und die bzw. der Auszubildende nach Anlage 10 der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat sie bzw. er unverzüglich anzuzeigen.

Anmerkung zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Aufwendungen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zum Wohnungsbau.

Anlage 13 – gestrichen -

JAHRESSONDERZAHLUNG

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der sich am 1. November eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, das mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhält eine Jahressonderzahlung.

Abweichend von Satz 1 erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Jahressonderzahlung, wenn sie oder er wegen Inanspruchnahme einer Altersrente, einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente nach Altersteilzeit vor dem 31. Dezember des Jahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und für mindestens einen vollen Kalendermonat des Jahres ein Anspruch auf Bezüge besteht.

(2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus der Summe der Bezüge gemäß Unterabsatz 3 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um die durchschnittliche Vergütung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Oktober, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den Monat November, dividiert durch zehn, berechnet.

Zu den Bezügen zählen das monatliche Tabellenentgelt, die Kinderzulage, ggf. die Besitzstandszulage, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, sowie die Zeitzuschläge gemäß § 20 a AVR.

(3) Die Jahressonderzahlung wird zur Hälfte im November des laufenden Jahres, die zweite Hälfte im Juni des Folgejahres gezahlt. Die Höhe der Zahlung im Juni ist vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig. Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung, wenn die zuständige Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung der Anwendung einer von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vorgelegten Liste von wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung zugestimmt hat.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Abs. 1 Satz 2 erhalten den für den Monat November vorgesehenen Teil der Jahressonderzahlung mit den letzten regelmäßigen monatlichen Bezügen.

(4) Weist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nach, dass bei voller Juni-Zahlung der anteiligen Bruttopersonalkosten der Jahressonderzahlung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein negatives betriebliches Ergebnis im Vorjahr (Wirtschaftsjahr der geleisteten Novemberzahlung) vorliegen würde, entfällt der Anspruch auch teilweise in dem Maße, in dem die Reduzierung in Summe zu einem ausgeglichenen Ergebnis

führt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder einer Treuhandstelle vorlegt, aus dem sich der Umfang des negativen betrieblichen Ergebnisses und die Summe der regulären betrieblichen Juni-Zahlung ergibt. Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist die Zuordnung der Kosten der zentralen Dienste zu den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung.

(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss, der sich aus § 243 HGB ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB (in seiner bis zum 22. Juli 2015 geltenden Fassung) ^{83 84}
- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB (in seiner bis zum 22. Juli 2015 geltenden Fassung) ⁸⁵
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in der entsprechenden Höhe
- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten
- ohne die mit den jeweiligen Kosten-/Leistungsträgern verhandelten oder festgelegten Investitionskostenerstattungen oder –vergütungen bis zu einer Höhe von 3 % der Erträge.

negativ ist.

⁸³ Rundschreiben ARK Nr. 07/2017 vom 21. Dezember 2017, Inkrafttreten am 1. Januar 2018

⁸⁴ § 277 Abs. 4 HGB in der bis zum 22. Juli 2015 geltenden Fassung lautet:

Unter den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.

⁸⁵ Rundschreiben ARK Nr. 02/2018 vom 17. Juli 2018, Inkrafttreten am 1. Juli 2018

Anmerkung:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des Abs. 3 Satz 3 ist eine organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung, abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Anlagen 15 ff. gestrichen ⁸⁶

⁸⁶ Rundschreiben – ARK Nr. 04/2016 vom 24. November 2016, Inkrafttreten am 24.11.2016

Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktiminitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung gilt für Personen, die in einem auf der Grundlage des §16 i) SGB II geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktiminitiativen und -projekten.

§ 2 Vorschriften

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmeteilnehmenden sollen in der Regel drei Jahre im ersten Arbeitsvertrag beschäftigt werden.

§ 3 Anwendung der AVR

(1) Für die nach dieser Ordnung beschäftigten Maßnahmeteilnehmenden gelten die Bestimmungen der AVR Diakonie Sachsen in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen: § 12, §§ 14 – 15 a, § 19 a, § 23, § 24 Abs. 3 - 9, § 25 a, §§ 26 – 27 a, § 29, § 29 a Abs. 5 - 9 und § 41, sowie Anlagen 12 und 14 kommen nicht zur Anwendung.

(2) Für die Reisekostenvergütung gilt § 23 AVR Diakonie Sachsen.

§ 4 Probezeit

Als Probezeit gelten bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten die ersten acht Wochen. Bei längeren Befristungen beträgt die Probezeit sechs Monate.

⁸⁷ Rundschreiben – ARK Nr. 05/2021 vom 03.08.2021, mit Wirkung 01.09.2021

§ 5 Entgelt

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten ein Entgelt nach Maßgabe des Anhang 1. Eine Erhöhung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns. Das Entgelt der Mitarbeitenden verändert sich um denselben Vomhundertsatz, der sich aus der Erhöhung des neuen zum alten gesetzlichen Mindestlohn ergibt.

§ 6 Kündbarkeit

Die nach dieser Ordnung geschlossenen befristeten Arbeitsverhältnisse sind auch nach Ablauf der Probezeit ordentlich kündbar. Für Maßnahmeteilnehmende gelten die Kündigungsfristen des § 30 AVR Diakonie Sachsen jeweils zum Monatsschluss. Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, vom Maßnahmeteilnehmenden, wenn er eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder aus der geförderten Maßnahme abberufen wird; vom Arbeitgeber, wenn der Maßnahmeteilnehmende aus der geförderten Maßnahme abberufen wird.

Anhang 1

	Monatliches Entgelt	Stundenlohn
bis 31.12.2021	1.739,20 €	10,00 € ¹⁾
01.01. – 30.06.2022	1.779,20 €	10,00 € ²⁾
01.07. – 30.09.2022	1.893,20 €	11,02 € ²⁾
01.10. – 30.12.2022	2.174,00 €	12,66 € ²⁾
ab 01.01.2023	2.174,00 €	12,82 € ³⁾

¹ Wochenarbeitszeit 40,0 Stunden

² Wochenarbeitszeit 39,5 Stunden

³ Wochenarbeitszeit 39,0 Stunden

Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage

§ 1 Wirtschaftliche Notlage

(1) Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und dadurch der Bestand der Einrichtung nachhaltig gefährdet ist. Dieser Fall tritt ein, wenn laut Gewinn- und Verlustrechnung

- zuzüglich der Abschreibungen,
- zuzüglich der Zuführungen und abzüglich der Auflösungen von langfristigen Rückstellungen,
- abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionsförderung,
- zuzüglich der zahlungsunwirksamen Aufwendungen und abzüglich der zahlungsunwirksamen Erträge

ein finanzwirtschaftlicher Überschuss nicht besteht oder die planmäßigen Tilgungen nicht bedient werden können.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt abschließend fest, ob eine wirtschaftliche Notlage vorliegt.

(3) Die Feststellung setzt einen gemeinsamen Antrag von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung voraus. Der Antrag muss die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere die testierten Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre. In dem Antrag ist die Bestandsgefährdung der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung darzulegen. Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht aus, so ist die Einrichtung schriftlich aufzufordern, die weiteren von der Arbeitsrechtlichen Kommission für erforderlich gehaltenen Unterlagen vorzulegen. Dem Antrag ist die Erklärung der Mitarbeitervertretung beizufügen, dass sie die Möglichkeit hatte, in ausreichendem Umfang externe Sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Personalkostenreduzierung

(1) Zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung in einer Dienstvereinbarung festgelegt werden.

(2) Personalkostenreduzierungen können nur vorgenommen werden, wenn die Einrichtung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung vorlegt. In dem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, dass

- a) der Bestand der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung gesichert werden kann
und
- b) die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung der AVR sicherstellen kann.

(3) Die Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung sind einzuschränken oder aufzuheben, soweit diese nicht mehr zur Überwindung der Notlage im Sinne von § 1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit treffen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung. Im Falle der Nichteinigung entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 3 Dienstvereinbarung

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 2 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung darlegt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung die dafür erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die unmittelbare Unterrichtung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen. Der Sachverständige ist in entsprechender Anwendung von § 22 MVG.EKD zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluss der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Mitarbeitervertretung und Leitung, in dem laufend die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Der Ausschuss hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist. Die Mitglieder der Dienststellenleitung und die Mitglieder der Mitarbeitervertretung des Ausschusses sind berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Personen in entsprechender Anwendung des § 25 MVG.EKD hinzuzuziehen;
2. die Verpflichtung des Dienstgebers, während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, diese sind Teil des Zukunftssicherungskonzeptes und die Mitarbeitervertretung stimmt den betriebsbedingten Kündigungen uneingeschränkt zu (§ 41 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 MVG.EKD finden keine Anwendung); den auf Grund solcher Kündigungen ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die nach § 2 nicht gezahlten Bezügebestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen;

3. ob und welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden sollen;
4. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung festzulegen und die Verpflichtung des Dienstgebers, nach Ende der Laufzeit die festgelegten Bezüge gemäß den AVR zu bezahlen.

(3) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß Abs. 2 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB stattfindet.

Die Laufzeit der Dienstvereinbarung endet vorfristig, wenn die Mitarbeitervertretung nicht mehr besteht und Neuwahlen nicht eingeleitet sind.

Wird nach Abschluss der Dienstvereinbarung Kurzarbeit gemäß § 9 i AVR vereinbart, ruht die vorübergehende Absenkung der Personalkosten gemäß § 2.

Die Dienstvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 4 Überwindung vorübergehender Liquiditätsengpässe

Zur Überwindung eines vorübergehenden Liquiditätsengpässes kann die Fälligkeit von Teilen der Bezüge bis zur Höhe von 10 v. H. des Bruttojahresentgeltes jedes einzelnen Mitarbeiters und jeder einzelnen Mitarbeiterin durch Dienstvereinbarung ohne Genehmigung der Arbeitsrechtlichen Kommission um bis zu zwölf Monate aufgeschoben werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission muss über den Abschluss durch Übersendung der Dienstvereinbarung informiert werden. Die Dienstvereinbarung wird an dem Tage wirksam, an dem die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission den Eingang bestätigt hat.

Anmerkung:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i. S. d. § 1 Abs. 1 ist eine organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Übergangsregelung zu Anlage 17:

Dienstvereinbarungen wegen einer dauerhaften Notlage gemäß § 1a i. V. mit § 4 der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung der Anlage 17 gelten fort.

SONDERREGELUNG FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN INTEGRATIONSPROJEKTEN ⁸⁸

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Integrationsprojekten im Sinne der §§ 132 ff. SGB IX.

(2) Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderungen oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

(1) Den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Integrationsprojekten können abweichend von den Regelungen der AVR als Mindestinhalte die jeweils gültigen branchenüblichen regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem DGB angehörenden Gewerkschaft abgeschlossen sind, zugrunde gelegt werden, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Sachsen der Zugrundelegung die Zustimmung erteilt hat.

(2) Findet gemäß § 2 Abs. 1 eine tarifvertragliche Regelung Anwendung, ist ergänzend die Anwendung der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung nach Abschnitt VIII der AVR zu vereinbaren. Tarifvertragliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung finden insoweit keine Anwendung.

§ 3 Verfahren

(1) Eine beabsichtigte Regelung nach § 2 ist der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Sachsen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Der Vorlage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine detaillierte Aufstellung der durch das Integrationsprojekt zu erbringenden Leistungen,

⁸⁸ Inkrafttreten am 1.05.2015, Rundschreiben ARK Nr. 01/2015 vom 22. April 2015

- b) eine detaillierte Aufstellung des vorgesehenen qualitativen und quantitativen Personaleinsatzes,
- c) eine detaillierte Darstellung der zur Anwendung vorgesehenen tarifvertraglichen Regelung und
- d) eine Erklärung des Dienstgebers, dass durch die abweichende Zugrundelegung von tarifvertraglichen Regelungen nach § 2 Abs. 1 keine Beschäftigungsverhältnisse berührt werden, auf welche bislang die AVR Anwendung finden.

(2) Den Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 ist eine Bestätigung der beim Träger gebildeten Mitarbeitervertretung beizufügen. Bestehen mehrere Mitarbeitervertretungen oder ein Dienststellenverbund im Sinne von § 6 a) MVG sind auch deren Stellungnahmen vorzulegen. Die Stellungnahmen nach Satz 1 oder Satz 2 können durch Stellungnahme einer zuständigen gemeinsamen Mitarbeitervertretung oder einer Gesamtmitarbeitervertretung ersetzt werden.

§ 4 Änderung von Voraussetzungen, Überprüfung

(1) Die Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Sachsen zur Zugrundelegung von tarifvertraglichen Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 gilt ausschließlich im beantragten Umfang.

(2) Beabsichtigte wesentliche Veränderungen der Verhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 sind der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Sachsen vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

(3) Die beabsichtigten Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach versenden an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Sachsen eine der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission die Beratung dazu beantragt.

(4) Jeweils zum 31. Dezember eines Jahres sind die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 zu aktualisieren und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Sachsen zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Sachsen ist auf ihr Verlangen eine aktuelle Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

SicherungsO

ORDNUNG ZUR SICHERUNG DER MITARBEITERINNEN UNDMITARBEITER BEI RATIONALISIERUNGSMASSNAHMEN UND EINSCHRÄNKUNGEN VON EINRICHTUNGEN (SicherungsO)

Vorbemerkung

Bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und anderen Einschränkungen - insbesondere der Aufgabe von Tätigkeitsfeldern - sind die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen und soziale Härten möglichst zu vermeiden. Dabei sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Dienstgeberinnen und Dienstgeber zu beachten. Diesen Zielen dienen die nachstehenden Vorschriften.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der AVR (§ 1a) fallen.

(2) Diese Ordnung gilt nur für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die mehr als fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. des § 23 Kündigungsschutzgesetz beschäftigen.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Fälle des Betriebsüberganges im Sinne des § 613a BGB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Maßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber veranlasste erhebliche Änderungen von Arbeitstechniken oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise oder

b) Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern,

wenn dies zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt.

(2) Als Maßnahme kommen insbesondere in Betracht:

a) Still-Legung oder Auflösung von Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,

b) Verlegung oder Ausgliederung von Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,

- c) Zusammenlegung von Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,
- d) Verlagerung von Aufgaben zwischen Einrichtungen,
- e) Einführung anderer Arbeitsmethoden und Verfahren, auch soweit sie durch Nutzung technischer Veränderungen bedingt sind.

(3) Maßnahmen, deren Ziel der Abbau von Arbeitsbelastungen ist (durch die z. B. die Lage der Arbeitszeit geändert oder die Dienstplangestaltung oder äußere Umstände der Arbeit verbessert werden), sind keine Maßnahmen im Sinne des Abs. 1. Für das Vorliegen von Maßnahmen ist es jedoch unerheblich, wenn dadurch auch zugleich Arbeitsbelastungen abgebaut werden.

Anmerkungen zu Abs. 1:

1. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere solche, die unmittelbar durch

- voraussichtlich nicht nur kurzfristigen Rückgang der Inanspruchnahme,
- eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung,
- Wegfall zweckgebundener Drittmittel

veranlasst sind.

Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind daher z. B.

- Rationalisierungsmaßnahmen im Verwaltungsbereich durch den Einsatz neuer Technik,
- Schließung einer Schule oder Teilen davon wegen Rückgangs der Schülerzahlen,
- Gruppenschließung in einem Kindergarten wegen Rückgangs der Kinderzahlen,
- Schließung von Beratungseinrichtungen wegen des Wegfalls von Mitteln,
- Schließung einer Verlagseinrichtung wegen nicht nur kurzfristigen Nachfragerückgangs,
- Schließung einer Einrichtung aufgrund (kirchen-)gesetzgeberischer Maßnahme.

2. Ob bei einer Rationalisierungsmaßnahme nach Abs. 1 Buchst. a) eine Änderung in erheblichem bzw. in wesentlichem Umfang vorliegt, ist von der Auswirkung der Maßnahme her zu beurteilen.

Eine Rationalisierungsmaßnahme liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Änderungen haben wird.

Ist eine Änderung erheblich bzw. wesentlich, ist es nicht erforderlich, dass sie für mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt.

3. Eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation kann auch vorliegen, wenn aufgrund von Dienstverträgen geleistete Arbeit künftig aufgrund von Werkverträgen durchgeführt werden soll (z. B. bei Privatisierung von Reinigungsdiensten).

§ 3 Einbeziehung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die zuständige Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend über die vorgesehene Maßnahme zu unterrichten. Sie bzw. er hat die personellen und sozialen Auswirkungen mit der Mitarbeitervertretung zu beraten. Darüber hinaus hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung nach Maßgabe des geltenden Mitarbeitervertretungsrechtes zu beteiligen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 soll die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsplätze von der vorgesehenen Maßnahme voraussichtlich betroffen werden, rechtzeitig vor deren Durchführung unterrichten.

§ 4 Arbeitsplatzsicherung

(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist gegenüber der bzw. dem von einer Maßnahme im Sinne des § 2 Abs. 1 betroffenen Mitarbeiterin bzw. betroffenen Mitarbeiter nach den Absätzen 2 bis 4 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet.

Die Sicherung setzt erforderlichenfalls eine Fortbildung oder Umschulung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters voraus (§ 5).

(2) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang nicht vollbeschäftigt bleibt. Bei der Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber gilt folgende Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz in derselben Einrichtung an demselben Ort,

- b) Arbeitsplatz in einer Einrichtung mit demselben Aufgabengebiet (z. B. Jugendhilfe) an einem anderen Ort oder in einer Einrichtung mit einem anderen Aufgabengebiet (z. B. anstatt bisher Jugendhilfe, nunmehr Behindertenhilfe) an demselben Ort,
- c) Arbeitsplatz in einer Einrichtung mit einem anderen Aufgabengebiet an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter abgewichen werden.

Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Unterabsatz 1 nicht zur Verfügung, soll die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihr bzw. ihm dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Kann der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter kein gleichwertiger Arbeitsplatz im Sinne des Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden, ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber verpflichtet, der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter einen anderen Arbeitsplatz anzubieten.

Abs. 2 Unterabsatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Bewerberinnen und gleich geeigneten Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Kann der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber verpflichtet, sich um einen Arbeitsplatz bei einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber des diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Dienstes in demselben Land- oder Stadtkreis zu bemühen.

(5) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist verpflichtet, einen ihr bzw. ihm angebotenen Arbeitsplatz im Sinne der Abs. 2 bis 4 anzunehmen, es sei denn, dass ihr bzw. ihm die Annahme nach ihren bzw. seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Fortbildung, Umschulung

(1) Ist nach § 4 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber rechtzeitig zu veranlassen oder selbst durchzuführen. Soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b) trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten nur insoweit, als ihr bzw. ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter darf ihre bzw. seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich ver-

weigern. Gibt eine Mitarbeiterin, die bzw. ein Mitarbeiter, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, ihre bzw. seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist für die zur Fortbildung oder Umschulung erforderliche Zeit, längstens für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen. Für ganze Arbeitstage der Freistellung ist das Urlaubsentgelt zu zahlen, im Übrigen sind die Bezüge fortzuzahlen. Wird durch die Fortbildung oder Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten, ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ein entsprechender Freizeitausgleich bis zur Dauer der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Setzt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach der Fortbildung oder Umschulung aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grunde das Dienstverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber berechtigt, das nach Abs. 2 Satz 2 gezahlte Entgelt und die Kosten der Fortbildung oder Umschulung zurückzufordern.

§ 6 Besonderer Kündigungsschutz

(1) Ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine andere Tätigkeit übertragen worden, darf das Dienstverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden. Wird die andere Tätigkeit bereits während der Fortbildung oder Umschulung ausgeübt, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.

(2) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Dienstverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ein Arbeitsplatz nach § 4 Abs. 2 bis 4 nicht angeboten werden kann oder die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Arbeitsplatz entgegen § 4 Abs. 5 nicht annimmt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, soweit sich nicht aus § 30 Abs. 2 AVR eine längere Kündigungsfrist ergibt.

(3) Für unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 30 Abs. 3 AVR) gilt § 31 AVR.

(4) Die Mitarbeiterin, die bzw. der Mitarbeiter, der auf Veranlassung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, soll auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für sie bzw. ihn geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

§ 7 Entgeltsicherung

(1) Ergibt sich in den Fällen des § 4 Abs. 3 eine Minderung des Entgeltes, ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber verpflichtet, der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das Entgelt auf der Grundlage des Sicherungsbetrages zu wahren. Der Sicherungsbetrag entspricht der Höhe des Entgeltes (§ 14 Abs. 1 AVR) und den Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, vermindert um den Kinderzuschlag. Der Anteil des

Entgeltes, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird bei der Berechnung des Sicherungsbetrages nicht berücksichtigt. Der Sicherungsbetrag ist für den letzten Kalendermonat vor Aufnahme der neuen Tätigkeit zu berechnen.

(2) Ab dem Tag, an dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers die neue Tätigkeit aufzunehmen hat, erhält sie bzw. er eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sicherungsbetrag und den um den Kinderzuschlag sowie um die Zeitzuschläge und um die Vergütung für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft verminderten Bezügen aus der neuen Tätigkeit.

(3) Sofern die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an dem Tag, an dem sie bzw. er nach der Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers die neue Tätigkeit aufzunehmen hat, nicht bereits eine Beschäftigungszeit von mehr als fünf Jahren zurückgelegt hat, erhält sie bzw. er die persönliche Zulage nur für die Dauer der für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter nach § 30 Abs. 2 AVR geltenden Frist.

Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgelterhöhungen nicht teil. Sie vermindert sich mit jeder allgemeinen Entgelterhöhung - beginnend mit der ersten allgemeinen Entgelterhöhung nach Ablauf von sechs Monaten des Tages, an dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ihre bzw. seine neue Tätigkeit aufgenommen hat - um jeweils ein Fünftel.

Eine Verminderung unterbleibt bei der Mitarbeiterin, die bzw. dem Mitarbeiter, der am Tag der Aufnahme ihrer bzw. seiner neuen Tätigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Wird mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter für die neue Tätigkeit eine geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die bisherige vereinbart, ist der Sicherungsbetrag in demselben Verhältnis zu kürzen, wie die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.

(5) Die persönliche Zulage wird neben dem Entgelt aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage. § 21 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Abs. 2 AVR gilt entsprechend. Die persönliche Zulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 26a AVR) berücksichtigt.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten nicht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ihre bzw. seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme entgegen § 5 verweigert oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund abgebrochen wird.

Die persönliche Zulage entfällt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt. Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach §§ 236, 236a oder 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.

(7) Bei Entgeltsicherung nach den vorstehenden Absätzen finden die Vorschriften über die Änderungskündigung keine Anwendung.

§ 8 Abfindung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der auf Veranlassung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, erhält nach Maßgabe folgender Tabelle eine Abfindung:

Beschäftigungs- zeit (§ 11a AVR)	bis zum vollendeten	nach vollendetem			
	40. Lebensjahr	40.	45.	50.	55.
Lebensjahr					
Monatsbezüge					
3 Jahre	-	2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12
15 Jahre	7	8	9	11	13

Monatsbezug ist der Betrag, der der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter aus dem Entgelt (§14 Abs. 1) im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.

(2) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses. Hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber das Dienstverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ausgeschieden ist.

(3) Die Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen § 4 Abs. 5, Ablehnung der Fortbildung bzw. Umschulung entgegen § 5) erfolgt ist oder

- b) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, weil sie bzw. er von einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber in den diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen übernommen wird.

(4) Neben der Abfindung steht Übergangsgeld nicht zu.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b) betroffen sind, nur anzuwenden, wenn es sich um eine wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern handelt. In diesen Fällen können durch Dienstvereinbarung von der Tabelle in Abs. 1 abweichende Abfindungsbeträge festgesetzt werden, wenn anderenfalls der Fortbestand der Einrichtung oder weitere Arbeitsplätze in Einrichtungen der gleichen Dienstgeberin bzw. des gleichen Dienstgebers gefährdet werden.

(6) Bei nicht wesentlichen Einschränkungen oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern können durch Dienstvereinbarungen an der Tabelle des Abs. 1 orientierte Abfindungsbeträge vereinbart werden.

Anmerkung zu Abs. 5:

Eine wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern liegt nur vor, wenn

- a) bei Dienstgeberinnen und Dienstgebern, die in der Regel mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weniger als 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, mehr als fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) bei Dienstgeberinnen und Dienstgebern, die in der Regel mindestens 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weniger als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, 10 v. H. der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder mehr als 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) bei Dienstgeberinnen und Dienstgebern, die in der Regel mindestens 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, mindestens 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

betroffen sind.

§ 9 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ansprüche aus dieser Ordnung bestehen nicht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.

(2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, oder ist absehbar, dass innerhalb dieses Zeitraumes einer der Tatbestände des Abs. 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.

(3) Tritt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einer Dienstgeberin bzw. einem Dienstgeber des diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Dienstes ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 10 Anrechnungsvorschrift

(1) Leistungen, die der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach der Ordnung anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber (z. B. §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz).

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Sie bzw. er hat die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihr bzw. ihm gewährten Leistungen im Sinne des Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.

Kommt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihr bzw. ihm Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Anmerkung:

An § 8 wird folgende Anmerkung angefügt:

Als Beschäftigungszeit im Sinne des § 8 gelten nur Beschäftigungszeiten im Sinne des § 11a Abs. 1.

Modellprojekte

ORDNUNG FÜR DIE ERPROBUNG VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE AUF EINRICHTUNGSEBENE (MODELLPROJEKTE)

1. Durch Dienstvereinbarung kann für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Einrichtung , Betriebsabteilung, Arbeitsgruppe) in einem festzulegenden Zeitraum von höchstens 3 Jahren der individuelle Anspruch auf
 - die Jahressonderzahlung
 - die Steigerungen durch Stufenaufstiege und etwaige allgemeine Entgelterhöhungenganz oder teilweise umgewandelt werden.
2. Die Umwandlung muss zu einem kollektiven Anspruch führen, für den Verteilungskriterien zu vereinbaren sind.
3. Als Grundlage der Verteilungskriterien sind
 - betriebliche Ergebniskennzahlen,
 - eine Verhaltens- und/oder Leistungsbeurteilung oder
 - Zielvereinbarungzugelassen.
4. Die individuellen Bezüge setzen sich zusammen aus dem Monatsgrundentgelt zuzüglich
 - eventueller Zeitzuschläge,
 - Schlichtzulagen und
 - einem variablen Bezügeanteil, der nach festgelegten Methoden zu ermitteln ist.
5. Wenn es nicht dauerhaft zu Bezügen mit variablen Bestandteilen kommt, werden nach dem Erprobungszeitraum die Stufenaufstiege bei der Rückkehr zu den Bezügen nach den AVR berücksichtigt.

6. In der Einrichtung ist eine paritätisch besetzte Projektgruppe zu bilden. Leitung und Mitarbeitervertretung der Einrichtung entsenden jeweils mindestens zwei Beauftragte in die Projektgruppe, die laufend alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Dienstvereinbarung ergeben, berät und beschließt.
7. Die Dienstvereinbarung tritt mit der Beschlussmehrheit einer Arbeitsrechtsregelung durch Beschlussfassung der ARK der Diakonie Deutschland in Kraft. Die ARK der Diakonie Deutschland ist regelmäßig während der Erprobungszeit und nach Ablauf der Laufzeit über das Ergebnis der Erprobung in Kenntnis zu setzen.

A – Empfohlene Vertragsmuster

A 1 Dienstvertrag

DIENSTVERTRAG

zwischen

- Dienstgeberin/Dienstgeber¹⁾ -

- Anschrift -

und

wohnhaft in

- Mitarbeiterin/Mitarbeiter¹⁾ -

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für das Dienstverhältnis gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 1 a Abs. 2 AVR und § 3 Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz (LMEG) finden die AVR gemäß Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. als AVR Diakonie - Fassung Sachsen Anwendung.

Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

§ 2

⁸⁹ Rundschreiben – ARK Nr. 08/2022 vom 17. Oktober 2022

Beginn des Dienstverhältnisses, Tätigkeit und Probezeit

_____ tritt am _____ als _____

in den Dienst der/des¹⁾ _____ mit _____
der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters¹⁾,

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von _____ Stunden wöchentlich.¹⁾

Das Dienstverhältnis wird abgeschlossen:

☐ auf unbestimmte Zeit¹⁾

☐ befristet¹⁾

für die Zeit bis zum¹⁾ _____

mit Ablauf^{1) 2)} _____

Grund der Befristung³⁾ _____

Die Zeit bis zum _____ ist Probezeit¹⁾.

Gemäß § 36 Abs. 1 AVR endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht hat.

§ 3 Dienstort

Die Beschäftigung erfolgt

☐ in _____

- Dienstort¹⁾ -

☐ an verschiedenen Orten¹⁾

(Diese Alternative kommt in Betracht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aufgrund ihres bzw. seines Dienstauftrages nicht nur an einem Ort beschäftigt werden kann.)

Versetzung und Abordnung vom Beschäftigungsort richten sich nach § 7 AVR.

§ 4 Eingruppierung

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe _____ eingestuft.

Bei der Einstellung am _____ ist die _____ maßgebend.

§ 5 Sondereinbarungen

(gegebenenfalls Sondereinbarungen gemäß § 22 AVR)

§ 6 Zusätzliche Altersversorgung

Die zusätzliche betriebliche Altersversorgung gem. § 27 AVR wird durch folgenden Versorgungsträger erfüllt:

Evangelische Zusatzversorgungskasse - EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Postfach 100843
64208 Darmstadt

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Weiter wird folgendes vereinbart:

Diese Nebenabrede kann - nicht ⁻¹⁾ gesondert mit einer Frist von _____ zum _____ gekündigt werden.

§ 8 Ausschlussfristen

Ansprüche auf Leistungen, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§§ 14 bis 19 a) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform (z. B. per Brief, per Fax oder per E-Mail) geltend gemacht werden.

Andere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform (z. B. per Brief, per Fax oder per E-Mail) geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bzw. den dazu bestehenden zwingenden Rechtsverordnungen.

§ 9
Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses

Das befristete Dienstverhältnis kann auch vor seinem in § 1 bestimmten Ende gekündigt werden. ¹⁾
Für die Kündigung gelten die Fristen des § 30 AVR.

Ort, Datum Ort, Datum _____

Unterschrift der Dienstgeberin¹⁾/ Unterschrift der Mitarbeiterin¹⁾/
des Dienstgebers¹⁾ des Mitarbeiters¹⁾

- _____
1) Nichtzutreffendes streichen
2) Für das zweckbefristete Dienstverhältnis ist hier das Ereignis einzutragen, mit dessen Eintritt das Dienstverhältnis enden soll.
3) Der Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bzw. der sachliche Grund ist ausführlich aufzunehmen.

Nachweis nach dem Nachweisgesetz (NachwG) ⁹⁰

Zum Dienstvertrag vom _____ wird mit dieser Niederschrift der Verpflichtung des Dienstgebers zur schriftlichen Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen nach § 2 NachwG entsprochen. Die vorliegende Niederschrift beinhaltet daher gemäß § 2 NachwG die dem zugrundeliegenden Dienstvertrag wesentlichen Vertragsbedingungen, welche schriftlich niederzulegen sind. Es handelt sich dabei um Erklärungen und Darstellungen nach dem aktuellen Wissensstand des Dienstgebers. Es besteht keine Bindung an die in diesem Nachweis aufgeführten Arbeitsbedingungen, sollten die Darstellungen von den Inhalten des Dienstvertrags sowie den weiteren auf das Dienstverhältnis anwendbaren Vorschriften abweichen. Im Übrigen handelt sich dabei um Erklärungen und Darstellungen, welche vom Dienstgeber jederzeit ergänzt, geändert oder korrigiert werden können.

1. Dienstgeber/in

2. Mitarbeiter/in

3. Beginn des Dienstverhältnisses

siehe Dienstvertrag

4. Vorhersehbare Dauer (bei Befristung) oder Enddatum

siehe Dienstvertrag

5. Dienstort

siehe Dienstvertrag

Ggf.: Es gilt die Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten _____ vom _____ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

6. Tätigkeit

siehe Dienstvertrag

7. Dauer der Probezeit

siehe Dienstvertrag

8. Dienstentgelt

Die Zusammensetzung und Höhe des Dienstentgelts, einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Dienstentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung richten sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

⁹⁰ Bestehender Dienstvertrag

- 9. Arbeitszeit** Die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen richten sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen und der Dienstvereinbarung/en _____ vom _____ in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- 10. Möglichkeit der Anordnung von Überstunden** Die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen richtet sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.
- 11. Erholungsurlaub** Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs richtet sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.
- 12. Anspruch auf Fortbildung** Der Anspruch auf vom Dienstgeber bereit gestellte Fortbildung richtet sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen und der Dienstvereinbarung _____ vom _____ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 13. Betriebliche Altersversorgung** Evangelische Zusatzversorgungskasse – EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17a
64295 Darmstadt
- 14. Kündigung** Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 623 BGB). Die Kündigungsfristen richten sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit der Kündigung muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden. Es gelten die §§ 4 bis 7 Kündigungsschutzgesetz, § 130 BGB.
- 15. Weitere anwendbare Rechtsvorschriften** Für das Dienstverhältnis gelten die Dienstvereinbarung(en) _____ vom _____ in ihrer(n) jeweils geltenden Fassung(en). Sie können jederzeit bei _____ eingesehen werden.

Ort, Datum

Dienstgeber/in

Auf die Kopie:

Ich habe heute eine im Original unterzeichnete Abschrift dieses Nachweises erhalten.

Ort, Datum

Mitarbeiter/in

Nachweis nach dem Nachweisgesetz (NachwG) ⁹¹

Zum Dienstvertrag vom _____ wird mit dieser Niederschrift der Verpflichtung des Dienstgebers zur schriftlichen Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen nach § 2 NachwG entsprochen. Die vorliegende Niederschrift beinhaltet daher gemäß § 2 NachwG die dem zugrundeliegenden Dienstvertrag wesentlichen Vertragsbedingungen, welche schriftlich niederzulegen sind. Es handelt sich dabei um Erklärungen und Darstellungen nach dem aktuellen Wissensstand des Dienstgebers. Es besteht keine Bindung an die in diesem Nachweis aufgeführten Arbeitsbedingungen, sollten die Darstellungen von den Inhalten des Dienstvertrags sowie den weiteren auf das Dienstverhältnis anwendbaren Vorschriften abweichen. Im Übrigen handelt sich dabei um Erklärungen und Darstellungen, welche vom Dienstgeber jederzeit ergänzt, geändert oder korrigiert werden können.

16. Dienstgeber/in

17. Mitarbeiter/in

18. Beginn des Dienstverhältnisses

siehe Dienstvertrag

**19. Vorhersehbare Dauer (bei Befristung)
oder Enddatum**

siehe Dienstvertrag

20. Dienstort

siehe Dienstvertrag

Ggf.: Es gilt die Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten _____ vom _____
in ihrer jeweils geltenden Fassung.

21. Tätigkeit

siehe Dienstvertrag

22. Dauer der Probezeit

siehe Dienstvertrag

23. Dienstentgelt

Die Zusammensetzung und Höhe des Dienstentgelts, einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Dienstentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung richten sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

⁹¹ Dienstvertrag neu

- 24. Arbeitszeit** Die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen richten sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen und der Dienstvereinbarung/en _____ vom _____ in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- 25. Möglichkeit der Anordnung von Überstunden** Die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen richtet sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.
- 26. Erholungsurlaub** Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs richtet sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.
- 27. Anspruch auf Fortbildung** Der Anspruch auf vom Dienstgeber bereit gestellte Fortbildung richtet sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen und der Dienstvereinbarung _____ vom _____ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 28. Betriebliche Altersversorgung** siehe Dienstvertrag
- 29. Kündigung** Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 623 BGB). Die Kündigungsfristen richten sich nach den AVR Diakonie - Fassung Sachsen in der jeweils geltenden Fassung. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit der Kündigung muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden. Es gelten die §§ 4 bis 7 Kündigungsschutzgesetz, § 130 BGB.
- 30. Weitere anwendbare Rechtsvorschriften** Für das Dienstverhältnis gelten die Dienstvereinbarung(en) _____ vom _____ in ihrer(n) jeweils geltenden Fassung(en). Sie können jederzeit bei _____ eingesehen werden.

Ort, Datum

Dienstgeber/in

Auf die Kopie:

Ich habe heute eine im Original unterzeichnete Abschrift dieses Nachweises erhalten.

Ort, Datum

Mitarbeiter/in

A 2 Ausbildungsvertrag für Praktikanten

AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR PRAKTIKANTEN

zwischen

- Dienstgeberin/Dienstgeber¹⁾ -

und

Frau/Herrn¹⁾

wohnhaft in

- Praktikantin/Praktikant¹⁾ -

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Praktikantin/Der Praktikant¹⁾ wird während der praktischen Tätigkeit, die nach den Ausbildungsbestimmungen der staatlichen Anerkennung als

vorauszugehen hat, beschäftigt.

§ 2

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

(2) Die Zeit bis zum _____ ist Probezeit.

§ 3

Das Praktikantenverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit sich dessen Anwendung aus § 26 dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. April 2005 ergibt.

Für das Praktikantenverhältnis gelten des Weiteren die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Anlage 10 Abschnitt I und die Anlage 10 a.

Gemäß § 1 a Abs. 2 AVR und § 3 Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz (LMEG) finden die AVR gemäß Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. als AVR Diakonie -Fassung Sachsen Anwendung.

Sie sind im Auszug als Anlage beigelegt.

§ 4

Die Dienstgeberin/Der Dienstgeber¹⁾ gewährt der Praktikantin/dem Praktikanten¹⁾ für die Dauer des Praktikums

a) Personalunterkunft¹⁾

b) Verpflegung¹⁾.

Der Wert der Sachbezüge richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum Ort, Datum

Unterschrift der Dienstgeberin¹⁾ / Unterschrift der Praktikantin¹⁾ /
des Dienstgebers¹⁾ des Praktikanten¹⁾

1) Nichtzutreffendes streichen

A 3 Ausbildungsvertrag

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

- Trägerin/Träger der Ausbildung¹⁾ -

und

Frau/Herrn¹⁾

geboren am

wohnhaft in

- Auszubildende/Auszubildender¹⁾ -

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters¹⁾

Frau/Herrn¹⁾

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die/Der¹⁾ Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines¹⁾

ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

(1) Die Berufsausbildung beginnt am _____ und endet am _____.

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten des Weiteren die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Anlage 10 Abschnitt II und die Anlage 10 a.

Gemäß § 1 a Abs. 2 AVR und § 3 Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz (LMEG) finden die AVR gemäß Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. als AVR Diakonie -Fassung Sachsen Anwendung.

Sie sind im Auszug als Anlage beigelegt.

§ 4

Die/Der¹⁾ Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er¹⁾ von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung freigestellt ist.

§ 5

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils geltenden Regelungen.

Sie beträgt zurzeit _____ Stunden.

§ 6

Die/Der¹⁾ Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Maßgabe der Anlage 10 a der AVR. Es beträgt zurzeit:

_____ € im ersten Ausbildungsjahr,
_____ € im zweiten Ausbildungsjahr,
_____ € im dritten Ausbildungsjahr,
_____ € im vierten Ausbildungsjahr.

Das Ausbildungsentgelt wird auf ein von der/dem¹⁾ Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die/der¹⁾ Auszubildende am 15. des Monats darüber verfügen kann.

§ 7

Die/Der¹⁾ Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 11 der Anlage 10 Abschnitt II der AVR. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom _____ bis 31. Dezember 20 _____ Ausbildungstage,
vom 1. Januar 20 _____ bis 31. Dezember 20 _____ Ausbildungstage,
vom 1. Januar 20 _____ bis 31. Dezember 20 _____ Ausbildungstage,
vom 1. Januar 20 _____ bis _____ 20 _____ Ausbildungstage,

vom 1. Januar 20____ bis _____ 20____ Ausbildungstage.

§ 8

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von der/dem¹⁾ Auszubildenden jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem¹⁾ Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er¹⁾ die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum Ort, Datum _____

Unterschrift Auszubildende/Auszubildender¹⁾ Unterschrift Auszubildende/Auszubildender¹⁾
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
der/des¹⁾ Auszubildenden:

Vater

Mutter

gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter²⁾

- 1) Nichtzutreffendes bitte streichen
- 2) Ist die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder eine Pflegerin bzw. ein Pfleger, verpflichtet sie bzw. er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

A 4 Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege

AUSBILDUNGSVERTRAG IN DER KRANKENPFLEGE

zwischen

- Trägerin/Träger der Ausbildung¹⁾ -

und

Frau/Herrn¹⁾

wohnhaft in

- Schülerin/Schüler¹⁾ -

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn¹⁾

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾ wird für den Beruf einer Hebamme/eines Entbindungspflegers¹⁾ einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/eines Gesundheits- und Krankenpflegers/einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I 2003, S. 1442 ff.) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I 2003, S. 2263 ff.) in der jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und dauert _____ Jahre. Hierauf wird die bisherige Berufsausbildung als _____ mit _____ Monaten angerechnet.

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 14 Krankenpflegegesetz.

(4) Besteht die Schülerin/der Schüler¹⁾ die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er¹⁾ ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen¹⁾ schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner bzw. von jeder Vertragspartnerin ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG) nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 4

Neben dem in § 1 genannten Krankenpflegegesetz gelten für das Ausbildungsverhältnis des Weiteren die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Anlage 10 Abschnitt III und die Anlage 10 a.

Gemäß § 1 a Abs. 2 AVR und § 3 Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz (LMEG) finden die AVR gemäß Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. als AVR Diakonie -Fassung Sachsen Anwendung.

Sie sind im Auszug als Anlage beigelegt.

§ 5

(1) Die Trägerin/Der Träger¹⁾ der Ausbildung verpflichtet sich, der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

(2) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(3) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 6

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei der Trägerin/dem Träger¹⁾ der Ausbildung beschäftigten Krankenschwestern/Krankenpfleger¹⁾ gelten und beträgt im Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses _____ Stunden.

- (2) Solange die Schülerin/der Schüler¹⁾ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Abs. 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 7

Der Schüler/die Schülerin¹⁾ erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 10 III § 11 in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung des § 28 a der AVR.

§ 8

- (1) Während der Ausbildung erhält die Schülerin/der Schüler¹⁾ ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Anlage 10a AVR richtet.

Das Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

€ _____ im 1. Ausbildungsjahr,

€ _____ im 2. Ausbildungsjahr,

€ _____ im 3. Ausbildungsjahr¹⁾.

- (2) Das Ausbildungsentgelt wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die Schülerin/der Schüler¹⁾ am 15. des Monats darüber verfügen kann.

§ 9

- (1) Auf das Ausbildungsentgelt werden die Sachbezüge (§ 10) angerechnet, jedoch nicht über 75 v. H. des Bruttoausbildungsentgeltes hinaus.

- (2) Kann die Schülerin/der Schüler¹⁾ während der Zeit, für die das Ausbildungsentgelt nach §§ 11 und 12 der Anlage 10 Abschnitt III AVR fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. des Ausbildungsentgeltes nach Abs. 1 hinaus.

§ 10

Als Nebenabrede wird die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung¹⁾, die Gewährung von Personalunterkunft¹⁾ nach Maßgabe von Anlage 10 Abschnitt III, § 8 Abs. 5 AVR (Diakonie Deutschland) oder sonstiges¹⁾ vereinbart:

Die Nebenabrede kann schriftlich gekündigt werden mit einer Frist von zwei Wochen zum

Monatsschluss¹⁾ von _____ zum _____¹⁾.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Trägerin/Träger¹⁾

Unterschrift Schülerin/Schüler¹⁾

ggf. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

A 5 Ausbildungsvertrag in der Altenpflege

AUSBILDUNGSVERTRAG IN DER ALTENPFLEGE

zwischen

- Trägerin/Träger der Ausbildung¹⁾ -

und Frau/Herrn¹⁾

wohnhaft in

- Schülerin/Schüler¹⁾ -

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn¹⁾

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾ wird für den Beruf einer/eines Altenpflegerin/Altenpflegers, nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 in der jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und dauert _____ Jahre²⁾. Im Hinblick auf die bisherige

Berufsausbildung als _____ verkürzt sich die Ausbildung um _____ Monate.

Voraussetzung für den Beginn der praktischen Ausbildung ist der Abschluss eines Schulvertrages

mit der Altenpflegeschule _____ in _____.

- (2) Die ersten sechs/drei¹⁾ Monate der Ausbildung sind Probezeit.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit, somit am _____.
- (4) Besteht die Schülerin/der Schüler¹⁾ die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er¹⁾ ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen¹⁾ schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

Die praktische Ausbildung gliedert sich zeitlich und inhaltlich nach Maßgabe der Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers³⁾, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Sie ist im Auszug als Anlage beigelegt.

§ 4

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
1. ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Altenpflegegesetz (AltPflG) nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem wichtigen Grund (z. B. Kündigung des Schulvertrages),
 2. von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 5

Neben dem in § 1 genannten Altenpflegegesetz gelten für das Ausbildungsverhältnis des Weiteren die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Anlage 10 Abschnitt V und die Anlage 10 a.

Gemäß § 1 a Abs. 2 AVR und § 3 Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz (LMEG) finden die AVR gemäß Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. als AVR Diakonie -Fassung Sachsen Anwendung.

Sie sind im Auszug als Anlage beigelegt.

§ 6

- (1) Die Trägerin/Der Träger¹⁾ der Ausbildung verpflichtet sich, der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln.
- (2) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (3) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ ist verpflichtet, Teile der praktischen Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung der Trägerin/des Trägers der Ausbildung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzu-
leisten.

§ 7

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.
- (2) Die Trägerin/Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Schülerin/den Schüler für den Unterricht in der Altenpflegeschule von seinen Verpflichtungen in der Einrichtung freizustellen.
- (3) Solange die Schülerin/der Schüler¹⁾ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Abs. 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 8

Der Schüler/die Schülerin¹⁾ erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 10 V, § 9 in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung des § 28 a der AVR.

§ 9

- (1) Während der Ausbildung erhält die Schülerin/der Schüler¹⁾ ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Anlage 10 a AVR richtet. Das Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:
€ _____ im 1. Ausbildungsjahr,
€ _____ im 2. Ausbildungsjahr,
€ _____ im 3. Ausbildungsjahr.¹⁾
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die Schülerin/der Schüler¹⁾ am 15. des Monats darüber verfügen kann.

§ 10

- (1) Auf das Ausbildungsentgelt werden die Sachbezüge (§ 11) angerechnet, jedoch nicht über 75 v. H. des Bruttoausbildungsentgeltes hinaus.
- (2) Kann die Schülerin/der Schüler¹⁾ während der Zeit, für die das Ausbildungsentgelt nach §§ 9 und 11 der Anlage 10 Abschnitt V AVR fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. des Ausbildungsentgeltes nach Abs. 1 hinaus.

§ 11

Als Nebenabrede werden die Gewährung von Personalunterkunft¹⁾ nach Maßgabe von Anlage 10 Abschnitt V, § 7 Abs. 5 AVR (Diakonie Deutschland), die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung¹⁾ nach Maßgabe von Anlage 10 Abschnitt V, § 7 Abs. 6 AVR oder sonstiges¹⁾ vereinbart:

Die Nebenabrede kann schriftlich gekündigt werden mit einer Frist von zwei Wochen zum

Monatsschluss¹⁾ von _____ zum _____¹⁾.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Trägerin/Träger¹⁾ der Ausbildung

Unterschrift Schülerin/Schüler¹⁾
ggf. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter¹⁾

Zustimmung der Altenpflegeschule gem. § 13 Abs. 6 AltPflG:

Ort, Datum

Name

- _____
1) Nichtzutreffendes bitte streichen.
2) Dauer der Ausbildung gemäß Altenpflegegesetz bitte eintragen.
3) Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers.

A 6 Ausbildungsvertrag für Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz

AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR AUSZUBILDENDE NACH DEM PFLEGEBERUFEGESETZ

zwischen

- Trägerin/Träger der Ausbildung¹⁾ -

und

Frau/Herrn¹⁾

wohnhaft in

- Auszubildende/Auszubildender¹⁾ -

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters¹⁾

Frau/Herrn¹⁾

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die/der Auszubildende¹⁾ wird für den Beruf

Pflegefachfrau/Pflegefachmann¹⁾

(Altenpflegerin/Altenpfleger

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger¹⁾)

mit Vertiefungseinsatz im Bereich _____ nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. Teil I Seite 2581) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. Teil I Seite 1572) in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet.

Optional:

Die/der Auszubildende führt den Vertiefungseinsatz in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen/im Bereich der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege¹⁾ durch. Die/der Auszubildende kann gemäß § 59 PflBG entscheiden, im letzten Ausbildungsdrittel eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen und eine Berufserlaubnis nach § 58 Absatz 3 PflBG zu erhalten. Das entsprechende Wahlrecht soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der Ausbildung ausgeübt werden.

Optional:

Die/der Auszubildende¹⁾ wird mit Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung ausgebildet. Die/der Auszubildende kann gemäß § 59 PflBG entscheiden, im letzten Ausbildungsdrittel eine Ausbildung zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger¹⁾ durchzuführen und eine Berufserlaubnis nach § 58 Absatz 1 PflBG zu erhalten. Das entsprechende Wahlrecht soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der Ausbildung ausgeübt werden.

§ 2

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und dauert _____ Jahre.

Hierauf wird gemäß der Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 1 PflBG vom ... die

bisherige Ausbildung/ Teile der Ausbildung¹⁾ als _____ mit _____ Monaten angerechnet.

- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.
- (3) Die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages steht im Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch die Pflegeschule. Die schriftliche Zustimmung der Pflegeschule wird durch den Träger der Ausbildung unverzüglich eingeholt, sofern sie noch nicht vorliegt.
- (4) Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 21 PflBG (vergleiche § 14 Abs. 1, Anlage 10/III AVR) mit Ablauf der Ausbildung.
- (5) Besteht die/der Auszubildende¹⁾ die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er¹⁾ ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen¹⁾ schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der/dem Auszubildenden¹⁾ jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages ordentlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
1. von jeder Vertragspartnerin bzw. von jedem Vertragspartner¹⁾ ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 2. von der/dem Auszubildenden¹⁾ mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Personen länger als 14 Tage bekannt sind.

§ 4

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Anlage 10/III AVR in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 1 a Abs. 2 AVR und § 3 Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz (LMEG) finden die AVR gemäß Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. als AVR Diakonie-Fassung Sachsen Anwendung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

§ 5

- (1) Die Trägerin/Der Träger¹⁾ der Ausbildung verpflichtet sich, der/dem Auszubildenden¹⁾ eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln. Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung einschließlich der Ausbildung der Stationen und Einsatzorte ergeben sich aus dem beigefügten Ausbildungsplan.
- (2) Die/der Auszubildende¹⁾ hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (3) Die/der Auszubildende¹⁾ ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten. Die/der Auszubildende¹⁾ stimmen dem Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern zu, soweit die Ausbildungsträgerin/ der Ausbildungsträger¹⁾ mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung kooperiert. Die/der Auszubildende¹⁾ ist ebenso zum Besuch der Ausbildungsveranstaltung der Pflegeschule verpflichtet.

§ 6

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit ist in § 6 Abs. 1 der Anlage 10/III AVR geregelt. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 40 Stunden.
- (2) Solange die/der Auszubildende¹⁾ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Absatz 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 7

Die/der Auszubildende¹⁾ erhält unter Fortzahlung des Ausbildungsentgeltes gemäß § 7 Anlage 10 III in Verbindung mit dem Anhang zu § 7 Anlage 10/III in jedem Jahr Erholungsurlaub (§ 10 Anlage 10/III). Die Regelungen sind im Auszug als Anlage beigefügt.

§ 8

- (1) Während der Ausbildung erhält die/der Auszubildende¹⁾ ein Entgelt, dessen Höhe sich nach § 7 Anlage 10/III in Verbindung mit dem Anhang zum Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III richtet.

Die Vergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

EUR _____ im 1. Ausbildungsjahr,

EUR _____ im 2. Ausbildungsjahr,

EUR _____ im 3. Ausbildungsjahr¹⁾.

- (2) Das Ausbildungsentgelt wird auf ein von der/dem Auszubildenden¹⁾ eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die/der Auszubildende¹⁾ am Zahltag gemäß § 21 a AVR darüber verfügen kann.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Bei einer Änderung des Vertiefungseinsatzes gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 PflBG sowie der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 4 ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Trägerin/Träger¹⁾

Unterschrift der/dem Auszubildenden¹⁾

ggf. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen